

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

I. Staatsform und Unveränderbarkeit der Staatsform

Art. 1 Der Staat der Türkei ist eine Republik

Diese Verfassungsbestimmung ist unveränderbar; selbst der Vorschlag zur Änderung ist nicht gestattet.

II. Die Grundprinzipien der Republik

Art. 2 Die Republik Türkei ist ein die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener, sich auf die in der Präambel ausgeführten Grundprinzipien stützender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat, der im Sinne des sozialen Friedens, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit handelt.

III. Ganzheit des Staates; Amtssprache; Fahne; Nationalhymne; Hauptstadt

Art. 3 Der Staat der Türkei bildet mit seinem Gebiet und seinem Volk ein unteilbares Ganzes.

Die Amtssprache ist Türkisch.

Die Fahne, deren Gestaltung durch ein entsprechendes Gesetz festgelegt ist, ist rot mit einem weißen Halbmond und Stern.

Die Nationalhymne ist "İstiklal Marsi" (Freiheitshymne). Die Hauptstadt ist Ankara.

IV. Grundziele und -aufgaben des Staates

Art. 4 Grundziele und -aufgaben des Staates sind die Bewahrung der Unabhängigkeit und Einheit der türkischen Nation, der Unteilbarkeit des Landes, der Republik und der Demokratie, die Gewährleistung des Wohlergehens des Einzelnen und der Allgemeinheit. Der Staat ist bestrebt, die politischen, ökonomischen und sozialen Hindernisse zu beseitigen, welche mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und der Gerechtigkeit in nicht zu vereinbarender Weise die Grundrechte und -freiheiten der Person einschränken, ist bestrebt, die notwendigen Voraussetzungen für die materielle und geistige Entfaltung des Menschen zu schaffen.

V. Staatsgewalt

Art. 5 Die Staatsgewalt steht uneingeschränkt und unbedingt der türkischen Nation zu. Die Nation übt ihre Staatsgewalt nach Maßgabe der in der Verfassung festgelegten Grundsätze mittels der zuständigen Organe aus.

Die Ausübung der Staatsgewalt darf in keiner Weise einer bestimmten

Einzelperson, Gruppe oder Klasse überlassen werden. Keine Person und kein Organ darf eine Funktion des Staates wahrnehmen, die nicht auf der Grundlage der Verfassung beruht.

Bestimmungen aus Vereinbarungen, die die Mitgliedschaft in einer Organisation mit internationalen Befugnissen vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

VI. Gleichheit vor dem Gesetz

Art. 6 Jeder ist ohne Unterschied aufgrund seiner Sprache, seiner Rasse, seiner Hautfarbe, seines Geschlechts, seiner Religion, seiner Glaubensrichtung oder aufgrund ähnlicher Gegebenheit vor dem Gesetz gleich.

Keine Einzelperson, Familie, Gruppe oder Klasse darf bevorzugt werden.

Die staatlichen Organe und Verwaltungen müssen bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz entsprechend handeln.

VII. Recht der Gesetzgebung

Art. 7 Das Recht der Gesetzgebung steht der Großen Nationalversammlung der Türkei zu. Dieses Recht ist unübertragbar. Die Bestimmung der Artikel..... der Verfassung sind vorbehalten.

VIII. Exekutive und ihre Aufgaben

Art. 8 Die Aufgaben der Exekutive werden vom Präsidenten der Republik und vom Ministerrat im Rahmen der Verfassung und der Gesetze wahrgenommen und durchgeführt.

IX. Rechtssprechungsfunktion

Art. 9 Die Rechtssprechungsfunktion wird im Namen der türkischen Nation von unabhängigen Gerichten wahrgenommen.

X. Überordnung und verbindlichkeit der Verfassung

Art. 10 Die Bestimmung der Verfassung sind rechtliche Grundnormen mit Verbindlichkeit für die Organe der Gesetzgebung, der Exekutive und der Rechtssprechung, die Verwaltungsbehörden und die Einzelnen. Gesetze dürfen nicht gegen die Verfassung verstoßen.

Zweiter Teil

Grundrechte und -pflichten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Wesen der Grundrechte und -freiheiten

Art. 11 Jeder besitzt höchstpersönliche, unantastbare, unübertrag-

bare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten. Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch die Pflichten und die Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft, seiner Familie und anderen Personen.

Grundrechte können nur in Verbindung mit diesen Pflichten und dieser Verantwortung ausgeübt werden.

II. Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten

Art. 12 Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten kann zum Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Wohls, der allgemeinen Sitten und der allgemeinen Gesundheit, der Grundrechte und -freiheiten andere und ferner aus besonderen Gründen, die in den Artikeln..... beschrieben werden, eingeschränkt werden. Die Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten darf nicht gegen die Belange der demokratischen Gesellschaftsordnung verstoßen und darf nicht anderen als den genannten Zwecken dienen. Die in diesem Artikel beschriebenen Einschränkungsgründe gelten für alle Grundrecht und -freiheiten.

III. Mißbrauch der Grundrechte und -freiheiten

Art. 13 Alle in dieser Verfassung verankerten Rechte und -freiheiten dürfen nicht mit der Absicht ausgeübt werden, den Bestand des Staatsgebiets und Staatsvolks die Existenz des türkischen Staates und der Republik zu beseitigen, Grundrechte und -freiheiten, die Beherrschung des Staates durch eine Person oder einer Gruppe zu verwirklichen, die Herrschaft einer sozialen Klasse über einer anderen sozialen Klasse zu gründen, auf die Verschiedenheit von Sprache, Rasse, Religion oder Konfession zu berufen, oder eine Staatsordnung zu errichten, die sich auf Kommunismus, Faschismus oder auf religiösen Grundlagen beruht. Diejenigen, die die Grundrechte und -freiheiten mit diesem Zielen ausüben, verlieren diese ihre Rechte und -freiheiten. Das Urteil über die Entrechtung fällen die Gerichte, Die Sanktionierungen gegen diejenigen natürlichen und juristischen Personen und Gruppen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, werden durch Gesetz geregelt.

Keine Verfassungsbestimmung darf auf die Weise interpretiert werden daß irgendeiner Person oder Gruppe das Recht eingeräumt wird, die in dieser Verfassung vorgesehenen Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen.

IV. Aufhebung der Grundrechte und -freiheiten

Art. 14 Die Ausübung der Grundrechte und -freiheiten kann im Falle des Krieges, des Kriegsrechts oder Notstands unter der Bedingung

der Nichtverletzung der Verpflichtungen aus dem internationalen Recht und nach Maßgabe der Lage teilweise oder ganz verwehrt werden oder es können dahingehende Maßnahmen eingeleitet werden, die gegen die in der Verfassung verankerten Zusicherungen verstoßen. Jedoch dürfen auch in den im ersten Absatz ausgeführten Fällen das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit der Person - Mit Ausnahme der im Zusammenhang mit dem Kriegsrechts und der Vollstreckung der Todesstrafen - nicht ausgesetzt werden, ebenfalls nicht die Vorschriften darüber, daß niemand gezwungen werden kann, seine Religion, sein Gewissen, seine Meinung und Auffassung zu offenbaren, sowie darüber, daß er auch deshalb nicht beschuldigt werden kann, darüber daß Straftatbestände und Strafen nicht rückwirkend gegen den Betreffenden verwendet werden dürfen und darüber, daß die Angeklagten solange nicht als schuldig gelten, bis ihre Schuld bewiesen ist.

V. Die Stellung der Ausländer

Art. 15 Die Grundrechte und -freiheiten können für Ausländer nach Maßgabe des internationalen Rechts durchgesetzt eingeschränkt werden.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Person

I Unverletzlichkeit der Person, materielles und geistiges Vermögen

Art. 16 Jeder hat das Recht auf Leben, den Schutz und die Entfaltung seiner materiellen und geistigen Existenz. Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen keine wissenschaftlichen oder medizinischen Versuche am Körper vorgenommen oder Körperorgane entnommen werden.

Niemand darf gefoltert werden. Niemand darf einer menschenunwürdigen Strafe oder Handlung ausgesetzt werden.

Die Vollstreckung von Todesurteilen, die aufgrund von Gesetzen ausgesprochen wurden, gelten nicht als Bestandteil der Bestimmung des Absatz 1.

Töten gilt nicht als ein Verstoß gegen die Bestimmung des Absatz 1, wenn die Gewaltanwendung notwendig war und erfolgte aufgrund von Notwehr, aufgrund der Vollstreckung einer Festnahme und eines Haftbefehls, aufgrund der Verhinderung der Flucht eines Inhaftierten oder eines Verurteilten, aufgrund der Niederschlagung eines Aufstandes oder einer Rebellion, aufgrund der Ausführung von Befehlen, die die zuständigen Stellen im Notstand und Kriegsrecht erteilen.

II. Verbot der Zwangsarbeit

Art. 17 Niemand darf zur Arbeit gezwungen werden. Zwangsarbeit ist verboten. Folgende Tätigkeiten, deren Ausgestaltung und Grundlagen durch Gesetz geregelt werden, gelten nicht als Zwangsarbeit: Beschäftigung in der Zeit der Inhaftierung und der bedingten Freilassung, im militärischen oder in den die Militärpflicht ersetzenden Diensten, die in außerordentlichen Situationen von den Bürgern als körperliche und geistige Tätigkeiten in Form von Bürgerdiensten in den Bereichen gefordert werden, in denen die Belange des Landes dies notwendige machen.

III. Freiheit und Sicherheit der Person

A. Freiheit der Person

Art. 18 Jeder besitzt persönliche Freiheit. Ausgenommen dort, wo Art und Bedingungen durch Gesetz geregelt werden, darf niemandem die Freiheit entzogen werden:

- A. Vollzug von freiheitsbeschränkenden Strafen und Sicherheitsmaßnahmen, die von Gerichten ausgesprochen wurden.
- B. Festnahme oder Verhaftung der Betroffenen aufgrund von Gerichtsurteilen oder gesetzlicher Verpflichtung.
- C. Vollzug eines Beschlusses zur Erziehung eines Minderjährigen unter Aufsicht oder zu dessen Vorladung bei einer zuständigen Stelle.
- D. Vollzug der Maßnahme im Zusammenhang der Person, die aufgrund einer Geisteskrankheit, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Herumstreichens oder Verseuchungsgefahr eine Gefährdung der Gesellschaft darstellen kann.
- E. Im Falle der Festnahme oder Verhaftung einer Person, die unvorschriftsmäßig in das Land einreisen will oder eingereist ist oder die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsbeschluß gefällt wurde.

B Sicherheit der Person

Art. 19 Jeder ist im Besitz persönlicher Sicherheit.

Personen, die einer strafbaren Handlung dringend verdächtig sind, dürfen nur zur Verhütung ihres Entweichens oder der Vernichtung oder Veränderung von Beweismitteln oder in ähnlichen ihre Festnahme erfordernden und im Gesetz aufgezeigten Fällen auf Grund eines Gerichtsbeschlusses verhaftet werden. Ein Beschluß über die Fortdauer der Haft ist an die gleichen Bedingungen gebunden.

Eine Festnahme ohne richterliche Anordnung ist nur auf frischer Tat oder in den Fällen zulässig, wo Gefahr in Verzug ist. Die näheren Voraussetzungen bestimmt das Gesetz.

Den festgenommenen oder verhafteten Person müssen die Gründe der Festnahme oder Verhaftung und die ihnen zur Last gelegte Tat nach Möglichkeit schriftlich aber auf jeden Fall mündlich sofort mitgeteilt werden.

Der Festgenommene oder Verhaftete ist innerhalb von 48 Stunden, bei kollektiv begangenen strafbaren Handlungen spätestens innerhalb von 15 Tagen dem Richter vorgeführt, zuzüglich der Verbringung vom Festnahme Ort zum nächstgelegenen Gericht erforderlicher Zeit. Nach Ablauf dieser Fristen darf niemand ohne richterlichen Beschluß seiner Freiheit beraubt werden. Die Angehörigen werden über den Zustand des Festgenommenen oder Verhafteten benachrichtigt. Die den Notstand, Kriegsrecht und Kriegsfall regelnden Bestimmungen bleiben unberührt. Verhaftete Personen haben das Recht zu beantragen, innerhalb einer angemessenen Zeit vor Gericht gestellt und in Ermittlungs- und Vernehmungsphase freigelassen zu werden. Die Freilassung kann mit einer Bürgschaft verbunden werden, um die Anwesenheit der Betroffenen während des Verfahrens und den Vollzug des Urteils zu gewährleisten.

Jede aus welchem Grund auch immer in ihrer Freiheit eingeschränkte Person hat das Recht auf Widerspruch bei der zuständigen gerichtlichen Instanz, mit dem Ziel, ihre zügige Verurteilung oder Freilassung zu erwirken.

Niemand darf wegen Schulden aus privatrechtlichen Beziehungen, die er nicht begleichen kann, in seinen Freiheiten eingeschränkt werden. Alle Schäden an Personen, die in einer diese Grundsätze verletzenden Weise behandelt worden sind, sind nach Maßgabe des Gesetzes vom Staat zu ersetzen.

IV. Reisefreiheit und Niederlassungsfreiheit

Art. 20 Jeder besitzt das Recht auf Reisefreiheit. Diese Freiheit kann im Falle eines Ermittlungsverfahrens oder zur Verhinderung einer Straftat durch Gesetz eingeschränkt werden.

Jeder hat die Freiheit, sich an dem von ihm gewünschten Ort niederzulassen. Diese Freiheit kann zur Verhinderung einer Straftat, zur Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung oder einer geregelten und gesunden Stadtplanung oder zum Schutze öffentlichen Eigentums durch Gesetz eingeschränkt werden.

Ein Staatsbürger darf nicht ausgewiesen und an der Einreise in das Land gehindert werden. Alle Staatsbürger haben das Recht ins Ausland auszureisen. Diese Freiheit kann nur aufgrund staatsbürgerlicher Pflichten oder zur Strafverfolgung oder zu Ermittlungszwecken eingeschränkt werden.

V. Schutz des Privatlebens

A. Intimsphäre

Art. 21 Jeder hat das Recht, die Respektierung der Geheimsphäre des Privat- und Familienlebens zu fordern. Die Geheimsphäre des Privat- und Familienlebens darf nicht angetastet werden. Ausnahmen, die gerichtliche Ermittlungen erfordern, sind vorbehalten.

Ohne einen nur in den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig und ordnungsmäßig erlassenen Gerichtsbeschluß, ohne eine Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden ist die Durchsuchung einer Person, ihrer Privatpapiere und persönlichen Sachen und deren Beschlagnahme unzulässig.

B. Unverletzlichkeit der Wohnung

Art. 22 Die Wohnung ist unverletzlich.

Das Betreten der Wohnung, die Vornahme einer Durchsuchung und die Beschlagnahme der dort befindlichen Gegenstände sind in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ohne ordnungsgemäß erlassenen Gerichtsbeschluß oder Gefahr im Verzug ist, ohne Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden unzulässig.

C. Korrespondenzfreiheit

Art. 23 Jeder besitzt Korrespondenzfreiheit.

Das Korrespondenzgeheimnis ist die Regel.

Die Korrespondenz und ihre Geheimsphäre darf im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen ohne ordnungsgemäß erlassenen Gerichtsbeschluß oder Gefahr im Verzug ist, ohne Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörden nicht verhindert werden.

VI. Religions- und Gewissensfreiheit

Art. 24 Jeder besitzt die Freiheit des Gewissens, des religiösen Glaubens und der religiösen Überzeugung. Niemand darf zur Teilnahme an Gottesdiensten, religiösen Rezitationen und Zeremonien, zur Offenbarung seines religiösen Glaubens und seiner religiösen Überzeugung gezwungen werden. Niemandem darf sein religiöser Glaube und seine religiöse Überzeugung zum Vorwurf gemacht werden. Religiöse Erziehung und Religionsunterricht werden unter Kontrolle und Überwachung des Staates durchgeführt.

Religiöse Erziehung und Religionsunterricht sind allein an den eigenen Wunsch und bei Minderjährigen an den Wunsch ihrer gesetzlichen Vertreter gebunden.

Niemand darf in der Absicht, die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Grundordnung des Staates, sei es auch nur teilweise, auf religiöse Normen zu stützen oder sich einen politischen oder persönlichen Vorteil oder Einfluß zu sichern, auf welche Weise es auch immer sei, die Religion oder religiöse Gefühle oder religiöse für heilig gehaltene Dinge ausbeuten oder mißbrauchen.

VII. Gedanken- und Überzeugungsfreiheit

Art. 25 Jeder besitzt Gedanken- und Überzeugungsfreiheit.

Niemand darf aus welchem Grund und aus welcher Absicht auch immer gezwungen werden, seine Gedanken und Überzeugungen zu äußern. Niemand darf wegen seiner Gedanken und Überzeugungen zum Vorwurf ausgesetzt werden.

VIII. Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung

Art. 26 Jeder kann allein oder in Gemeinschaft mit anderen seine Gedanken und seine Überzeugung durch Wort, Schrift, Bild oder auf jedem anderen Wege öffentlich äußern und verbreiten.

Dieses Recht beinhaltet auch die Freiheit der Beziehung von Informationen und der Meinungsbildung ohne Eingriff der Behörden. Diese Absatzbestimmung ist kein Hindernis, die Veröffentlichungen durch Rundfunk, Fernsehen oder Film einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Diese Rechte können mit dem Ziel eingeschränkt werden, Straftaten vorzubeugen, Straftäter zu bestrafen, den Ruf und die Rechte anderer, deren Privat- und Familienleben, die Geheimhaltung von Geheimenstaatsangelegenheiten und Berufsgeheimnisse zu schützen, eine falsche oder vorzeitige Berichterstattung, die das Wirtschaftsleben beeinflussen kann, zu unterbinden, den Auftrag der Rechtssprechung zweckmäßig zu erfüllen und die Jugend vor schädlichen Strömungen und Verhaltensweisen zu schützen.

Die Bestimmungen über den Gebrauch von Kommunikationsmittel zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen, gelten nicht als Einschränkung der Meinung und der Meinungsäußerung, sofern sie ihre Verbreitung nicht verhindern.

V. Freiheit der Wissenschaft und der Kunst

Art. 27 Jeder besitzt das Recht, Wissenschaft und Kunst frei zu erlernen, zu lehren, öffentlich mitzuteilen, zu verbreiten und auf diesem Gebiet Forschungen jeglicher Art anzustellen.

Diese Bestimmung ist kein Hindernis dafür, die Einführung und Verbreitung ausländischer Publikationen durch Gesetz gesondert zu regeln.

VI. Bestimmungen über Presse und Publikationen

A. Pressefreiheit

Art 28 Die Presse ist frei, sie darf nicht zensiert werden; die Gründung einer Druckerei kann nicht von einer Genehmigung oder Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Bei der Einschränkung der Pressefreiheit gelten die Bestimmungen des Art. 26 über die Freiheit der Meinungsäußerung und -verbreitung.

Diejenigen, die alle Arten von Nachrichten oder Schriften, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates, den Bestand vom Staatsgebiet und Staatsvolk bedrohen, zu kriminellen Handlungen oder zur Aufruhr aufhetzen, in welcher Eigenschaft auch immer, mit der Absicht der Veröffentlichung weitergeben oder diese mit gleichen Zielen drucken oder drucken lassen, auch wenn eine Verteilung nicht zustande kommt, sind entsprechend den diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen verantwortlich. In diesen Fällen kann die Verteilung vorbeugend verhindert werden.

Über Geschehnisse darf, mit Ausnahme des richterlichen Beschlusses zur Sicherung der unbeeinflussten Erfüllung der Rechtsprechungsaufgabe, kein Publikationsverbot verhängt werden.

Periodische und nichtperiodische Publikationen können, falls in die Ermittlung und die Strafverfolgung eingegriffen wurde, zum Schutz des Bestandes des Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Prinzipien und Reformen Atatürks, der allgemeinen Sitten, des guten Rufes und der Rechte anderer, der Geheimsphäre des Privat- und Familienlebens sowie in den Fällen, bei denen zur Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzug bestehen, durch richterlichen Beschluß oder auf Anordnung der durch Gesetz für zuständig erklärten Behörde beschlagnahmt werden.

Die zuständige Behörde, welche die Beschlagnahme anordnet, teilt diese Entscheidung spätestens binnen 24 Stunden dem zuständigen Richter mit. Wenn der Richter diese Entscheidung nichtspätestens binnen drei Tagen bestätigt, wird die Beschlagnahmeanordnung als nichtig angesehen,

Bei der Beschlagnahme und Einziehung der periodischen ~~und nicht-periodischen~~ Publikationen gelten anläßlich eines Ermittlungs- oder Strafverfolgungsverfahrens die allgemeinen Bestimmungen.

Die in der Türkei erscheinenden periodischen und nicht periodischen Publikationen können im Falle der Verurteilung vom Richter bis zu einem Jahr vorübergehend verboten werden, wenn sie wegen Veröffentlichungen verurteilt worden sind, die gegen den Bestand des Staatsgebiets und Staatsvolks, die Grundprinzipien der Republik, die nationale Sicherheit und allgemeine Sitten verstoßen; im Falle einer mehrmaligen Verurteilung kann der Richter ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot beschließen. Jegliche Publikationen, die als Nachfolger der verbotenen oder eingestellten periodischen Publikation gilt, sind verboten, sie werden durch richterliches Urteil eingezogen.

B. Recht auf Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Publikationen

Art. 29 Die Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Publikationen darf weder von einer vorherigen Genehmigung noch von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Die Bedingungen für die Herausgabe von periodischen Publikationen, für ihren Vertrieb, für ihre Finanzquellen und für den Journalistenberuf werden gesetzlich geregelt. Das Gesetz darf keine politischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Bedingungen auflegen, welche die freie Verbreitung von Nachrichten, Meinungen und Überzeugungen behindern oder erschweren.

Die periodischen Publikationen können gleichberechtigt von den Mitteln und Möglichkeiten des Staates und anderer juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der diesen angeschlossenen Anstalten Gebrauch machen.

C. Schutz der Presseeinrichtungen

Art. 30 Die im Einklang mit dem Gesetz als Druckereibetrieb gegründeten Druckereien und ihre Nebeneinrichtungen dürfen unter Vorbehalt der Verurteilung wegen einer Straftat nach dem letzten Absatz des Art. 28, nicht mit der Begründung, daß sie als Verbrechenwerkzeug gedient haben, beschlagnahmt, eingezogen oder im Betrieb behindert werden.

D. Recht auf Benutzung nichtpressemäßiger Nachrichtenmittel

Art. 31 Einzelpersonen und politische Parteien besitzen das Recht, die in der Hand der juristischen Personen des öffentlichen Rechts befindlichen nichtpressemäßigen Kommunikations- und Veröffentlichungsmittel zu benutzen. Die Bedingungen und das Verfahren für die Benutzung sind nach demokratischen Grundsätzen und nach Maßstäben der Billigkeit durch Gesetz zu regeln.

Das Gesetz darf mit Ausnahme der in Art. 12 beschriebenen Gründe für eine allgemeine Einschränkung keine Bedingungen aufstellen, welche den Nachrichtenempfang der Bevölkerung durch diese Mittel, die Information der Bevölkerung über Meinungen und Überzeugungen und die freie Bildung einer öffentlichen Meinung verhindern.

E. Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung

Art. 32 Das Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung wird nur in den Fällen der Verletzung der Würde und Ehre von Personen oder bei wahrheitswidrigen Veröffentlichungen über diese zuerkannt und gesetzlich geregelt.

Wird die Richtigstellung oder Gegendarstellung nicht veröffentlicht,

(11)

so bestimmt der Richter, ob die Veröffentlichung erfolgen muß oder nicht.

Versammlungsrecht und -freiheit

A. Vereinsgründungsrecht

Art. 33 Jeder besitzt das Recht, ohne vorherige Genehmigung Vereine zu gründen.

Niemand darf zur Mitgliedschaft in einem Verein, oder darin Mitglied zu bleiben, gezwungen werden.

Die bei der Ausübung dieses Rechts anzuwendenden Förmlichkeiten und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Vereine dürfen nicht gegen die in Art. 12 aufgeführten allgemeinen Einschränkungsgünde verstoßen und dürfen keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten durchführen, von politischen Parteien keine Unterstützung erhalten und ihnen keine Unterstützung gewähren. Sie dürfen zu diesem Zweck nicht mit Berufsverbänden und Stiftungen, welche die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Institution haben, zusammenarbeiten.

Vereine, die sich von diesen Gründungsbedingungen entfernt haben oder die gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, werden als selbst aufgelöst betrachtet.

Vereine können in den vom Gesetz bestimmten Fällen durch richterlichen Beschluß verboten werden.

auch kann in den Fällen, die zum Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Rechte und Freiheiten anderer keinen Aufschub dulden, die Tätigkeit der Vereine bis zur richterlichen Entscheidung Anordnung der durch Gesetze ausdrücklich für zuständig erklärten Behörde unterbunden werden.

Für den Schutz des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der nationalen Souveränität und der allgemeinen Ordnung können die Vereine auch seitens des Innenministeriums aufgelöst werden,

Die Bestimmung des ersten Absatzes bedeutet kein Hindernis für andere Beschränkungen des Rechtes auf Vereinsgründung oder Verbot der Ausübung dieser Freiheit für die Streitkräfte, Sicherheitskräfte und die Bediensteten des öffentlichen Dienst.

Die Bestimmung dieses Artikels gilt auch für Stiftungen und Institutionen dieser Art.

Art. 34 Jeder besitzt das Recht, ohne vorherige Genehmigung unbewaffnet und friedlich Versammlungen abzuhalten oder Demonstrationen zu veranstalten.

Verfahren, Bedingungen und Normen der Ausübung der Versammlungsfreiheit werden durch Gesetz geregelt.

Vereine, gewerkschaftliche und Berufsorganisationen des öffentlichen Rechts dürfen außerhalb ihrer Aufgaben und Ziele keine Versammlungen und Demonstrationen veranstalten, auch nicht an solchen Versammlungen und Demonstrationen teilnehmen.

XII. Bestimmungen über den Rechtsschutz

A. Freiheit des Rechtswegs

Art. 35 Jeder besitzt das Recht, alle erlaubten Mittel und Wege zu benutzen, um vor Gericht als Kläger oder Beklagte Ansprüche zu erheben und sich zu verteidigen.

Kein Gericht darf innerhalb seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit den Rechtsschutz verweigern.

B. Natürlicher und gesetzlicher Rechtsschutz

Art. 36 Niemand darf vor eine andere Behörde als dasjenige Gericht gestellt werden, dem er gesetzlich untersteht.

Mit richterlicher Gewalt versehene Ausnahmebehörden, die dazu führen, jemanden vor eine andere Behörde als dasjenige Gericht zu stellen, dem er gesetzlich untersteht, dürfen nicht geschaffen werden.

C. Bestimmungen über Straftaten und Strafen

Art. 37 Straftaten, Strafen und Strafmaßregeln können nur durch Gesetz bestimmt werden.

Die Einziehung des gesamten Vermögens darf nicht als Strafe bestimmt werden.

Im Zusammenhang mit Ausbürgerungen und Drogenvergehen vorgesehene im Gesetz geregelte Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Die Verwaltung kann keine die persönliche Freiheit einschränkende Sanktionen verhängen. In Bezug auf die innere Ordnung der Streitkräfte können bei dieser Bestimmung durch Gesetz Ausnahmen gemacht werden.

Die strafrechtliche Verfolgung ist höchstpersönlich. Solange eine Schuld nicht erwiesen ist, gilt niemand als schuldig.

Niemand darf zu solchen Aussagen oder zur Vorlegung solcher Beweise gezwungen werden, durch die er sich selbst oder seine im Gesetz aufgeführten Angehörigen mit einer strafbaren Handlung belasten würde.

XIII. Rückwirkende Gesetze

Art. 38 Niemand darf wegen einer Tat bestraft werden, die von dem zur Zeit derer Begehung geltenden Gesetz nicht als strafbare Handlung betrachtet wird. Niemand darf mit einer höheren als derjenigen

Strafe bestraft werden, die in dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz für diese strafbare Handlung bestimmt war.

Bei Verjährungen für Vergehen und Strafen und Folgen eines Strafvollzugs gilt der obige Absatz.

Auferlegte und gezahlte Steuerveranlagungen können durch später erlassene Gesetze nicht erhöht werden.

XIV. Recht auf Wahrheitsbeweis

Art. 39 In Beleidigungsprozessen wegen solcher Anschuldigungen, die sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Dienste derjenigen Personen beziehen, die mit öffentlichen Aufgaben und Dienste betraut sind, besitzt der Angeklagte das Recht, den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung anzutreten. In anderen Fällen ist der Wahrheitsbeweis nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht, ob die behauptete Tatsache wahr oder unwahr ist, oder wenn der Kläger mit dem Beweisantritt einverstanden ist.

XV. Schutz der Grundrechte und -freiheiten

Art. 40 Jeder, dessen in dieser Verfassung zugesicherten Rechte und Freiheiten verletzt werden, auch wenn diese Verletzung durch zuständige Bedienstete in Ausübung ihrer Aufgaben geschehen ist, berechtigt, zu verlangen, daß die Möglichkeit der Anrufung der zuständigen Instanz ohne Verzug gegeben wird.

Personen, die auf Grund möglicher ungerechter Behandlung durch die amtlichen Personen Schäden erlitten haben, sind nach Maßgabe des Gesetzes vom Staat zu entschädigen.

Der Staat behält sich das Regreßrecht gegenüber verantwortlichen Bediensteten vor.

Dritter Abschnitt

Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

I. Schutz der Familie

Art. 41 Die Familie ist das Fundament der türkischen Gesellschaft. Der Staat hat die zum Schutz der Familie, Mutter und Kind erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die notwendigen Organisationen zu schaffen.

II. Recht und Pflicht auf Bildung

Art. 42 Niemandem darf das Recht auf Erziehung und Bildung entzogen werden. Erziehung und Bildung gehören zu den elementarsten Aufgaben des Staates. Erziehung und Bildung werden entsprechend den Prinzipien Atatürks, gemäß dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und der Bildungsgrundlagen unter Aufsicht und Kontrolle des Staates praktiziert.

Die Erziehungs- und Bildungsfreiheit entbinden nicht von der Treue zur Verfassung.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen für die Durchführung der Alphabetisierung.

Die Grundschulbildung ist für alle Staatsbürger - ob Mädchen oder Junge - verpflichtet und in staatlichen Schulen kostenlos. Die Richtlinien für die Privatschulen werden durch Gesetz geregelt und müssen den angestrebten Niveau der staatlichen Schulen entsprechen. Den erfolgreichen Schülern ohne materielle Möglichkeiten leistet der Staat die notwendige Hilfe auch durch Stipendien, damit sie die höchste Bildungsebene erreichen können. Der Staat organisiert und beaufsichtigt die Berufsausbildung nach dem Bedürfnis der Volkswirtschaft der Industrie, der Landwirtschaft und der Dienstleistung.

III. Recht auf Eigentum und Erbe

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Jeder hat Recht auf Eigentum und Erbe. Diese Rechte stehen ebenfalls wie alle Grundrechte unter dem Schutz der Verfassung. Das Eigentumsrecht und das Erbrecht können nur zum Schutz des Allgemeinwohls durch Gesetz beschränkt werden.

Die Ausübung des Eigentumsrechts darf nicht gegen Allgemeinwohl verstoßen. Die anfallenden Anteile der Erbberechtigten dürfen auch nicht zum Vorteil der Öffentlichkeit vermindert werden.

B. Eigentumsrecht an Boden

Art. 44 Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen für die Bearbeitung des Bodens, die zur Entwicklung der nationalen Ökonomie, zur Verhinderung des Verlustes von Boden durch Erosion und zur Beschaffung von Boden für die Bauern dienen, die keinen oder nicht genügend Boden besitzen.

Mit dieser Zielsetzung kann der Umfang des Bodenbesitzes je nach unterschiedlichen Landwirtschaftsgebieten oder -arten durch Gesetz begrenzt werden. Mit der Verteilung des Bodens an die Bauern, die keinen oder zu wenig Boden besitzen, wird mit staatlichem Boden begonnen, der dafür geeignet und bisher unbearbeitet ist. Zuerst erfolgt die Verteilung des Bodens, der unter staatlicher Bestimmung- und Verfügungsgewalt steht und durch Kultivierung für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden kann. Im Anschluß an all diese Maßnahmen werden von den nicht- oder unproduktiv bearbeiteten privaten Böden Anteile verteilt, die zu diesem Zweck vergesellschaftet werden.

Die Verteilung des Bodens wird nicht in dem Maße und der Weise betrieben, daß dadurch die Wälder kleiner und die Bodenschätze ver-

mindert werden und der bearbeitete Boden seine Fruchtbarkeit verliert. Für die genannten Zwecke verteilter Boden darf nicht weiter geteilt und weitergegeben werden, er darf nur von den Bauern und ihren Erbberechtigten bearbeitet werden, denen er zugeteilt worden ist,

C. Schutz der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Beschäftigten

Art. 45 Um die Zweckentfremdung landwirtschaftlicher Böden zu verhindern und die landwirtschaftliche Produktion und die Arbeitserträge der landwirtschaftlich Beschäftigten zu erhöhen, erleichtert der Staat die Beschaffung von Arbeitsgeräten. Der Staat trifft Maßnahmen zur Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte und für die gerechte Bezahlung der Produzenten.

D. Entwicklung des Genossenschaftswesens

Art. 46 Der Staat trifft zur Erhöhung der Produktion und zum Schutz der Verbraucher unter Berücksichtigung der Belange der Volkswirtschaft vorrangig Maßnahmen zur Entwicklung des Genossenschaftswesens. Die Genossenschaften dürfen sich nicht politisch betätigen und mit politischen Parteien zusammenarbeiten.

E. Nutzung der Küstengebiete

Art. 47 Bei der Nutzung der Meeres-, See- und Flußküsten sind in erster Linie die öffentlichen Interessen zu beachten. Die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Nutzung dieser Gebiete durch Privatpersonen werden durch Gesetz geregelt.

F. Vergesellschaftung

Art. 48 Der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können, wenn es die gesellschaftlichen Interessen erfordern unter Beachtung der Sofortzahlungsbedingung unbewegliche Gegenstände aus Privateigentum als Ganzes oder teilweise nach den gesetzlichen Richtlinien vergesellschaften und über diese Gegenstände die Verfügungsgewalt ausüben. Bei der Vergesellschaftung gilt der Zeitwert. Die Berechnungsgrundlagen dieses Wertes werden durch Gesetz festgelegt. Der Wert bei Vergesellschaftung wird ohne Abzug, bar und sofort bezahlt.

Die Form der Bezahlung des Zeitwertes von vergesellschafteten Gegenständen zur Durchführung einer Boden- und Landwirtschaftsreform, zur Verwirklichung von Bauprojekten, zur Verstaatlichung und Anpflanzung von Wäldern und der Bezahlung des Zeitwertes von vergesellschaftetem Boden für den Küstenschutz und die Förderung des Fremdenverkehrs werden durch Gesetz geregelt.

Falls das Gesetz Ratenzahlung ermöglicht, darf der Zeitraum für die Zahlung der Raten nicht mehr als 5 Jahre betragen. In diesem Fall werden die Raten nach dem Gleichheitsprinzip gezahlt. Bei der Zahlung der nicht bargezahlten Teile gelten die Höchstzinssätze für Staatsschulden. Auf jeden Fall muß der Wert vergesellschafteter Bodenteile an die den Boden bearbeitenden Bauern oder Kleinbauern bar entschädigt werden.

Falls die vergesellschafteten unbeweglichen Gegenstände ungenutzt liegengelassen werden, so erhalten der Enteignete oder seine Erben nach Ablauf dieser Frist das Recht, den Gegenstand zurückzufordern. Die Frist, die Art und die Bedingungen zur Ausübung dieses Rechtes werden durch Gesetz geregelt.

G. Verstaatlichung

Art. 49 Private Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, können verstaatlicht werden, wenn die Belange der Öffentlichkeit dies erfordern, unter der Bedingung, daß der Zeitwert abgabefrei in Raten oder bar ausgezahlt wird. Eine Teilverstaatlichung kann nicht ohne das Einverständnis des Unternehmers durchgeführt werden.

IV. Arbeits- und Vertragsfreiheit

A. Arbeits-, Vertrags- und Berufswahlfreiheiten

Art. 50 Jeder hat die Freiheit, in dem selbst gewählten Bereich zu arbeiten, Verträge zu schließen und einen Beruf zu wählen. Diese Freiheiten können nur auf Grund öffentlicher Belange durch Gesetz eingeschränkt werden.

B. Freiheit privater Unternehmer

Art. 51 Die Gründung privater Unternehmen ist frei. Die Gesetze können dies nur einschränken, wenn die öffentlichen Belange, die nationale Wirtschaft und die sozialen Ziele dies erfordern. Der Staat trifft Maßnahmen, die die Tätigkeit von privaten Unternehmen sichern und ihren konsequenten Ablauf garantieren.

V. Bestimmungen über die Arbeit

A. Recht und Pflicht zur Arbeit

Art. 52 Jeder hat das Recht und die Pflicht zur Arbeit. Der Staat schützt das Gleichgewicht der Interessen in den Beziehungen zwischen den Arbeitenden und Arbeitgebern, sowie den Arbeitsfrieden. Der Staat trifft vorsorglich Maßnahmen zur Schaffung einer Arbeitslosigkeit verhindernden günstigen Wirtschaftslage.

B. Arbeitsbedingungen

Art. 53 Niemand darf zu Arbeiten gezwungen werden, die seinem Alter, Geschlecht und seiner Kraft nicht entsprechen.

C. Recht auf Erholung

Art. 54 Erholung ist das Recht aller Arbeitenden.

Feiertage und das Recht und die Bedingungen für jährlichen Urlaub werden durch Gesetz geregelt.

D. Das Recht auf Gewerkschaftsgründung

Art. 55 Arbeiter und Arbeitgeber haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Gewerkschaften und Dachverbände zu bilden, um die ökonomischen und sozialen Rechte und Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Arbeitsbeziehungen zu schützen und fortzuentwickeln. Niemand darf dazu gezwungen werden, Mitglied einer Gewerkschaft zu werden, zu bleiben oder auszuscheiden.

Arbeiter und Arbeitgeber dürfen nicht in mehr als einer Gewerkschaft Mitglied sein.

Satzungen, Leitung und Tätigkeitsformen der Gewerkschaften dürfen demokratischen Prinzipien nicht widersprechen.

E. Gewerkschaftliche Tätigkeit

Art. 56 Gewerkschaften dürfen nicht gegen die in Art. 12 aufgeführten allgemeinen Einschränkungsgünde verstoßen. Sie dürfen keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten durchführen, von politischen Parteien keine Unterstützung erhalten und ihnen keine Unterstützung gewähren. Sie dürfen zu diesem Zweck nicht mit Vereinen, mit Berufsverbänden und Stiftungen, die die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Institution haben, zusammenarbeiten.

Die verwaltungsmäßige und finanzielle Kontrolle, sowie die Einnahmen und Ausgaben der Gewerkschaften werden durch Gesetz geregelt, Mitglieder zahlen ihre Beiträge unmittelbar an die Gewerkschaften. Gewerkschaftliche Aktivität berechtigt nicht dazu, die Tätigkeit am Arbeitsplatz zu unterbrechen.

Die Gewerkschaften dürfen ihre Einnahmen nicht außerhalb ihrer Zwecke verwenden. Die in ihren Satzungen festzulegenden Streik und Aussperrungsfonds sind auf Konten bei den nationalen Banken zu deponieren.

VI. Tarifverträge, Streik und Aussperungsrechte

A. Tarifvertragsrecht

Art. 57 Arbeiter und Arbeitgeber sind berechtigt Tarifverträge mit dem Ziel auszuhandeln, die Lohn- und Arbeitsbedingungen beiderseitig zu regeln. Die Form der Tarifverträge wird durch Gesetz geregelt.

Tarifverträge dürfen keine gesetzesverändernden oder -aufhebenden Bestimmungen enthalten. In jedem Betrieb darf nicht mehr als ein Tarifvertrag für eine Tarifiedauer abgeschlossen und angewandt werden.

B. Streik- und Aussperrungsrecht

Art. 58 Wenn es bei der Aushandlung von Tarifverträgen nicht zu einer Einigung kommt, haben die Parteien das Recht auf Streik und Aussperrung. Die Richtlinien und Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte werden durch Gesetz gegeregt. Streik- und Aussperrungsrecht dürfen nicht in einer Weise ausgeübt werden, die den Regeln der guten Sitten widerspricht, zum Schaden der Gesellschaft wirkt und dem nationalen Reichtum schadet. Für Schäden, die im Verlauf eines Streiks in dem betroffenen Betrieb durch Arbeiter und Gewerkschaften verursacht werden, wird die Gewerkschaft zur Verantwortung gezogen. Die Fälle, in denen Streik oder Aussperrung verboten oder verschoben werden können, werden durch Gesetz geregelt. In Situationen, in denen Streik und Aussperrung verboten oder verschoben wurden, wird über Streitigkeiten durch die Oberste Schiedskommission entschieden. Streik und Aussperrung mit politischen Zielen, Solidaritätsstreiks oder -aussperrungen, Generalstreiks oder -aussperrungen, Betriebsbesetzungen sowie Produktionsdrosselung und Widerstand sind untersagt. Diesbezügliche Sanktionen werden durch Gesetz geregelt.

Die Arbeitsaufnahme der nicht am Streik Beteiligten im Betrieb darf auf keine Weise behindert werden.

C. Streik- und Aussperrungsverbot in Kleinbetrieben

Art. 59 In Betrieben, in denen nicht mehr als 10 Beschäftigte arbeiten, dürfen keine Tarifverträge ausgehandelt und keine Streiks und Aussperrungen durchgeführt werden. Der Ministerrat gibt die angemessenen Arbeitsbedingungen für diese Beschäftigten den Laufzeiten der Tarifverträge entsprechend bekannt.

VII. Ordnung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens

A. Kontrolle der Märkte

Art. 60 Der Staat hilft bei der nach den Wettbewerbsbedingungen nützlichen Orientierung der Entwicklung privatunternehmerischer Tätigkeit und verhindert die faktische oder vereinbarte Kartellbildung und Monopolisierung auf den Märkten.

B. Schutz der Konsumenten

Art. 61 Der Staat trifft Maßnahmen zum Schutz und zur Aufklärung der Konsumenten, er fördert die Initiativen der Konsumenten im Eigeninteresse.

C. Lohn, Gehalt und Sozialhilfen

Art. 62 Lohn und Gehalt sind Arbeitsentgelt.

Der Staat achtet darauf, daß der Lohn und das Gehalt, die Prämien und Sozialhilfen der Arbeitsproduktivität, dem Arbeitswert, der Arbeitszeit und der Qualität der Arbeit entsprechen.

Bei der Festlegung des Mindestlohnes sollen die wirtschaftliche Lage des Landes, der einzelnen Berufszweige und die wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten der Regionen berücksichtigt werden.

Der Staat trifft Maßnahmen zur Vorbeugung der Preisinstabilität, um den Lebensstandard der Arbeitenden zu wahren.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um Ungleichheiten in Bezug auf Lohn, Gehalt und Sozialhilfe unter allen Arbeitenden und insbesondere unter den öffentlichen Institutionen und Einrichtungen im Beamten- oder Arbeiterstatus Beschäftigten auf gerechte Art und Weise auszugleichen.

VIII. Gesundheit, Umwelt und Wohnung

A. Gesundheitswesen

Art. 63 Der Staat ist verpflichtet, jedem Staatsbürger ein Leben in körperlicher und seelischer Gesundheit zu ermöglichen und die Umweltbedingungen diesem Ziel gemäß zu gestalten.

Der Staat nimmt diesen Auftrag wahr, indem er die gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen in privaten und öffentlichen Sektoren kontrolliert und unterstützt und neugegründete Einrichtungen fördert. An den Staatsausgaben für gesundheitliche Dienstleistungen werden die Staatsbürger im Rahmen der allgemeinen Krankenversicherung beteiligt. Denjenigen, die die Beitragszahlung nicht leisten können, arme oder ein niedriges Einkommen beziehende Personen, wird staatliche Hilfe gewährt.

Das System und die Bedingungen der Beitragszahlung und der staatlichen Hilfe werden gesetzlich geregelt.

B. Umweltschutz

Art. 64 Jeder hat das Recht, in einer harmonischen und gesunden natürlichen Umwelt zu leben. Der Staat trifft alle Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Umweltverschmutzung und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Umwelt.

C. Recht auf Wohnung

Art. 65 Der Staat trifft solche Maßnahmen, die dem Wohnungsbedarf im Rahmen einer Planung, welche die Urbanität der Städte und die Umweltbedingungen berücksichtigt, gerecht werden.

IX. Soziale Sicherheit

A. Recht auf soziale Sicherung

Art. 66 Jeder hat das Recht auf soziale Sicherheit.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um diese Sicherheit zu ermöglichen und zu organisieren.

B. Behindertenschutz

Art. 67 Der Staat trifft alle Maßnahmen, die den Schutz der Behinderten und ihre Integration in das gesellschaftliche Leben ermöglichen, und er errichtet die notwendigen Einrichtungen.

C. Altersschutz

Art. 68 Die alten Menschen werden vom Staat geschützt. Die staatlichen Hilfen für die Alten und andere zu gewährleistende Rechte und Erleichterungen werden durch Gesetz geregelt.

D. Im Ausland lebende türkische Staatsangehörige

Art. 69 Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die Erziehung der Kinder, die kulturellen Bedürfnisse und die soziale Sicherung der im Ausland lebenden türkischen Staatsangehörigen zu ermöglichen, ihre Bindung zur Heimat zu wahren und Hilfe bei der Rückkehr in die Heimat zu leisten.

E. Jugendschutz

Art. 70 Der Staat trifft solche Maßnahmen, die den Jugendlichen, denen die Freiheit und Republik anvertraut sind, eine im Geiste der positiven Wissenschaft und auf der Grundlage der Prinzipien Atatürks orientierte Erziehung und Entwicklung zu ermöglichen.

Er unterstützt sie während ihrer Bildung.

Der Staat trifft alle Maßnahmen, um die Jugendlichen vor Alkoholismus, dem Genuß jeder Art von Rauschgiften und betäubenden Mitteln, vor Straffälligkeit, dem Glückspiel und der Unwissenheit zu schützen.

F. Sportförderung

Art. 71 Der Staat trifft Maßnahmen zur Förderung körperlicher und seelischer Gesundheit der türkischen Staatsbürger in jedem Alter, und er fördert die Verbreitung des Sports unter den Massen.

G. Schutz der historischen und kulturellen Güter

Art. 72 Der Staat gewährleistet den Schutz der historischen und kulturellen Werte, er trifft zu diesem Zweck Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen.

H. Schutz der Kunst und der Künstler

Art. 73 Der Staat schützt die Kunsttätigkeit und den Künstler. Er trifft notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Würdigung und Förderung der

Kunstwerke und der Künstler.

I. Schranken der sozialen und wirtschaftlichen Rechte

Art. 74 Der Staat erfüllt seinen von der Verfassung bestimmten Auftrag auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet unter der Berücksichtigung der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.

J. Türkische Staatsangehörigkeit

Art. 75 Jeder, der dem türkischen Staat durch die Staatsangehörigkeit verbunden ist, ist ein Türke.

Das Kind eines türkischen Vaters oder einer türkischen Mutter ist. Türke. Die Staatsangehörigkeit des Kindes eines ausländischen Vater und einer türkischen Mutter wird durch Gesetz geregelt.

Die Staatsangehörigkeit wird unter den im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erworben und nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verloren.

Keinem Türken darf die Staatsangehörigkeit entzogen werden, solange er nicht eine mit der Treue zum Staat und zur Heimat unvereinbare Aktivität unternommen hat.

Gegen die Beschlüsse und Maßnahmen, die sich auf die Entziehung der Staatsangehörigkeit beziehen, kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

II. Aktives und passives Wahlrecht, Recht auf politische Betätigung

Art. 76 Die Staatsbürger haben nach Maßgabe der im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen aktives und passives Wahlrecht und das Recht auf politische Betätigung als Unabhängiger oder in einer politischen Partei.

Die Wahlen sind frei, gleich, geheim, unmittelbar und allgemein, die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Sie werden auf dieser Grundlage unter gerichtlicher Leitung und Kontrolle durchgeführt,

Jeder Türke der sein 21. Lebensjahr vollendet hat besitzt das passive Wahlrecht.

Die Ausübung dieser Rechte wird durch Gesetz geregelt.

III. Bestimmungen über die politischen Parteien

Art. 77 Die Staatsbürger haben das Recht politische Parteien zu gründen und statutengemäß den Parteien beizutreten und aus ihnen auszutreten.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens.

Die politischen Parteien werden ohne vorherige Genehmigung gegründet und setzen im Rahmen der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen

Bestimmungen ihre Tätigkeit fort.

Die Statuten und Programme der politischen Parteien dürfen nicht gegen den Bestand vom Staatsvolk und Staatsgebiet, gegen die Menschenrechte, gegen die nationale Souveränität, gegen die Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik gerichtet sein. Es dürfen keine politischen Parteien gegründet werden, die sich die Verteidigung und die Errichtung von Klassen und Schichten, des Kommunismus, des Faschismus, der Theokratie und irgendeiner Art von Doktatur in der Türkei zum Grundsatz machen.

B. Richtlinien für Parteien

Art. 78 Die Parteien dürfen bei ihrer Tätigkeit die Grenzen ihres Statuts und ihres Programmes nicht überschreiten, unabhängig davon, ob sie an der Macht oder in der Opposition sind; sie dürfen die Schranken des Art. 13 der Verfassung nicht überschreiten; im Fall des Zuwiderhandelns werden sie für immer verboten.

Politische Parteien dürfen in der Absicht, ihre eigene Politik durchzusetzen und zu verbreiten, weder mit Vereinen, Gewerkschaften, noch mit Stiftungen oder Berufsverbänden, die die Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Institutionen haben, in materieller oder geistiger Hinsicht zusammenarbeiten.

Die innerparteiliche Tätigkeit und Beschlußfassung darf demokratischen Grundsätzen nicht widersprechen.

Die Finanzlage der politischen Parteien unterliegt der Überprüfung durch das Verfassungsgericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Aufgabe, die Statuten und Programme der gegründeten Parteien und die rechtliche Lage ihrer Gründer im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit den Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen präventiv zu überprüfen sowie deren Tätigkeiten dauernd zu beaufsichtigen.

Politische Parteien können nach der Erhebung der Verbotsklage durch die Generalstaatsanwaltschaft beim Verfassungsgericht durch das Urteil dieses Gerichts verboten werden.

In einem das Parteiverbot aussprechenden Urteil ist zu bestimmen, daß die Parteigründer und die Mitglieder der zentralen Leitungsorgane, die durch ihre konkreten Handlungen und Äußerungen Grund zum Verbot der Partei geliefert haben, unter einem anderen Namen und Parteiprogramm keine neuen Parteien gründen und bei bereits bestehenden Parteien keine Aufgaben in deren Leitung oder Aufsicht übernehmen dürfen.

Die Gründung, die Tätigkeit, die Kontrolle und das Verbot politischer Parteien werden nach den oben aufgeführten Grundsätzen gesetzlich geregelt.

IV. Eintrittsrecht in den öffentlichen Dienst

Art. 79 Jeder Türke hat das Recht, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

Bei der Aufnahmen in den Dienst darf außer den durch das Amt geforderten Eigenschaften kein anderer Unterschied berücksichtigt werden.

B. Vermögenserklärung

Art. 80 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen bei ihrem Eintritt eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vermögenserklärung abgeben. Die zeitlichen Abstände für die Erneuerung der Vermögenserklärung sind gesetzlich zu regeln.

Personen, die ein Amt in den Gesetzgebungs- und Vollziehungsorganen übernimmt, darf davon nicht ausgenommen werden.

V. Vaterländischer Dienst

Art. 81 Dienst für das Vaterland ist Recht und Pflicht eines jeden Türken.

Wie diese Pflicht bei den Streitkräften oder im öffentlichen Dienst zu erfüllen ist, wird gesetzlich geregelt.

VI. Petitionsrecht

Art. 82 Die Staatsbürger haben das Recht, mit persönlichen oder die Öffentlichkeit betreffenden Wünschen und Beschwerden sich einzeln oder gemeinschaftlich an die zuständigen Behörden und an die Große Nationalversammlung der Türkei schriftlich zu wenden.

Das Ergebnis der sie persönlich betreffenden Eingaben ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

Der Umfang dieses Rechts seine Voraussetzungen sowie etwaige Ausnahmen werden gesetzlich geregelt.

Die grundlegenden Organe der Republik

Abschnitt 1

Die Gesetzgebung

I. Die Große Nationalversammlung der Türkei

A. Konstitution

Art. 83 Die Große Nationalversammlung der Türkei setzt sich aus 400 vom Volk in allgemeiner Abstimmung gewählten Abgeordneten zusammen.

B. Voraussetzungen für die Wahl zum Abgeordneten

Art. 84 Jeder Türke, der sein 30. Lebensjahr vollendet hat, kann als Abgeordneter gewählt werden.

Die Staatsbürger, die nicht mindestens 8 Jahre Schulung haben, deren Bürgerrechte eingeschränkt sind, die ihren Militärdienst nicht ab-

geleistet haben, diejenigen, die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen sind, sowie diejenigen, die mit Ausnahme von Fahrlässigkeitsdelikten zu Haftstrafen bzw. zu schweren Haftstrafen von sechs Monaten oder mehr verurteilt wurden, diejenigen, die wegen unwürdigen Vergehen wie Veruntreuung, Unterschlagung, Aneignung von Fremdvermögen, Bestechung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Ausnutzung des guten Glaubens, betrügerischer Konkurs oder wegen Vergehen wie Schmuggel, betrügerische Handlungen bei offiziellem An- und Verkauf, Preisgabe von Staatsgeheimnissen verurteilt worden sind, sowie diejenigen Personen, die ihre Bürgerrechte nach Art. 13 verloren haben, selbst wenn sie begnadigt wurden, dürfen nicht als Abgeordneter gewählt werden.

Die Voraussetzungen für die Kandidatur von Beschäftigten im öffentlichen Dienst werden gesetzlich geregelt.

Die Richter, die Offiziere, die Angestellten des Militärs, die Unteroffiziere und die Sicherheitsbeamten dürfen, solange sie ihr Amt nicht niedergelegt haben, weder kandidieren noch gewählt werden.

II. Aufgaben und Kompetenzen

A. Allgemeines

Art. 85 Die Kompetenzen und Aufgaben der Großen Nationalversammlung der Türkei sind: Verabschiedung, Änderung und Aufhebung von Gesetzen; Ermächtigung des Ministerrats zum Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen; Beratung und Verabschiedung von Gesetzesentwürfen von Haushalt und endgültige Haushaltsrechnung; Beschlußfassung über Geldprägung und Kriegserklärung; Ratifizierung internationaler Abkommen; Beschlußfassung über Generalamnestie sowie Amnestie in besonderen Fällen mit Ausnahme jener Personen, welche auf Grund von Taten im Sinne des Art. 13 der Verfassung verurteilt worden sind; weitere in der Verfassung vorgesehene Zuständigkeiten.

B. Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen

Art. 86 Die Große Nationalversammlung der Türkei kann den Ministerrat zum Erlaß von Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen ermächtigen.

Das Ermächtigungsgesetz beschreibt den Zweck, den Umfang, Grundsätze, Geltungsdauer, sowie die Möglichkeit zum Erlaß weiterer Verordnungen innerhalb der Geltungsdauer der zu verabschiedenden mit der Rechtswirkung von Gesetzen ausgestatteten Verordnungen.

Der Rücktritt des Ministerrats oder des Resortministers oder das Ende der Legislaturperiode bringen die für eine bestimmte Dauer erteilte

Ermächtigung nicht zum Erlöschen.

Die Verordnungen mit Rechtswirkung von Gesetzen enthalten eine Bestimmung darüber, ob die Ermächtigung bei ihrer Verabschiedung durch die Große Nationalversammlung der Türkei vor Ablauf der Dauer erlischt oder bis Ende der Frist gültig ist.

Die Bestimmungen über die Verabschiedung von Verordnungen mit Rechtswirkung von Gesetzen durch den Präsidenten der Republik bleibt für den Notstandsfall bleibt vorbehalten.

Die Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Jedoch kann in der Verordnung ein späteres Datum für das Inkrafttreten vorgesehen werden.

Die Verordnungen werden am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Nationalversammlung zugeleitet.

Die Ermächtigungsgesetze und die sich auf sie berufenden Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen werden durch die Ausschüsse und im Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei mit Vorrang im Eilverfahren beraten.

Die Verordnungen, die am Tag ihrer Veröffentlichung der Großen Nationalversammlung der Türkei nicht vorgelegt werden, treten am selben Tag, diejenigen Verordnungen, die von der Großen Nationalversammlung der Türkei abgelehnt werden, treten mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt außer Kraft.

Die veränderten Bestimmungen der verändert angenommenen Verordnungen treten am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

C. Ratifizierung internationaler Abkommen

Art. 87 Die Ratifizierung der im Namen der Republik Türkei mit anderen Staaten und internationalen Institutionen geschlossenen Abkommen bedürfen der Anerkennung der Ratifizierung durch ein von der Großen Nationalversammlung der Türkei beschlossenes Gesetz.

Die Abkommen, die Wirtschafts-, Handels- und technische Beziehungen regeln und deren Geltungsdauer ein Jahr nicht übersteigen, soweit sie die Staatsfinanzen nicht belasten, sowie den persönlichen Status und die Eigentumsrechte von Türken in fremden Ländern nicht berühren, können durch die Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. In diesem Falle wird die Große Nationalversammlung der Türkei innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten durch Veröffentlichung ins Kenntnis gesetzt.

Detailabkommen, die sich auf ein internationales Abkommen beziehen, sowie die Wirtschafts-, Handels-, Verwaltungs- und technischen Abkommen, die auf Grund gesetzlicher Zuständigkeit geschlossen werden, bedürfen nicht der Zustimmung der Großen Nationalversammlung der

Türkei. Jedoch können Abkommen im Sinne dieses Absatzes, soweit sie Wirtschafts-, handels- oder personenbezogene Rechte betreffen, nicht vor ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Bei der Schließung jeglicher Abkommen, die Änderungen der türkischen Gesetze mit sich bringen, wird die Bestimmung des ersten Absatzes angewandt.

Ordentlich in Kraft getretene Abkommen enthalten die Rechtswirkung von Gesetzen.

Gegen diese kann mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit das Verfassungsgericht nicht angerufen werden.

D. Genehmigung zum Einsatz von Streitkräften

Art. 88 Die Große Nationalversammlung der Türkei ist zuständig für die Erklärung des Kriegszustandes in den nach Völkerrecht legitimen Fällen und - abgesehen von den Fällen, in denen es auf Grund internationaler Abkommen, deren Partner die Türkei ist, oder auf Grund der Regeln völkerrechtlicher Courtoisie erforderlich ist - für die Erteilung der Erlaubnis, türkische Streitkräfte ins Ausland zu senden oder ausländische in der Türkei zu stationieren.

Im Falle eines plötzlichen bewaffneten Überfalls auf das Land und dies bezüglich bedingter Unerlässlichkeit des schnellen Entscheids zur Benutzung von Waffen kann auch der Präsident der Republik die Verwendung von Waffen durch die Streitkräfte der Türkei anordnen.

III. Wahlperiode der Großen Nationalversammlung der Türkei

Art. 89 Die Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei werden alle fünf Jahre durchgeführt. Das Parlament kann vor Ablauf dieser Zeit die Erneuerung von Wahlen beschließen. Abgeordnete, deren Wahlperiode abgelaufen ist, können wiedergewählt werden. Die Kompetenzen des Parlaments, dessen Erneuerung beschlossen ist, dauern bis zur Konstituierung des neuen Parlamentes an.

IV. Verschiebung von Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei und Nachwahlen

Art. 90 Die Große Nationalversammlung der Türkei kann auf Grund eines Krieges, des Kriegerechts sowie des Notstands, falls die Durchführung von Neuwahlen als nicht möglich erachtet wird, den Aufschub der Wahlen um ein Jahr beschließen. Auch der Präsident der Republik kann aus den genannten Gründen den Aufschub der Wahlen um ein Jahr von der Großen Nationalversammlung der Türkei verlangen.

Nachwahlen werden durchgeführt, wenn freie Mandate in der Großen Nationalversammlung der Türkei anfallen.

Nachwahlen können im Laufe einer Wahlperiode in der Regel nur einmal durchgeführt werden. Vor Ablauf von 30 Monaten nach den allgemeinen Wahlen kann keine Nachwahl durchgeführt werden. Jedoch wird die Durchführung der Nachwahl innerhalb von drei Monaten beschlossen, falls die Anzahl der freien Mandate fünf Prozent der Gesamtmandate erreicht.

Ein Jahr vor allgemeinen Wahlen kann aus irgendeinem Grund eine Nachwahl nicht durchgeführt werden.

Der Präsident der Republik darf innerhalb des Jahres vor der Wahl zur Präsidentschaft der Republik den Aufschub der Wahlen nicht verlangen.

V. Allgemeine Leitung und Überwachung der Wahlen

Art 91 Bei den Wahlen, die unter Leitung und Überwachung gerichtlicher Organe stehen müssen, hat die Oberste Wahlkommission die Aufgabe, alle Formalitäten eines ordnungsgemäßen und korrekten Ablaufs der Wahl zu gewährleisten, alle Manipulationsbeschwerden und Einsprüche zu überprüfen und zu bearbeiten sowie die Wahlprotokolle der Großen Nationalversammlung zu bestätigen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Obersten Wahlkommission und anderer Wahlkommissionen werden durch Gesetze geregelt. Die Oberste Wahlkommission besteht aus sieben ordentlichen und vier Ersatzmitgliedern. Sechs der Mitglieder werden vom Revisionsgerichtshof und fünf vom Verwaltungsgerichtshof in geheimer Wahl aus den eigenen Reihen gewählt. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl und durch die einfache Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Unter den vom Revisionsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof zur Obersten Wahlkommission gewählten Mitgliedern werden durch Auslosung je zwei Ersatzmitglieder bestimmt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter nehmen an der Auslosung nicht teil.

VI. Bestimmungen über die Mitgliedschaft

A. Vertretung des Volkes

Art. 92 Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei vertreten nicht ihren Wahlkreis oder ihre Wähler, sondern die ganze Nation.

B. Vereidigung

Art. 93 Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei schwören bei ihrem Amtsantritt folgenden Eid:

"Ich schwöre auf meine Ehre und Würde, die Unabhängigkeit und den Bestand des Staates, den Bestand vom Staatsgebiet und Staatsvolk und die bedingungslose Souveränität der Nation zu schützen und mich nicht

von dem Ideal zu trennen, daß jeder im Sinne des Gemeinwohls, der nationalen Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießt und daß ich den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik, die die Hoheit des Rechts gewährleisten, treu bleibe."

C. Mit der Mitgliedschaft unvereinbare Tätigkeiten

Art. 94 Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen keine Aufgaben beim Staat und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den ihnen angeschlossenen Institutionen, in den Unternehmen und Gesellschaften, in denen der Staat oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, in den Vorständen oder anderen Tätigkeitsbereichen der gemeinnützigen Verbände, deren persönliche Finanzquellen und Möglichkeiten durch Gesetz geregelt sind, und der vom Staat Unterstützung beziehenden und steuerfrei arbeitenden Stiftungen wahrnehmen. Sie dürfen keinerlei Aufgaben bei diesen unmittelbar oder mittelbar übernehmen. Sie können bei Streitigkeiten, in denen diese Parteien sind, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten die rechtliche Vertretung übernehmen oder als Schiedsmann fungieren.

Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen mit keinerlei amtlichen oder privaten Tätigkeiten beauftragt werden, welche von dem Vorschlag, der Empfehlung, Berufung oder Bestätigung der Exekutive abhängig sind. Ob ein Mitglied in einem ihm durch den Ministerrat übertragenen Aufgabenbereich, begrenzt höchstens auf 6 Monate, eine Tätigkeit annehmen kann, hängt vom Beschluß des Parlaments ab. Weitere Aufgaben und Tätigkeiten, die mit der Mitgliedschaft in der Großen Nationalversammlung der Türkei unvereinbar sind, werden durch Gesetz geregelt.

D. Immunität

Art. 95 Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen nicht wegen ihres Abstimmungsverhaltens oder ihrer Reden und dargelegten Auffassungen im Parlament sowie deren Wiederholung oder Offenbarung außerhalb des Parlaments zur Rechenschaft gezogen werden. Ein Abgeordneter, dem ein Vergehen vor oder nach seiner Wahl angelastet wird, darf nicht ohne Beschluß des Parlaments inhaftiert, vernommen und nicht vor Gericht gestellt werden. In diesem Fall ist die zuständige Instanz verpflichtet sofort und unmittelbar die Große Nationalversammlung der Türkei davon zu unterrichten. Die Vollstreckung eines Urteils gegen ein Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei, das vor oder nach seiner Wahl ausgesprochen wurde, wird zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft aufgeschoben. Eine Verjährung findet während

dieser Zeit nicht statt.

Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn das Mitglied bei einer schweren Straftat auf frischer Tat betroffen wird.

Die Strafverfolgung eines wiedergewählten Abgeordneten ist von der erneuten Aufhebung seiner Immunität durch das Parlament abhängig. In den Fraktionen der politischen Parteien der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen keine Beratungen über die Immunität durchgeführt und dazu Beschlüsse gefaßt werden.

E. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 96 Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten in der Großen Nationalversammlung der Türkei endet erst durch einen Beschluß der Großen Nationalversammlung, wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat vorliegt, die seine Wählbarkeit ausschließt, durch einen freiwilligen Rücktritt, oder durch die Übernahme einer Tätigkeit, die mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar ist oder weil er innerhalb einer Legislaturperiode mehr als 45 Tage unerlaubt und unentschuldigt an den Parlementsitzungen nicht teilgenommen hat.

Ein Abgeordneter, der aus seiner Partei austritt, kann in der gleichen Wahlperiode nur als Unabhängiger seine Parlementsmitgliedschaft fortführen. Mit dem Übertritt in eine andere Partei oder der Übernahme einer Aufgabe im Ministerrat endet die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft von Abgeordneten deren Partei durch das Verfassungsgericht verboten wurde, endet mit der Veröffentlichung im Amtsblatt.

F. Antrag auf Annullierung

Art. 97 Beschließt das Parlament die Aufhebung der Immunität oder die Beendigung der Mitgliedschaft, kann das betroffene Mitglied oder ein anderes Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei innerhalb einer Woche nach dem Beschluß Antrag der Feststellung der Nichtigkeit beim Verfassungsgericht stellen; mit der Begründung, daß dieser Beschluß nicht mit der Verfassung und der Geschäftsordnung übereinstimmt. Das Verfassungsgericht beschließt über den Antrag innerhalb von 15 Tagen.

G. Diäten und Spesen

Art. 98 Die Diäten und Spesen der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei werden durch Gesetz geregelt. Diäten und Spesen können höchstens in Höhe von 3 Monatsbeträgen im voraus bezahlt werden.

VII. Bestimmungen über die Tätigkeit der Großen Nationalversammlung der Türkei

A. Tagungen und Ferien

Art. 99 Die Große Nationalversammlung der Türkei tritt alljährlich am 1. September ohne weiteres zusammen. Sie wird durch die Rede des Präsidenten der Republik eröffnet.

Die Große Nationalversammlung der Türkei kann jährlich höchstens drei Monate in Amtsferien gehen. Während Vertagungen oder Ferien kann sie von sich aus oder auf Wunsch des Ministerrats durch den Präsidenten der Republik einberufen werden.

Der Parlamentspräsident kann auch von sich aus oder auf schriftlichen Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder das Parlament einberufen. Die trotz einer Vertagung oder Ferien einberufene Große Nationalversammlung der Türkei hat in erster Linie das diese Sitzung veranlassende Thema zu behandeln.

B. Parlamentspräsidium

Art. 100 Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei setzt sich aus dem Parlamentspräsidenten, den Vizepräsidenten, Parlamentssekrätären und Verwaltungsleitern zusammen. Das Präsidium setzt sich so zusammen, daß eine der Mitgliederzahl der im Parlament vertretenen Fraktionen entsprechende, proportionale Teilnahme gesichert ist.

Der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei wird aus den Reihen der Parlamentsmitglieder innerhalb von zehn Tagen, gerechnet vom ersten Tag der Zusammenkunft des Parlaments, und die für das Parlamentspräsidium aufgestellten Kandidaten durch geheime Abstimmung durch das Parlament für eine Legislaturperiode gewählt. In den ersten zwei Wahlgängen ist eine Zweidrittel-, im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit erforderlich. Wird im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht erreicht, so wird zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ein vierter Wahlgang durchgeführt. Wer im vierten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wird Parlamentspräsident.

Für die Vizepräsidenten, die Parlamentssekrätäre und Verwaltungsleiter werden in einer Wahlperiode zwei Wahlgänge durchgeführt. Die Amtszeit der für die erste Wahlperiode Gewählten beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der für die zweite Wahlperiode Gewählten drei Jahre. Die Grundlagen für diese Wahlen, die Zahl der Wahlgänge und die Wahlverfahren werden in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt.

Der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei kann sich an den inner- und außerparlamentarischen Aktivitäten der politischen Partei oder der Gruppe, die er zugehört, nicht beteiligen. Der Prä-

sident und die Vizepräsidenten können außerhalb der Erfordernisse ihrer Funktionen nicht an Parlamentsdebatten teilnehmen. Der Präsident hat kein Stimmrecht.

C. Geschäftsordnung, Fraktionen und Sicherheitsvorkehrungen

Art. 101 Die Große Nationalversammlung der Türkei führt ihre Arbeiten gemäß der von ihr selbst festgelegten Geschäftsordnung durch. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind so zu gestalten, daß die Teilnahme der Fraktionen an sämtlichen Tätigkeiten im entsprechenden Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl gesichert ist. Fraktionen setzen sich mindestens aus 20 Mitgliedern zusammen. Das Parlament regelt und führt seine eigenen Sicherheitsvorkehrungen durch seinen Präsidenten.

D. Mehrheit und Beschlußfähigkeit

Art. 102 Sofern in dieser Verfassung keine andere Bestimmung erfolgt, kann die Große Nationalversammlung der Türkei bei einer Teilnahme von mindestens ein Drittel der Mitglieder zusammenkommen und mit einfacher Mehrheit beschließen, wobei sie zur Beschlußfähigkeit eine Stimmenzahl von einem Viertel der gesamten Mitgliederzahl bedarf.

E. Öffentlichkeit und Veröffentlichung der Debatten

Art. 103 Die Debatten der Großen Nationalversammlung der Türkei sind öffentlich. Diese Debatten werden in der Protokollzeitschrift vollständig veröffentlicht. Das Parlament kann entsprechend den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung geschlossene Sitzungen durchführen. Die Veröffentlichung der Debatten dieser Sitzungen hängt von dem Beschluß des Parlaments ab.

Die Verbreitung der öffentlichen Debatten des Parlaments, mit welchem Mittel sie auch immer geschieht, darf nicht verhindert werden.

VIII. Kontrollmöglichkeiten der Großen Nationalversammlung der Türkei

A. Allgemeines

Art. 105 Die Große Nationalversammlung der Türkei nimmt seine Kontrollmöglichkeiten durch Anfragen, parlamentarische Untersuchungen, Generaldebatten, Interpellation und parlamentarische Prüfungen wahr.

Anfragen haben einen an den Ministerpräsidenten oder die Minister gerichteten Informationswunsch zur Grundlage und sind mündlich oder schriftlich im Namen des Ministerrats zu beantworten.

Parlamentarische Untersuchungen werden durchgeführt, um in einem bestimmten Sachverhalt Informationen zu erhalten.

Die Generaldebatte bedeutet, einen die Gesellschaft und die staatli-

che Tätigkeiten betreffenden Sachverhalt auf der Generalversammlung der Großen Nationalversammlung der Türkei zu besprechen.

Die Geschäftsordnung des Parlaments regelt das Verfahren zur Einbringung der Anträge bezüglich der Anfragen, der parlamentarischen Untersuchungen und der Generaldebatten, ihren Inhalt und Umfang sowie das Verfahren, mit der sie beantwortet, diskutiert und untersucht werden.

B. Interpellation

Art. 105. Der Interpellationsantrag kann im Namen der Fraktion einer politischen Partei oder von mindestens 20 Abgeordneten mit deren Unterschriften eingebracht werden.

Der Interpellationsantrag wird innerhalb von 3 Tagen nach seiner Einreichung gedruckt und an die Mitglieder verteilt. Nach der Verteilung wird innerhalb von zehn Tagen darüber beraten, ob die Interpellation auf die Tagesordnung gesetzt wird oder nicht. Bei dieser Debatte kann nur einer der Antragsteller, je ein Abgeordneter im Namen der Fraktionen und, im Namen des Ministerrats, der Ministerpräsident oder ein Minister das Wort ergreifen. In dem Beschluß, die Interpellation auf die Tagesordnung zu setzen, ist der Tag ihrer Behandlung noch nicht festgelegt. Jedoch kann die Beratung der Interpellation nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach der Beschlußfassung, sie auf die Tagesordnung zu setzen, und nicht später als sieben Tage danach stattfinden.

Über die während der Beratungen der Interpellation von den Mitgliedern und den Fraktionen gestellten und begründeten Mißtrauensanträge oder über das Verlangen des Ministerrats nach einem Vertrauensvotum wird erst einen ganzen Tag später abgestimmt.

Um den Ministerrat oder einen Minister zu stürzen, bedarf es der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder. Bei der Abstimmung sind nur die Mißtrauensstimmen zu zählen.

Weitere, eine ausgeglichene Arbeit des Parlaments beabsichtigende und mit parlamentarischen Anfragen zusammenhängende Sachverhalte - unter der Bedingung, den oben genannten Richtlinien zu entsprechen - sind durch die Geschäftsordnung zu regeln.

C. Parlamentarische Untersuchung

Art. 106 Eine Untersuchung über den Ministerpräsidenten oder einen Minister kann eingeleitet werden, wenn mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei diese vorschlägt. Das Parlament behandelt diesen Antrag und beschließt darüber innerhalb eines Monats.

Im Falle eines Beschlusses für eine Untersuchung wird diese von einer durch die Abgeordneten per Auslosung gebildeten, aus 15 Personen bestehenden Kommission durchgeführt.

Die Kommission reicht das Ergebnis der Untersuchung in Form eines Berichtes spätestens innerhalb von zwei Monaten beim Parlament ein.

Das Parlament überprüft den Bericht vorrängig und kann, wenn es für notwendig hält, beschließen, daß der Betroffene vor dem Staatsgerichtshof erscheint. Dieser Beschluß auf Verweisung an den Staatsgerichtshof kann nur mit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder gefaßt werden.

In den Fraktionen des Parlaments darf eine parlamentarische Untersuchung nicht zum Gegenstand der Verhandlung und Beschlußfassung gemacht werden.

IX. Gesetzgebung

A. Gesetzesvorschlagsrecht

Art. 107 Gesetze vorzuschlagen, sind der Ministerrat und die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei befugt.

Der Ministerrat und die Mitglieder können ihre Vorschläge in den zuständigen Parlamentskommissionen verteidigen.

B. Beratung und Annahmen der Gesetze

Art. 108 Die Gesetzentwürfe und -vorschläge werden innerhalb der Großen Nationalversammlung der Türkei beraten und angenommen.

Verfahren und Richtlinien der Beratung der Gesetze sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

C. Veröffentlichung der Gesetze durch den Präsidenten der Republik

Art. 109 Der Präsident der Republik veröffentlicht die in der Großen Nationalversammlung der Türkei beschlossenen Gesetze innerhalb von zehn Tagen: Nach dem er die Beurteilung des Staatskonsultativrats eingeholt hat, weist er die Gesetze, deren Veröffentlichung er nicht zustimmt, mit seiner Begründung für eine Neubearbeitung innerhalb der gleichen Zeitspanne an die Große Nationalversammlung der Türkei zurück. Die Überprüfungsfrist des Staatskonsultativrats ist nicht in dieser Zeitspanne beinhaltet. Haushaltsgesetze und die Verfassung sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Bei einer Annahme ohne Änderung des zurückgewiesenen Gesetzes durch die Nationalversammlung, wird dieses durch den Präsidenten der Republik veröffentlicht. Wenn das Parlament das zurückgewiesene Gesetz verändert, kann der Präsident der Republik das veränderte Gesetz nochmals an das Parlament zurückweisen.

Zweiter Abschnitt

Die Exekutive

I. Präsident der Republik

A. Eigenschaften und Überparteilichkeit

Art. 110 Der Präsident der Republik wird von der Großen Nationalversammlung der Türkei aus den eigenen über 40 Jahre alten Mitgliedern akademischer Ausbildung oder unter den türkischen Bürgern, die die gleichen Eigenschaften oder die Berechtigung, als Abgeordneter gewählt zu werden, besitzen, für sieben Jahre gewählt. Zur Kandidatur für den Präsidenten der Republik wird auch die Voraussetzung verlangt, seit mindestens zehn Jahren türkische Staatsangehörigkeit zu haben.

Die Kandidaten für den Präsidenten der Republik müssen in den zehn Tagen vor Beginn der Wahl dem Präsidium des Parlaments bekanntgegeben werden.

Die Benennung von Kandidaten für den Präsidenten der Republik, die nicht Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei sind, ist durch den schriftlichen Vorschlag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments möglich.

Niemand kann zweimal hintereinander zum Präsidenten der Republik gewählt werden.

Die Beziehung der zum Präsidenten der Republik gewählten Person zu ihrer Partei wird eingestellt und die Mitgliedschaft in der Großen Nationalversammlung der Türkei beendet.

B. Die Wahl

Art. 111 Der Präsident der Republik wird mit zwei Drittel Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist innerhalb von 20 Tagen zu beenden.

Falls in den ersten beiden der mit fünftägigen Abständen erfolgenden Abstimmungen diese Mehrheit nicht erzielt wird, wird bei dem dritten Wahl der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat.

Wenn die einfache Mehrheit auch bei dem dritten Wahlgang nicht erreicht wird, wird über die beiden Kandidaten mit höchster Stimmenzahl bei einem vierten Wahlgang abgestimmt. Bei dem vierten Wahlgang wird der Kandidat mit den meisten Stimmen zum Präsidenten der Republik gewählt.

C. Vereidigung

Art. 112 Der Präsident der Republik leistet bei Antritt seines Amtes vor der Großen Nationalversammlung folgenden Eid:

"Ich schwöre, bei meiner Ehre vor der Großen Türkischen Nation und der Geschichte, daß ich als Präsident der Republik mich jeder Gefahr, welche die Unabhängigkeit des türkischen Staates und die Einheit des Vaterlandes und der Nation bedroht, entgegenstellen, die uneingeschränkte und bedingungslose Souveränität der Nation und der Verfassung achten und verteidigen, von den Reformen Atatürks und von den Prinzipien der auf den Menschenrechten beruhenden Demokratie und des Rechtsstaates sowie von der Unparteilichkeit nicht abweichen und mit meinem ganzen Sein und Wesen mich dafür einsetzen werde, Ruhm und Ehre der türkischen Nation zu schützen und zu mehren und die von mir übernommene Amtspflicht zu erfüllen."

D. Aufgaben und Kompetenz

Art. 113 Der Präsident der Republik ist der Staatsoberhaupt. Er vertritt in dieser Eigenschaft die Republik Türkei und die Einheit der Nation.

Der Präsident der Republik überwacht die Anwendung der Verfassung, die ordnungsgemäße und funktionsfähige Tätigkeit der Staatsorgane. Der Präsident der Republik übernimmt den Vorsitz im Ministerrat, sofern er es für erforderlich hält; er entsendet die Vertreter des türkischen Staates in ausländische Staaten und empfängt die in die Türkei entsandten Vertreter der ausländischen Staaten; er ratifiziert die internationalen Abkommen und verkündet sie; er kann die Strafen bestimmter Einzelpersonen wegen dauernder Krankheit, Invalidität und Alters ermäßigen oder erlassen; er bestätigt die Vollsteckung der Todesstrafen oder kann diese, sich auf sein Recht zu amnestieren schützend, in lebenslängliche Haftstrafen verwandeln.

Der Präsident der Republik erfüllt außerdem die Aufgaben und nimmt seine Begutachten wahr, die in der Verfassung und anderen Gesetzen verankert sind.

E. Ausschluß der Verantwortlichkeit

Art. 114 Der Präsident der Republik ist für die mit seinem Amt verbundenen Handlungen nicht verantwortlich.

Alle Beschlüsse des Präsidenten der Republik werden vom Ministerpräsidenten und zuständigen Minister gegengezeichnet. Für diese Beschlüsse sind der Ministerpräsident und die zuständigen Minister verantwortlich. Eine Ausnahme bilden die Vorgänge, die der Präsident der Republik laut Verfassung oder anderen Gesetzen ohne daß die Unterschriften des Ministerpräsidenten und des zuständigen Minister erforderlich sind, selbst durchführen kann.

F. Verantwortlichkeit

Art. 115 Der Präsident der Republik kann auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Parlaments und einem Beschluß von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl des Hochverrats angeklagt werden.

G. Vertretung des Präsidenten der Republik

Art. 116 Im Falle von Krankheit, Auslandsreise oder anderer Verhinderung des Präsidenten vertritt vorübergehend der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei den Präsidenten der Republik. Ebenso im Falle des Todes, des Rücktritts oder aus anderen Gründen, wenn das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist, vertritt ihn der Präsident der Großen Nationalversammlung der Türkei und macht von seinen Befugnissen Gebrauch.

H. Beendigung des Amtes und Wahl eines neuen Präsidenten der Republik

Art. 117 20 Tage vor Ablauf der Amtsperiode, oder wenn das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist, wählt die Große Nationalversammlung der Türkei den neuen Präsidenten der Republik. In beiden Fällen müssen die Kandidaten zur Präsidentschaftswahl innerhalb von zehn Tagen vor Beginn der Wahl dem Präsidium der Nationalversammlung eingereicht werden. Die Große Nationalversammlung der Türkei wird unverzüglich eiberufen, falls sie zu diesem Zeitpunkt nicht tagt.

Die legislativen Bedingungen und Möglichkeiten des Präsidenten, dessen Amtsperiode abgelaufen ist, werden durch Gesetz geregelt.

I. Der Staatskonsultativrat

I. Gründung

Art. 118 Der Staatskonsultativrat wird gegründet, um den Präsidenten der Republik zu beraten. Der Staatskonsultativrat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

A. Natürliche Mitglieder: Ehemalige Präsidenten oder Präsidenten der Republik, ehemalige Vorsitzende des Verfassungsgerichts und ehemalige Generalstabschefs sind natürliche Mitglieder des Staatskonsultativrates.

B. 20 Mitglieder, die vom Präsidenten der Republik unter Persönlichkeiten, die Staat und Nation große Dienste geleistet haben, ausgewählt werden.

C. 10 Mitglieder, die von den natürlichen Mitgliedern und den vom Präsidenten gewählten Persönlichkeiten gewählt werden. Sie müssen die unter B. genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder des Staatskonsultativrates, ausgenommen die natürlichen Mitglieder, amtieren sechs Jahre, vorausgesetzt, daß sie 75 Jahre nicht überschritten haben. Die Mitglieder, deren Amtsperiode abgelau-

fen ist, dürfen wieder gewählt werden.

2. Aufgaben

Art. 119 Der Staatskonsultativrat hat folgende Aufgaben:

- A. Über die vom Präsidenten der Republik gewünschten Themen Untersuchungen durchzuführen und Stellungnahmen dazu abzugeben.
- B. Abgabe einer Stellungnahme vor der Inanspruchnahme der Zuständigkeit des Präsidenten der Republik entsprechend Art. 10 der Verfassung die Gesetze zur Wiederbehandlung an die Große Nationalversammlung der Türkei zurückzuweisen.

3. Bestimmungen über die Mitglieder des Staatskonsultativrates

A. Vereidigung

Art. 120 Die Mitglieder des Staatskonsultativrates werden gemäß dem Text in Art. 93 der Verfassung vor Antritt ihres Amtes vereidigt.

B. Immunität

Art. 121 Die Mitglieder des Staatskonsultativrates können nicht für ihre Meinungsäußerungen während ihrer Amtsausübung im Rat und für ihrer abgegeben Stimmen verantwortlich gemacht werden. Sie genießen die Immunität, die gemäß Art. 95 der Verfassung für die Mitglieder der Legislative festgelegt ist.

C. Mit der Mitgliedschaft im Staatskonsultativrat unvereinbaren Tätigkeiten.

Art. 122 Diejenigen, die zu Mitgliedern des Staatskonsultativrates gewählt werden, können in den staatlichen und anderen öffentlichen sowie diesen angeschlossenen Institutionen und Verbänden, sowie in den Unternehmen und Gesellschaften, an denen der Staat oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, nicht mitarbeiten. Sie können bei Streitigkeiten, die durch die oben genannten verursacht werden, nicht als rechtliche Vertreter, Schlichter oder Bevollmächtigter fungieren.

D. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 123 Die Mitgliedschaft im Staatskonsultativrat wird bei Rücktritt, Einschränkung, Annahmen einer Tätigkeit, die nicht mit der Mitgliedschaft vereinbar ist, Verurteilung zu sechs Monaten oder mehr Haft bzw. schweren Haftstrafe, ausgenommen Fahrlässigkeitsdelikte, oder durch unentschuldigtes Abwesenheit in den Versammlungen des Staatskonsultativrates an mehr als 45 Tagen innerhalb eines Jahres, durch Beschluß des Rates beendet.

E. Diäten und Spesen

Art. 124 Die Diäten und Spesen der Mitglieder des Staatskonsultativ-

rates werden durch Gesetz geregelt. Die Diäten und Spesen können höchstens für drei Monate im voraus gezahlt werden.

4. Bestimmungen über Tätigkeit des Staatskonsultativrates

Art. 125 Der Präsident der Republik ist natürliches Mitglied des Staatskonsultativrates.

Der Staatskonsultativrat wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; andere Mitglieder des Vorstandes werden gemäß der Geschäftsordnung gewählt.

Die Amtsperiode des Vorstandes dauert zwei Jahre.

Der Staatskonsultativrat tritt mit der einfachen Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder zusammen, und beschließt mit der einfachen Mehrheit, ausgenommen Fälle, die gemäß Geschäftsordnung geregelt sind.

Die versammlungsperiode wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Der Präsident der Republik beruft den Staatskonsultativrat ein, wenn er es für erforderlich hält.

Der Staatskonsultativrat führt seine Tätigkeit entsprechend der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung durch.

II. Der Ministerrat

A. Zusammensetzung

Art. 126 Der Ministerrat setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern zusammen. Der Ministerpräsident wird vom Präsidenten der Republik aus der Mitte der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei oder derjenigen Personen, welche die Voraussetzung zur Wählbarkeit zum Abgeordneten erfüllen, ernannt und entsprechend den Richtlinien vom Präsidenten der Republik abgesetzt werden.

Die Minister werden aus dem Kreise der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei oder derjenigen Personen, welche zum Abgeordneten wählbar sind, vom Ministerpräsidenten ausgewählt und vom Präsidenten der Republik ernannt, erforderlichenfalls werden sie auf Antrag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Republik abgesetzt.

B. Amtsantritt und Vertrauensabstimmung

Art. 127 Die Liste des Ministerrats wird vollständig der Großen Nationalversammlung der Türkei vorgelegt. Befindet sich die Große Nationalversammlung der Türkei in Amtsferien so wird sie zur Tagung einberufen.

Das Regierungsprogramm wird spätestens innerhalb einer Woche seit Konstituierung des Ministerrats vom Ministerpräsidenten oder einem Minister vor der Großen Nationalversammlung der Türkei verlesen, und in der Nationalversammlung wird das Vertrauensvotum verlangt. Die

Aussprache über das Vertrauensvotum beginnt erst zwei volle Tage nach der Verlesung des Programms, und die Abstimmung erfolgt erst einen vollen Tag nach Beendigung der Debatte.

C. Vertrauensabstimmung während der Amtszeit

Art. 128 Der Ministerpräsident kann, wenn er es für erforderlich hält, nach Beratung im Ministerrat von der Nationalversammlung ein Vertrauensvotum verlangen.

Dieses Verlangen kann nicht Ablauf eines vollen Tages seit der Mitteilung an die Nationalversammlung zur Beratung und nicht vor Ablauf eines vollen Tages seit dem Schluß der Debatte zur Abstimmung gestellt werden.

Das Vertrauensvotum kann nur mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder abgelehnt werden.

D. Amtspflicht und politische Verantwortlichkeit

Art. 129 Der Ministerpräsident legt die allgemeine Politik des Ministerrats fest und sie in Zusammenarbeit mit den Ministern durch. Der Ministerrat ist mitverantwortlich für die Durchführung dieser Politik. Jeder Minister ist für die in seine Zuständigkeit fallenden Maßnahmen und für die Handlungen und Dienstgeschäfte seiner Untergebenen gesondert verantwortlich.

Die Minister stehen hinsichtlich der Immunität und der Verbote den Mitgliedern der Großen Nationalversammlung der Türkei gleich.

E. Errichtung von Ministerien und die Minister

Art. 130 Ministerien werden nach Maßgabe der gesetzlich bestimmten Grundsätze errichtet und aufgelöst.

Nichtbesetzte Ministerposten sowie ein beurlaubter oder entschuldigt abwesender Minister werden vorübergehend von einem anderen Minister vertreten. Jedoch kann ein Minister nicht mehr als einen Minister vertreten.

Ein durch Beschluß der Großen Nationalversammlung der Türkei vor den Staatsgerichtshof gestellter Minister verliert sein Amt.

Für einen aus irgendeinem Grunde frei gewordenen Ministerposten ist spätestens innerhalb von 15 Tagen eine Ernennung vorzunehmen.

F. Der Ministerrat kann zur Anwendung der Gesetze oder zur Ausführung gesetzlicher Ermächtigungen Rechtsverordnungen erlassen, die nicht gegen die Gesetze verstoßen dürfen und der Vorprüfung durch den Staatsrat unterliegen.

Der Staatsrat ist verpflichtet diese Vorprüfung innerhalb von zwei Monaten abzuschließen.

Die Rechtsverordnungen werden vom Präsidenten der Republik unterzeichnet und wie Gesetze verkündet.

G. Ausschreibung von Neuwahlen für die Nationalversammlung durch den Präsidenten der Republik

Art. 132 Wenn der Ministerrat durch Misträuensvotum gemäß Art. 105 und 120 der Verfassung gestürzt ist, kann der Ministerpräsident von dem Präsidenten der Republik die Ausschreibung der Neuwahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei verlangen.

In den Fällen, wo der gestürzte Ministerpräsident gemäß Absatz 1 die Neuwahlen beantragt und der neue Ministerrat nicht innerhalb von 30 Tagen gebildet werden kann, kann der Präsident in Rücksprache mit dem Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei und dem Präsidenten des Rates der Republik Neuwahlen verlangen.

Der Beschluß zu Neuwahlen wird im Amtsblatt veröffentlicht und die Neuwahlen werden unverzüglich durchgeführt.

III. Nationale Verteidigung

A. Oberste Kommandogewalt und Generalstabschef

Art. 133 Die Oberste Kommandogewalt ist von der Großen Nationalversammlung untrennbar und findet im Präsidenten der Republik ihren Träger. Für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit und für die Vorbereitung der Streitkräfte auf den Krieg ist der Ministerrat gegenüber der Großen Nationalversammlung der Türkei verantwortlich.

Der Generalstabschef ist der Kommandant der Streitkräfte.

Der Generalstabschef wird auf Vorschlag des Ministerrats vom Präsidenten der Republik ernannt; seine Pflichten und Befugnisse werden gesetzlich bestimmt. Der Generalstabschef ist wegen dieser seinen Pflichten und Befugnisse dem Ministerpräsidenten gegenüber verantwortlich. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für die nationale Verteidigung und dessen Beziehungen zum Chef des Generalstabs und den Kommandanten der Streitkräfte werden durch Gesetz geregelt,

B. Nationaler Sicherheitsrat

Art. 134 Der Nationale Sicherheitsrat setzt sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik aus dem Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei, dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, dem Innen- und Außenminister, dem Minister der Nationalen Verteidigung, dem Kommandanten der Armeegattungen und den Ministern, die von dem Präsidenten der Republik entsprechend den jeweiligen Sitzungen bestimmt werden, zusammen.

Die Tagesordnung des Nationalen Sicherheitsrates wird von dem Präsidenten der Republik festgelegt. Die Beschlüsse des Rates werden dem Ministerrat mitgeteilt. Die Beschlüsse, welche die Existenz und die

(41)

Unabhängigkeit des Staates, die Einheit und Unteilbarkeit des Landes und das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, gefaßt werden, haben für den Ministerrat die Eigenschaft von Empfehlungen, die befolgt werden müssen.

VI. Notstandsverwaltungsverfahren

A. Notstand

1. Ausrufung des durch Naturkatastrophen und schwere Wirtschaftskrisen bedingten Notstandes

Art. 135 Im Falle von Naturkatastrophen und schweren Wirtschaftskrisen kann der Ministerrat unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammentreten und in einer oder mehreren Provinzen des Landes, oder im ganzen Land, für nicht mehr als sechs Monate den Notstand erklären.

2. Ausrufung des durch die Verbreitung von Gewalttätigkeiten und ernsthafte Störung der öffentlichen Ordnung bedingten Notstandes

Art. 136 Bei deutlichen Anzeichen auf verbreitete Gewalttätigkeiten, die darauf abzielen, die durch die Verfassung errichtete freiheitliche demokratische Ordnung, oder die Grundrechte und -freiheiten zu zerstören, oder wenn die öffentliche Ordnung durch Gewalttätigkeiten ernstlich gefährdet ist, kann der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammengetretene Ministerrat in einer oder mehreren Provinzen des Landes oder im ganzen Land, für eine Dauer von nicht mehr als zwei Monaten den Notstand erklären.

3. Regelung für den Notstandsfall

Art. 137 In Fällen, in denen die Ausrufung des Notstandes gemäß Artikel 127 und 128 der Verfassung beschlossen wird, wird dieser Beschluß im Amtsblatt veröffentlicht und unverzüglich der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung vorgelegt.

Falls die Nationalversammlung in Amtsferien ist, wird sie unverzüglich einberufen. Die Nationalversammlung kann die Dauer des Notstandes ändern oder auf Antrag des Ministerrats die Dauer um höchstens bis zu zwei Monaten verlängern.

Die in wirtschaftlich bedingten Notstandsfällen den Bürgern aufzuerlegenden Verpflichtungen betreffend Geld, Eigentum und Arbeit sowie, geltend für alle Notstandsfälle, die Einschränkung oder Aufhebung der Grundrechte und -freiheiten im Sinne des Artikel 14 der Verfassung erwähnten Prinzipien und die Personen, die die im Notstandsfall erforderlichen Maßnahmen treffen können und diesen einzuräumenden Befugnisse sowie die im Bereich der Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorzunehmenden Änderungen und die Notstandsverwaltungsverfahren werden durch das Not-

standsgesetz geregelt.

Während der Dauer des Notstandes kann der Präsident der Republik zusammen mit dem Ministerrat auf der Grundlage des Notstandsgesetzes, soweit es die Lage erfordert, Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen erlassen. Diese Verordnungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und am selben Tag der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung vorgelegt. Das diesbezügliche Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

B. Notstandsfall, Verteidigungsvorbereitung, Mobilmachung

Art. 138 In den Fällen des Kriegs, drohender Kriegsgefahr, eines Aufstandes oder, wenn deutliche Anzeichen für eine gegen das Vaterland und die Republik gerichtete starke und aktive Bewegung oder offensichtliche Gewalttätigkeiten vorliegen, die den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk von innen oder außen gefährden oder auf die Beseitigung der Verfassungsmäßig anerkannten freiheitlichen demokratischen Ordnung oder der Grundrechte und Freiheiten gerichtet sind, kann der Ministerrat unter Vorsitz des Präsidenten der Republik und nach Einholung der Stellungnahme des Staatssicherheitsrates für die Dauer von höchstens zwei Monaten in einem oder mehreren Bezirken des Landes oder überall den Ausnahmezustand verkünden. Dieser Beschluß wird unverzüglich im Amtsblatt veröffentlicht und am selben Tag der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung vorgelegt. Falls die Große Nationalversammlung der Türkei nicht tagt, wird sie dazu einberufen. Die Nationalversammlung kann die Dauer des Ausnahmezustandes verkürzen, verlängern oder diesen aufheben, falls sie es für erforderlich hält. Eine Verlängerung des Ausnahmezustandes für jeweils nicht länger als zwei Monate erfolgt durch Beschluß der Großen Nationalversammlung der Türkei.

Während des Ausnahmezustandes unterliegen alle Sicherheitskräfte dem Befehl der Kriegsrechtskommandantur.

Der Kommandant trifft die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem entsprechenden Gesetz, einschließlich der Aussetzung der Grundrechte und -freiheiten.

Die im Falle des Notstandes, der Verteidigung, der Mobilmachung und des Krieges anzuwendenden Bestimmungen und Verfahren, die Beschränkung oder aussetzung von Freiheiten und die Verpflichtungen, die im Kriegsfall oder im Falle von Kriegsgefahr den Bürgern auferlegt werden, werden durch Gesetze geregelt,

VII. Vorschriften für Finanzen

A. Finanzierung der öffentlichen Ausgaben und die Zentralbank der Republik Türkei

1. Steuern und ähnliche finanzielle Verpflichtungen

Art. 139 Steuer ist der Beitrag jedes einzelnen Bürger zur Finanzierung öffentlicher Ausgaben.

Eine gerechte und ausgeglichene Verteilung der Steuerlasten ist die soziale Zielsetzung der Finanzpolitik.

Steuern und ähnliche finanzielle Verpflichtungen werden durch Gesetz geregelt, geändert oder aufgehoben.

Die Zuständigkeit für Änderungen im Rahmen der durch Gesetz festgelegten Grenzen im Hinblick auf Befreiung oder Ausnahmeregelungen bei Steuer- oder ähnlichen finanziellen Verpflichtungen kann dem Ministerrat übertragen werden.

B. Verschuldung

Art. 140 Der Staat und juristische Personen des öffentlichen Rechts können im Rahmen der durch Gesetz geregelten Befugnisse Kreditvereinbarungen treffen und Obligationen ausgeben.

Um den Bedarf der Staatskasse an Bargeld zu decken, dürfen die Ressourcen der Zentralbank mittelbar oder unmittelbar nicht verwendet werden. Die Zentralbank der Republik Türkei kann jedoch der Staatsbank ein Kreditkonto kurzfristiger Laufzeit einrichten, dessen Summe 15 Prozent der allgemeinen Haushaltsausgaben nicht überschreiten darf. Von diesem Kreditkonto werden jährlich die nach den oben erwähnten Grundsätzen berechneten Vorschüsse im Vorjahr abgerechnet. Der Staatskasse kann in dem jeweiligen Jahr nur die Differenzsumme ausgezahlt werden.

3. Zentralbank der Republik Türkei

Art. 141 Die Aufgabe der Zentralbank der Republik Türkei besteht darin, die vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze in Bezug auf Geld und Kredite im Einklang mit den Entwicklungsplänen und den jährlichen Programmen durchzuführen,

Der Vorsitzender der Zentralbank der Republik Türkei wird vom Präsidenten der Republik ernannt.

Zentralbank darf die Obligationen, die vom Staat von staatlichen Wirtschaftsunternehmen, Kommunen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ausgegeben werden, nicht aufkaufen. Sie darf die Kredite, die die Banken an die staatlichen Organe geben, direkt oder indirekt als ihre Aktiva buchen.

Die Zentralbank führt Maßnahmen zur Stabilisierung des Wechselkurses durch, um schädliche Auswirkungen auf die Geldmenge zu verhindern, die durch Devisen ein- und -Ausfuhr entstehen können.

B. Haushalt

1. Ausarbeitung und Anwendung des Haushaltsplans

Art. 142 Die Ausgaben des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen gemäß den einjährigen Haushaltsplänen. Die Ausarbeitung und Anwendung der allgemeinen und ergänzenden Haushaltspläne der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen werden durch Gesetz geregelt. Die Haushaltspläne der einzelnen öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen werden in einem detaillierten, konsolidierten Haushaltsplan zusammengefaßt. Das Gesetz kann für die mit den Entwicklungsplänen zusammenhängenden Investitionen oder für Arbeiten oder Dienstleistungen, die länger als ein Jahr dauern, abweichende Fristen setzen und neue Regelungen treffen. In das Haushaltsgesetz können außer Bestimmungen, die den Haushalt betreffen, keine anderen eingefügt werden, welche die Bestimmungen der bestehenden Gesetze offen oder indirekt verändern oder aufheben.

2. Das Rechnungsjahr

Art. 143 Für die allgemeinen und ergänzenden Haushaltspläne sowie der Haushaltspläne der Kommunen und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen wird der Beginn des Rechnungsjahres festgelegt. Für die öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen gilt der 1. Januar als Beginn der Haushaltsperiode.

3. Beratung des Haushalts

Art. 144 Der Ministerrat überreicht der Großen Nationalversammlung der Türkei mindestens drei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres die Entwürfe für die allgemeinen und ergänzenden Haushaltspläne und den Prognosebericht über den nationalen Haushaltsplan.

Die Haushaltspläne und der Bericht werden in dem 40 Mitglieder zählenden Haushaltsausschuß untersucht. An diesem Ausschuß nehmen mindestens 25 Mitglieder der Regierungsparteien teil. Die übrigen 15 Mitglieder werden gemäß ihrer Sitzverteilung aus den anderen Parteifractionen oder Unabhängigen zusammengesetzt.

Der Text, den der Haushaltsausschuß innerhalb von zwei Monaten erarbeiten soll, wird in der Großen Nationalversammlung der Türkei beraten und vor Beginn des Rechnungsjahres beschlossen. Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei äußern in den Beratungen der Generalversammlung ihre Ansichten über die Haushaltspläne der Ministerien und Abteilungen sowie über die ergänzenden Haushaltspläne. Die einzelnen Abschnitte und Änderungsanträge werden ohne zusätzliche Debatte verlesen bzw. zur Abstimmung gestellt.

Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei können während der Beratung des Haushaltsgesetzes keine Vorschläge unterbreiten, welche die Ausgaben erhöhen oder Einnahmen vermindern würden,

4. Haushaltspläne der Kommunen, der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen

Art. 145 Die konsolidierten Haushaltsplanberichte der Kommunen und der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen werden während der Beratung des Haushaltsplan des Innenministeriums im Haushaltsausschuß untersucht.

Der konsolidierte Haushaltsentwurf der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen wird jedes Jahr Anfang Dezember dem Haushaltsausschuß überreicht.

5. Grundlagen für Haushaltsplanänderungen im Rechnungsjahr

Art. 146 Die für die allgemeinen und ergänzenden Haushalte gebilligten Ausgaben Bestimmen deren Höhe. Es kann den Haushaltsplänen keine Bestimmung eingefügt werden, die eine Überschreitung der Grenze der verfügbaren Summe durch Ministerratsbeschluß ermöglicht. Dem Ministerrat darf nicht die Befugnis erteilt werden, durch Beschlüsse mit Gesetzeskraft Änderungen im Haushaltsplan durchzuführen.

In Nachträglichen Änderungsentwürfen, die im Haushaltsplan des laufenden Jahres eine Erhöhung der Ausgaben vorsehen, und in den Gesetzen, die Belastungen für den Haushaltsplan des nächsten Jahres mit sich bringen, müssen Finanzquellen aufgezeichnet werden, welche die besagten Ausgaben decken.

C. Abschlußrechnung

Art 147 Die Gesetzentwürfe über den Abschluß der Staatshaushaltsrechnung sind, wenn im Gesetz keine kürzere Frist bestimmt ist spätestens sechs Monate nach dem Ablauf des im Frage kommenden Rechnungsjahres vor Ministerrat der Großen Nationalversammlung der Türkei zuzuleiten. Der Rechnungshof hat seinen allgemeinen Billigungsbericht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des in Frage kommenden Gesetzentwurfs über den Abschluß der Staatshaushaltsrechnung der Großen Nationalversammlung der Türkei zuzuleiten.

Der Gesetzentwurf für die endgültige Rechnungslegung wird zusammen mit dem Haushaltsgesetzentwurf in die Tagesordnung der Haushaltsdebatte aufgenommen. Der Haushaltsausschuß übergibt der Generalversammlung den Haushaltsgesetzentwurf und den Gesetzentwurf für die endgültige Rechnungslegung. Die Generalversammlung berät den Gesetzentwurf für die entgültige Rechnungslegung gemeinsam mit dem Haushaltsgesetzentwurf und führt darüber einen endgültigen Beschluß herbei.

Die Einreichung des Gesetzentwurfs für die endgültige Rechnungslegung und des allgemeinen Billigungsbericht an die Große Nationalversammlung der Türkei lassen die noch nicht abgeschlossenen Kontrolle und Ermittlungen des Rechnungshofes unberührt und bedeutet nicht, daß diese abgeschlossen worden sind.

D. Rat für Wirtschaft und Soziales

Art. 148 Der Rat für Wirtschaft und Soziales unterbreitet dem Minister-rat Vorschläge mit dem Ziel, die Stabilität der nationalen Wirtschaft zu gewährleisten, das Gleichgewicht zwischen Wirtschafts- und Sozial-politik zu wahren, den Einklang und die Kooperation zwischen den ver-schiedenen wirtschaftlichen Sektoren zu verwirklichen, das Gleichge-wicht und die Gerechtigkeit zwischen Löhnen, Gehältern, Prämien und Sozialabgaben der Arbeitenden zu gewährleisten.

Außerdem teilt der Rat für Wirtschaft und Soziales dem Ministerrat seine Ansichten über die Gesetzentwürfe und -vorschläge bezüglich der wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit, oder bringt eigene Vorschläge ein.

Der Rat für Wirtschaft und Soziales setzt sich aus 15 Mitgliedern zu-sammen, die aus dem Finanzminister, dem Minister. für Industrie und Technologie, dem Minister für Agrar- und Forstwirtschaft, dem Arbeits-minister, dem Staatssekretär des staatlichen Planungsamtes, dem Vor-sitzenden der Zentralbank der Republik Türkei sowie jeweils drei Mit-gliedern der Arbeiter- und Arbeitgeberdachorganisationen mit jeweils größter Mitgliederzahl und 3 Mitgliedern, die vom Präsidenten der Re-publik als Experten der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik und des Rechtswesens ernannt werden,

Die Gründung, die Arbeitsweise des Rates für Wirtschaft und Soziales, die Amtszeit und die Personalangelegenheiten der Mitglieder werden durch Gesetz geregelt.

E. Oberste Schiedskommission

Art. 149 Die Oberste Schiedskommission sorgt für die endgültige Bei-legung der Konflikte zwischen den Tarifparteien in den im Art. 58 der Verfassung aufgeführten Fällen direkt und in den Fällen, in denen die Streiks und Aussperrungen länger als 60 Tage andauern durch den Anruf einer der Tarifparteien oder des Arbeitsministers.

Die Tarifparteien können auch im gegenseitigen Einvernehmen, ohne von Streik oder Aussperrung Gebrauch zu machen, oder während des Streiks oder der Aussperrung die Oberste Schiedskommission zur Lösung des Tarif-konflikts anrufen.

Die Oberste Schiedskommission faßt ihre Beschlüsse im Sinne des Art. 62 der Verfassung.

Die Zusammensetzung und die Verfahrensweise der Obersten Schiedskom-mission wird durch Gesetz geregelt.

VI. Verwaltung

A. Verwaltungsrichtlinien

1. Einheit der Verwaltung und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Art. 150 Der Aufbau und die Aufgaben der Verwaltung bilden eine Einheit und werden durch Gesetz geregelt.

Der Aufbau und die Aufgaben der Verwaltung entsprechen den Grundsätzen der zentralen und der örtlichen Führung.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nur durch Gesetz oder auf Grund einer gesetzlich ausdrücklich gewährten Befugnis verliehen.

2. Verwaltungsverordnungen

Art 151 Die Ministerien und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können, um die Durchführung der ihren Geschäftskreis berührenden Gesetze und Rechtsverordnungen zu gewährleisten und ohne gegen sie zu verstoßen, Verwaltungsverordnungen erlassen. Die Verwaltungsverordnungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

B. Staatskontrollrat

Art. 152 Der Staatskontrollrat ist mit dem Ziel gegründet worden, die reguläre und produktive Praxis und die Weiterentwicklung der Verwaltung in Einklang mit dem Rechtswesen sicherzustellen. Nach Weisung des Ministerpräsidenten führt sie Untersuchungen und Prüfungen durch und übergibt die Ergebnisse dem Präsidenten der Republik.

Diese Untersuchungen können durchgeführt werden in allen öffentlich-rechtlichen Institutionen und Organisationen, in allen Organisationen, in denen diese Institutionen und Organisationen mit mehr als der Hälfte am Grundkapital beteiligt sind, in Berufsverbänden, die die Eigenschaft von öffentlich-rechtlichen Institutionen haben, in allen Arbeiter- und Arbeitgeberfachorganisationen auf allen Ebenen, in öffentlich-gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen.

Die Armee und die Justizorgane befinden sich außerhalb des Aufgabensbereiches des Staatskontrollrates.

Der Staatskontrollrat besteht aus neun Mitgliedern. Diese und ihr Vorsitzender werden, entsprechen den gesetzlich festgelegten Eigenschaften, vom Präsidenten der Republik ernannt.

Die Gründung und Tätigkeit, die Amtszeit und die weiteren Verfahren werden durch Gesetz geregelt.

C. Gerichtliche Kontrolle der Verwaltung

Art. 153 Gegen alle Handlungen und Akte der Verwaltung steht der Rechtsweg offen.

Die in der Verfassung vorgesehene alleinverantwortliche Tätigkeit des Präsidenten der Republik bleibt von dieser Festlegung unberührt.

Die Verjährungsfrist für Klagen, die wegen Verwaltungsakte erhoben werden, beginnt mit dem Datum des schriftlichen Bescheids.

Die verwaltungsgerichtliche Kompetenz beschränkt sich auf die Kontrolle, ob die Verwaltungsakte und -handlungen im Einklang mit dem Rechtswesen haben. Richterliche Entscheidungen mit der Eigenschaft einer Verwaltungshandlung oder eines Verwaltungsaktes dürfen nicht gefällt werden.

Im Notstand, im Kriegsrecht und im Kriegsfall, ferner aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit kann das Gesetz die aufschiebende Wirkung einschränken.

Das Verwaltungsgericht kann bei den Klagen gegen Aufgabenänderungen und Umbesetzungen zwischen Verwaltungs- und öffentlich-rechtlichen Beauftragten keinen Beschluß über die aufschiebende Wirkung fällen. Es ist jedoch verpflichtet das Verfahren innerhalb von zwei Monaten zu einem Urteil zu führen.

Die Verwaltung ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus ihren Handlungen und Akten entsteht.

D. Aufbau der Verwaltung

1. Zentralverwaltung

Art. 154 Die Türkei ist hinsichtlich des zentralen Verwaltungsaufbaues entsprechend der geographischen Lage, den wirtschaftlichen Bedingungen und den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes in Provinzen unterteilt, die Provinzen ihrerseits stufenförmig in andere Bezirke.

Die Verwaltung der Provinzen beruht auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung.

Für die produktive und reibungslose Erfüllung der öffentlichen Dienste können Organisationen gebildet werden, deren Zuständigkeitsbereich sich auf mehrere Provinze ausdehnt.

2. Örtliche Verwaltung

Art. 155 Die örtlichen Verwaltungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche die gemeinsamen örtlichen Bedürfnisse der Bevölkerung in den Provinzen, Städten und Dörfern befriedigen; ihre allgemeinen Beschlußorgane werden vom Volk gewählt.

Der Aufbau, die Aufgaben und Kompetenzen der örtlichen Verwaltungen werden nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch Gesetz geregelt. Das Gesetz kann für größere Ansiedlungsgebiete spezielle Verwaltungsformen anordnen.

Die Wahl der örtlichen Verwaltungen erfolgt nach Art. 76 dieser Verfassung alle 5 Jahre,

Die Kontrolle der Behandlung der Einsprüche gegen die Gewinnung der Organeigenschaft von gewählten Organen der örtlichen Verwaltung und

der Verlust dieser Eigenschaft erfolgt allein auf dem Rechtsweg. Die örtlichen Verwaltungsorgane oder die Mitglieder dieser Organe, gegen die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtspflicht eine Anhörung oder Fahndung eingeleitet worden ist, können vom Innenminister vorläufig bis zum endgültigen Urteil von ihrem Dienst suspendiert werden.

Die zwangsweise oder freiwillige Bildung von Verbänden unter den Verwaltungen, um die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, wird gesetzlich geregelt.

Der Staat hat die Kontrollkompetenz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche Verwaltung zur Wahrung der einheitlichen Amtsausübung, zum Schutz der gesellschaftlichen Belange und der Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse.

E. Vorschriften für die Beamten und die öffentlichen Bediensteten

1. Allgemeine Grundsätze

Art. 156 Die Eigenschaften, Ernennungen, Amtspflichten, Befugnisse, Rechte, Verpflichtungen, Gehälter, Entschädigungen und andere Personalangelegenheiten von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten, die keine Arbeitereigenschaft haben und öffentliche Dienste verrichten, deren Durchführung durch den Staat und die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorgesehen ist, werden durch Gesetz geregelt. Die durch öffentliche Dienste bedingten Haupt- und Daueraufgaben des Staates und der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die sie nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zu erfüllen verpflichtet sind, werden, abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, von Beamten erledigt.

Beamte und andere öffentliche Bedienstete werden entsprechend ihren Fähigkeiten und Verdiensten eingestellt und führen ihre Tätigkeit unparteiisch und nach dem Gleichheitsprinzip durch.

Verfahren und Richtlinien über die Einstellung und Abberufung der höheren Beamten werden durch besondere Gesetze geregelt.

2. Aufgaben und Verantwortungen

Art. 157 Beamte und andere öffentliche Bedienstete sind verpflichtet, ihre Tätigkeit gemäß der Verfassung und anderen Gesetzen und im Dienste des Landes durchzuführen.

Für Schaden, den sie der Verwaltung bei der Amtsausübung durch fehlerhaftes Verhalten zufügen, sind sie verantwortlich.

3. Sicherung des Beamten

Art. 158 Disziplinarverfahren gegen Beamte und Angehörige der öffentlichen Wirtschaftunternehmen, die keine Arbeitereigenschaft haben, müs-

sen der Gegenstand der Beschuldigung dem Betroffenen klar und schriftlich mitgeteilt, eine schriftliche Rechtfertigung gefordert und für die Rechtfertigung eine bestimmte Frist zugestanden werden.

Solange diesen Grundsätzen nicht entsprochen wird, darf keine Disziplinarstrafe verhängt werden.

Disziplinarentscheidungen können nicht von der Kontrolle der richterlichen Behörden ausgenommen werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften hinsichtlich der Militärpersonen und Richter.

4. Verbot des Eintritts von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten in politische Parteien und Gewerkschaften

Art. 159 Beamte und andere Bedienstete der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen, die keine Arbeitereigenschaft haben sowie die Personen, die Aufgaben in den Zentralausschüssen derjenigen gemeinnützigen Vereine und Stiftungen übernommen haben, deren private Geldquellen und sonstige private Mittel gesetzlich gewährleistet sind, dürfen nicht Mitglieder politischer Parteien und Gewerkschaften sein.

Beamten und andere öffentliche Bedienstete dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Unterschiede zwischen den Staatsbürgern wegen deren politischer Überzeugung machen.

Diejenigen, deren Zuwiderhandlung gegen diese Grundsätze durch gerichtliche Entscheidungen festgestellt wird, werden für immer aus dem öffentlichen Dienst entfernt.

Die Vorschriften hinsichtlich der Vereinigungen zum Schutz und zur Förderung der beruflichen Interessen von Beamten und anderen öffentlichen Bediensteten werden durch Gesetz geregelt.

F. Planung

Art. 160 Die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, des ausgewogenen und harmonischen Wachstums der Wirtschaft mit allen ihren Bereichen im ganzen Land sowie der bewußten und produktiven Nutzung der Quellen des Landes durch die richtige Bewertung ist die Aufgabe des Staates.

Bei der Planung haben die Investitionen, die zur Erhöhung des nationalen Einkommens dienen und die Maßnahmen, die gesellschaftlichen Notwendigkeiten und Bedürfnissen zugute kommen, den Vorrang.

Die Entwicklungsvorhaben werden nach diesen Plänen verwirklicht.

Die erfahrenen und Richtlinien für die Vorbereitung von Entwicklungsplänen deren Bestätigung durch die Große Nationalversammlung der Türkei sowie deren Anwendung werden gesetzlich geregelt.

Die Entwicklungspläne sind für den öffentlichen Bereich bindend und für den privaten Bereich orientierend und fördernd.

G. Erforschung der Naturschätze und deren Ausbeutung

Art. 161 Die Naturschätze und Quellen stehen unter der Herrschaft und Verfügung des Staates.

Die Erforschung der Naturschätze und Quellen wird durch den Staat und private Unternehmen durchgeführt. Bei der Erforschung hat der Staat Vorrang. Die Bedingungen der Erforschung durch private Unternehmen werden durch Gesetz geregelt. Das Gesetz fördert diese Erforschung. Das Erforschungsrecht, das für einen bestimmten Bereich erteilt worden ist, verfällt nach Ablauf von zwei Jahren automatisch. Bedingungen und Dauer für die Erdölforschung werden vom Gesetz geregelt.

Bei der Verarbeitung der Naturschätze und Quellen hat der Staat Vorrang. Das Verarbeitungsrecht der privaten Unternehmer für die von ihnen erforschte Quellen bleiben vorbehalten.

Falls die verarbeitungsbereiten Naturschätze und Quellen innerhalb von zwei Jahren nicht vom Staat verarbeitet werden übergeht dieses Recht den privaten Unternehmen; falls diese nicht verarbeiten, verfällt das Verarbeitungsrecht.

Die Bedingungen für die Verarbeitung der Naturschätze und Quellen durch die privaten Unternehmen sowie Richtlinien und Regel für die Verarbeitung der Quellen im Sinne volkswirtschaftlicher Ziele und ohne Verschwendung werden durch Gesetz geregelt.

Der Staat kann mit den privaten Unternehmen gemeinsame Erforschungs- und Verarbeitungseinrichtungen gründen.

H. Schutz der Wälder und der Waldbauer, Entwicklung der Wälder

1. Schutz und Entwicklung der Wälder

Art. 162 Der Staat erläßt die notwendigen Gesetze und trifft die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Wälder und zur Entwicklung der Waldflächen. Abgebrannte Wälder werden neu aufgeforstet; diese Flächen dürfen nicht für andere Arten von Landwirtschaft oder Viehzucht genutzt werden.

Die Aufsicht aller Wälder unterliegt dem Staat.

Staatliche Wälder werden nach Maßgabe eines Gesetzes vom Staat verwaltet und bewirtschaftet. Eigentum und Verwaltung staatlicher Wälder dürfen nicht an Privatpersonen übertragen werden. Diese Wälder dürfen auch nicht durch Verjährung in das Eigentum Dritter gelangen; und sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt außerhalb öffentlicher Belange. Tätigkeiten und Handlungen, durch die ein Schaden an den Wäldern entstehen könnte, dürfen nicht zugelassen werden.

Abgesehen von den Bodenflächen, die aus der Sicht der Wissenschaft und Technik die Eigenschaft als Wald verloren haben und als Feld, Weinberg, Obstgarten und Olivenhain und dergleichen landwirtschaftlich genutzt

gane, die Gewähr für die Einstellung der erforderlichen Lehrenden und Assistenten, lernen und lehren in Sicherheit und Freiheit entsprechend der zeitgenössischen Wissenschaft und Technologie nach den Grundsätzen des Entwicklungsplans, das Verfahren zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts des Staates über die Universitäten werden entsprechend dem Grundsatz der wissenschaftlichen Autonomie durch Gesetz geregelt.

2. Hochschulen

Art. 166 Hochschulen werden als Höhere Lehrereinrichtung durch den Staat und durch Private errichtet.

Hochschulen werden im Sinne der Grundsätze der Verfassung, im Rahmen der türkischen Kultur und der Bedürfnisse des Landes und des Beschäftigungsplans für bestimmte berufliche Bereiche gegründet.

Hochschulen arbeiten in den wissenschaftlichen Bereichen mit den Universitäten zusammen.

K. Verwaltung von Rundfunk und Fernsehen und Nachrichtenagenturen

Art. 167 Die Rundfunk- und Fernsehanstalten werden vom Staat gegründet und als öffentlich-rechtliche Institutionen verwaltet. Die Gründungsform und die Arbeitsweise ihrer Organe werden durch Gesetz nach dem Grundsatz der Überparteilichkeit geregelt.

Alle Rundfunk- und Fernsehsendungen werden nach dem Grundsatz der Überparteilichkeit unter Berücksichtigung der Interessen des Staates und der Nation ausgestrahlt. Bei der Auswahl, Bearbeitung und Ausstrahlung der Nachrichten und Programme, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zur Unterstützung der zeitgenössischen türkischen Kultur und Erziehung müssen die Grundsätze des Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk, der öffentlichen Ordnung, der allgemeinen Moral und Sicherheit und die republikanischen Prinzipien berücksichtigt werden. Die Richtigkeit der Nachrichten ist zu gewährleisten.

Nachrichtenagenturen, die vom Staat gegründet werden oder finanzielle Unterstützung vom Staat beziehen, sind grundsätzlich überparteilich. Der Generaldirektor, sowie drei Mitglieder des Vorstandes der Rundfunk- und Fernsehanstalt werden durch den Präsidenten der Republik ernannt.

L. Akademie der Türkischen Sprache

Art. 168 Die Akademie der Türkischen Sprache ist eine Institution der juristischen Persönlichkeit des öffentlichen Rechts.

Zweck und Aufgabe der Akademie ist es, die türkische Sprache zu erforschen, die Entwicklung der türkischen Sprache den wachsenden Bedürfnissen entsprechend festzulegen, zur Orientierung der Sprachpolitik des Staates beizutragen, auf wissenschaftlicher Grundlage Veröffentli-

chungen über diese Fragen herauszugeben sowie Studien über die türkische Sprache landesweit zu fördern und zu unterstützen.

Der Akademie der Türkischen Sprache gehören höchstens 40 Mitglieder an. Bei Gründung der Akademie werden alle Mitglieder vom Präsidenten der Republik ausgewählt. Es soll beachtet werden, daß die Mitglieder der Akademie Linguistik-Spezialisten sind. Die Besetzung freigewordener Mitgliedschaften wird von den Akademiemitgliedern durch Wahl vorgenommen.

Die Gründung, die Arbeitsweise und die Zuständigkeits- und Personalfragen der Akademie der Türkischen Sprache werden durch Gesetz geregelt.

M. Amt für Religionsangelegenheiten

Art. 169 Das Amt für Religionsangelegenheiten, als Teil der Verwaltung, führt die durch die zuständigen Gesetze festgelegten Aufgaben aus.

N. Berufsverbände mit öffentlich-rechtlichen Eigenschaften

Art. 170 Berufsverbände mit öffentlich-rechtlichen Eigenschaften werden durch Gesetz gegründet. Die Wahl der Organe erfolgt durch die Mitglieder. Satzungen, Verwaltung und Arbeitsweise dürfen den demokratischen Prinzipien nicht widersprechen. Die Wahl der Organe der Berufsverbände wird durch Gesetz so geregelt, daß die höchstmögliche Beteiligung ihrer Mitglieder unter richterlicher Leitung und Aufsicht gewährleistet ist. Die Berufsverbände dürfen ihren Gründungszweck nicht überschreiten, sich nicht politisch betätigen und weder mit politischen Parteien noch mit Gewerkschaften und Verbänden zusammenarbeiten.

Ständige Mitarbeiter öffentlicher Institutionen und Einrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen dürfen nicht Mitglied der Berufsverbände werden.

Für den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Rechte und Freiheiten anderer und in den Verdachtsfällen, bei denen Gefahr im Verzug besteht, kann die höchste örtliche Verwaltungsinstanz bis zum richterlichen Beschluß die gewählten Organe der Berufsverbände ihrer Funktion entheben.

Abschnitt 3

Judikative

Allgemeine Bestimmungen

A. Unabhängigkeit der Gerichte

Art. 171 Die Richter sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie haben nach Maßgabe der Verfassung, nach Gesetz und Recht, nach ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung zu entscheiden.

Kein Organ, keine Amtsstelle, keine Behörde und keine Person darf den Gerichten und den Richtern in der Ausübung der Gerichtsbarkeit Befehle

und Weisungen erteilen, Empfehlungen und Orientierungen geben. Über ein anhängiges Gerichtsverfahren darf in der gesetzgebenden Versammlung in Beziehung auf die Ausübung der richterlichen Befugnisse weder eine Anfrage gestellt noch eine Debatte abgehalten, noch irgendeine Erklärung abgegeben werden.

Die Gesetzgebungs- und Vollziehungsorgane haben sich den gerichtlichen Entscheidungen zu fügen. Diese Organe und die Verwaltung dürfen gerichtliche Entscheidungen in keiner Weise ändern und ihre Vollziehung nicht verzögern.

B. Sicherung des Richterberufs

Art. 172 Richter dürfen nicht abgesetzt werden, solange sie es nicht selber wünschen, können sie vor dem in der Verfassung bestimmten Alter nicht in den Ruhestand versetzt werden. Sie können ihres Gehaltsanspruchs auch bei Aufhebung des Gerichts oder der Planstelle nicht verlustig gehen. Vorbehalten bleiben die gesetzlich bestimmten Ausnahmen für diejenigen, die wegen einer die Entfernung aus dem Amt mit sich bringenden strafbaren Handlung verurteilt worden sind oder hinsichtlich derer endgültig festgestellt worden ist, daß sie ihre Amtspflichten aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können, sowie hinsichtlich jener, deren Verbleiben im Beruf durch eine Entscheidung für unzulässig erklärt worden ist.

C. Richterberuf

Art. 173 Die judikative Kompetenz wird durch Berufsrichter ausgeführt. Jedoch können bei Verwaltungs- und Finanzgerichten wegen ihrer Eigenschaften und Besonderheiten und bei Arbeits- und Jugendgerichten wegen besonderer Notwendigkeiten auch Personen beauftragt werden, die keine juristische Kompetenz haben.

Die Richter üben ihren Beruf als Richter der Gerichte erster Instanz, der Bezirksgerichte und der obersten Gerichte aus. Die Ernennung zum Richter bei den Bezirksgerichten verhindert die Verpflichtung zur Amtsausübung bei den Gerichten erster Instanz nicht.

Die Richter sind verpflichtet, in Beruf und Privatleben jegliches Verhalten zu vermeiden, das den Glauben der Öffentlichkeit an ihre Unparteilichkeit erschüttern könnte sowie Verfahren in kürzester Zeit zu niedrigsten Kosten durchzuführen.

Die Eigenschaften der Richter, ihre Ernennung, ihre Rechte und Pflichten, ihre Gehälter und Entschädigungen, ihre Beförderungsmöglichkeiten, die vorübergehende oder dauernde Versetzung in ein anderes Dezernat oder an einen anderen Gerichtsort, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen sie und die Verhängung von Disziplinarstrafen, die Entscheidung über die Voruntersuchung oder die Aburteilung wegen strafbarer Handlungen

im Amt, die zur Entfernung aus dem Beruf führenden Fälle von strafbaren Handlungen oder fehlender Eignungsvoraussetzungen und anderer Personalangelegenheiten sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte durch Gesetz zu regeln.

Die Richter leisten bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres Dienst. Die Altersgrenze, die Beförderung und der Ruhestand für Militärrichter werden durch Gesetz bestimmt.

Die Richter dürfen keine andere als die im Gesetz aufgeführten allgemeinen oder besonderen Aufgaben übernehmen.

Die Höhe der Besoldung und die sozialen Rechte der Richter der höheren Gerichte bleiben entsprechend den Eigenschaften ihrer Tätigkeit vorbehalten.

D. Öffentlichkeit der Verhandlungen und Begründungszwang für die Entscheidungen

Art. 174 Die Verhandlungen vor Gericht sind für jeden öffentlich. Ein Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit eines Teils oder der ganzen Verhandlung darf nur in den Fällen erlassen werden, in denen es durch die allgemeinen Sitten oder die öffentliche Sicherheit unbedingt geboten ist.

Über Gerichtsverhandlungen gegen Minderjährige sind besondere Bestimmungen durch Gesetz zu erlassen.

Alle Entscheidungen der Gerichte sind mit Begründung schriftlich abzufassen.

Die möglichst zügige Beendigung der Gerichtsverfahren ist die Pflicht der Gerichtsbarkeit.

E. Organisation der Gerichte

Art. 175 Die Organisation der Gerichte, ihre Aufgaben und Befugnisse, ihre Arbeitsweise und Prozeßverfahren werden durch Gesetz geregelt.

Die allgemeine juristische und verwaltungsmäßige Gerichtsbarkeit erfolgt nach Möglichkeiten des Staates in zwei Instanzen.

F. Staatssicherheitsgerichte

Art. 176 Für strafbare Handlungen, die gegen den Bestand von Staatsgebiet und Staatsvolk, gegen die freiheitliche demokratische Ordnung oder gegen die republikanische Staatsform mit ihren in der Verfassung festgelegten Wesensmerkmalen begangen werden und die innere und äußere Sicherheit des Staates unmittelbar berühren, sind Staatssicherheitsgerichte zu errichten. Unberührt bleiben jedoch die für das Kriegsrecht und den Kriegszustand vorgesehenen Vorschriften.

Das Staatssicherheitsgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei ordentlichen und zwei Ersatzmitgliedern sowie einem Staatsanwalt und der erforderlichen Anzahl von Staatsanwaltsgehilfen. Der Präsident,

ein ordentliches und ein Ersatzmitglied sowie der Staatsanwalt werden aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte erster Klasse, die Staatsanwaltsgehilfen aus dem Kreis der Staatsanwälte durch den obersten Rat der Richter und Staatsanwälte ernannt. Die Ernennung eines ordentlichen und eines Ersatzmitgliedes beim Gericht aus dem Kreis der Militär Richter erster Klasse und die Ernennung der Hälfte von Staatsanwaltsgehilfen aus dem Kreis der Militär Richter erfolgen auf der Grundlage der im besonderen Gesetz aufgeführten Verfahrensweise.

Revisionsinstanz für die Entscheidungen der Staatssicherheitsgerichte ist der Revisionsgerichtshof.

Der Geschäftsgang der Staatssicherheitsgerichte, ihre Aufgaben und Befugnisse, die gerichtlichen Verfahren und damit zusammenhängende andere Vorschriften sind gesetzlich zu regeln.

G. Staatsanwaltschaft

Art. 177 Die Staatsanwälte unterstehen in Verwaltungsangelegenheiten dem Justizministerium. Das Recht auf die Erhebung öffentlicher Klagen steht dem Staatsanwalt zu.

Der Justizminister kann dem Staatsanwalt die Erhebung einer öffentlichen Klage verordnen.

In den Justizangelegenheiten unterstehen die Sicherheitsbeamten dem Staatsanwalt.

Die Aufsicht über die Staatsanwälte und Ermittlungen gegen sie werden im Falle der Befürwortung des Justizministeriums durch die Inspektoren des Ministeriums oder durch ranghöhere Staatsanwälte durchgeführt.

Die Ernennung von Staatsanwälten in das Amt, alle Personalangelegenheiten ihre Wahl zum Mitglied des Revisionsgerichtshofes und die Disziplinarstrafen sowie ihre Entfernung aus dem Amt steht unter dem Entscheidungsbefugnis des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte.

Das Justizministerium kann in gegebenen Fällen die Staatsanwälte mit einem vorübergehenden Befugnis beauftragen. Diese Entscheidung wird bei der ersten Sitzung dem Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte zur Bestätigung vorgelegt.

Für die Anstellung von Staatsanwälten, die in der Zentralorganisation des Ministeriums vorübergehend oder dauernd beschäftigt werden sollen, ist der Justizminister zuständig.

H. Militärgerichtsbarkeit

Art. 178 Die Militärgerichtsbarkeit wird durch Militärgerichte ausgeübt. Diese Gerichte sind zuständig für Militärdelikte von Militärpersonen sowie für deren strafbare Handlungen gegen andere Militärpersonen oder auf militärischem Gelände oder im Zusammenhang mit dem Militärdienst und militärischen Pflichten.

Die Militärgerichte haben Gerichtsbarkeit über nichtmilitärische Personen wegen der in einem besonderen Gesetz aufgeführten Militärdelikte sowie wegen strafbarer Handlungen gegen Soldaten bei der Ausübung ihrer gesetzlich bestimmten Pflichten oder innerhalb der gesetzlich bezeichneten militärischen Örtlichkeiten. Durch Gesetz wird bestimmt, für welche strafbaren Handlungen und über welche Personen die Militärgerichte im Kriegsrecht oder im Kriegsfall zuständig sind. Die Organisation der Militärgerichtsbarkeit, der Geschäftsgang, die Personalverhältnisse der Militärrichter sowie die Beziehungen der mit staatsanwaltlichen Aufgaben betrauten Militärrichter zu den Kommandanten, in deren Stab sie sich befinden, sind nach den Erfordernissen der Unabhängigkeit der Gerichte, der Garantie des Richteramtes und der Bedürfnisse des militärischen Dienstes durch Gesetz zu regeln.

II. Die Oberen Gerichte

A. Verfassungsgericht

1. Die Organisation

Art. 179 Das Verfassungsgericht besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik ernannt. Das Verfassungsgericht aus der Mitte seiner eigenen Mitglieder in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit für eine Amtsperiode von vier Jahren einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 180 Die Mitglieder des Verfassungsgerichts treten im Alter von 67 Jahren in den Ruhestand.

Die Mitgliedschaft am Verfassungsgericht endet ohne weiteres, wenn ein Mitglied wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wird, die den Ausschluß aus dem Richterberuf zur Folge hat; sie endet ferner, wenn mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Gesamtmitgliederzahl des Verfassungsgerichts endgültig festgestellt wird, daß ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen sein Amt nicht weiterführen kann.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 181 Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen außerhalb ihrer Ämter keine amtlichen oder privaten Aufgaben übernehmen.

Die erworbenen Rechte der zur Mitgliedschaft des Verfassungsgerichts gewählten Hochschullehrer bleiben bestehen. Die gewählten Hochschullehrer können gleichzeitig ihre Tätigkeit an der Universität fortführen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden nicht in den Vorständen und Aufsichtsorganen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen oder in Berufsverbänden mit der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft Aufgaben übernehmen und nicht bei den allgemeinen oder örtlichen Wahlen kandidieren und gewählt werden.

4. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 182 Das Verfassungsgericht beaufsichtigt die formelle und materielle Übereinstimmung der Gesetze und der Verordnungen mit der Rechtswirkung eines Gesetzes sowie die Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung mit der Verfassung.

Das Verfassungsgericht untersucht und beaufsichtigt nur die formellen Änderungen der Verfassung.

Die formelle Beaufsichtigung der Gesetze beschränkt sich im allgemeinen auf die Beachtung der Bedingungen für die der Stimmenmehrheitsklausel entsprechende Durchführung der letzten Abstimmung und bei den Verfassungsänderungen gem. Art. (...), darauf, ob die Bedingungen beachtet werden, die Vorschlags- und Abstimmungsmehrheit vorzunehmen. Die formelle Aufsicht kann während der Veröffentlichung des Gesetzes durch den Präsidenten der Republik oder von einem Fünftel der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei gefordert werden.

Nach der Veröffentlichung des Gesetzes kann aus formellen Gründen kein Annullierungsverfahren eröffnet werden oder eine Befolgung des Gesetzes aus diesem Grund nicht verweigert werden.

Das Verfassungsgericht führt die durch die Verfassung und die anderen Gesetze erteilten Aufgaben aus.

5. Gerichtsverfahren und Arbeitsweise

Art. 183 Das Verfassungsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 9 Mitgliedern zusammen und fällt sein Urteil nach Stimmenmehrheit. Die Mitglieder beteiligen sich an den Sitzungen gem. der Reihenfolge. Die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtes sind durch Gesetz zu regeln. Die Arbeitsweise des Verfassungsgerichts als Ausschuß, die ausgeglichene Verteilung der Verfahren unter den Mitgliedern, außer dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und die Bestimmung einer Reihenfolge für die bei einzelnen Verfahren zuständigen Mitgliedern werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Das Verfassungsgericht entscheidet, ausgenommen das Verbot von politischen Parteien, aufgrund der Akten. Nur in den Fällen, in denen das Gericht für erforderlich hält, lädt es die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung.

6. Nichtigkeitsklage

Art. 184 Der Präsident der Republik, der Vorsitzende der größten Oppositionspartei oder ein Fünftel der Gesamtmitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei haben allein das Recht eine Nichtigkeitsklage wegen des Verstosses von Gesetzen, der Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen, der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei sowie bestimmte Vorschriften davon gegen die Verfassung einzuleiten.

7. Klageerhebungsfrist

Art. 185 Das Recht, unmittelbar Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgericht zu erheben, beginnt mit der Veröffentlichung der Gesetze, der Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen und der Geschäftsordnung, deren Nichtigkeitserklärung begehrt wird, im Amtsblatt und erlischt 90 Tage später.

8. Einwand der Verfassungswidrigkeit vor anderen Gerichten

Art. 186 Wenn ein mit einer Sache befaßtes Gericht die Bestimmungen eines für den betreffenden Fall zur Anwendung kommenden Gesetzes für verfassungswidrig hält oder zu der Überzeugung kommt, daß der von einer der Prozeßparteien erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit ernstlich in Betracht kommt, so hat es den Prozeß bis zur diesbezüglichen Entscheidung des Verfassungsgerichts auszusetzen.

Erachtet das Gericht den Einwand nicht als ernstlich, so wird darüber von der Revisionsinstanz zusammen mit dem Urteil über die Hauptsache entschieden.

Das Verfassungsgericht fällt und begründet seine Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Sache. Wird innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so beurteilt das Gericht den Einwand der Verfassungswidrigkeit nach seiner eigenen Überzeugung und setzt das Verfahren fort. Wenn aber die Entscheidung des Verfassungsgerichts vor dem Eintritt der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung über die Hauptsache ergeht, so sind die Gerichte daran gebunden.

Wird die Verfassungswidrigkeitsklage durch das Verfassungsgericht abgelehnt, ist ein erneuter Einwand in der gleichen Sache erst nach drei Jahren nach der Veröffentlichung im Amtsblatt zulässig.

9. Die Entscheidungen des Verfassungsgericht

Art. 187 Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind endgültig. Sie dürfen nicht verkündet werden bevor ihre Begründung schriftlich abgefaßt worden ist.

Die Gesetze, Verordnungen mit der Rechtswirkung von Gesetzen, Geschäftsordnung sowie deren einzelne Bestimmungen, die vom Verfassungsgericht wegen ihrer Verfassungswidrigkeit für nichtig erklärt werden, treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem sie mit ihrer Begründung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Das Verfassungsgericht kann jedoch gegebenenfalls den Zeitpunkt, in dem die Nichtigkeitsentscheidung in Kraft treten soll, besonders festsetzen. Dieser Zeitpunkt darf vom Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt an 1 Jahr nicht überschreiten. Das Verfassungsgericht ist verpflichtet bei den Urteilen, die die Wirkung einer neuen Gesetzesbestimmung zur Folge hat, für das Inkrafttreten eine Frist zu setzen. In Fällen, in denen das Inkrafttreten der Nichtigkeitsentscheidung verschoben wurde, bearbeitet die Große Nationalversammlung der Türkei vorrangig den Gesetzesvorschlag oder -entwurf, mit dem die durch das Nichtigkeitsurteil entstandene Gesetzeslücke gefüllt werden soll und kommt zu einem Beschluß.

Die Nichtigkeitsentscheidung ist nicht rückwirkend.

Das Verfassungsgericht kann in seinen Entscheidungen über die von anderen Gerichten ihm zugetragenen Einwände der Verfassungswidrigkeit auch beschliessen, daß die Entscheidung sich ausschließlich auf diesen Fall beschränkt und für die Prozeßparteien verbindlich sein soll.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen und sie binden die gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Organe sowie die Verwaltungsbehörden und alle natürlichen und juristischen Personen.

Das Verfassungsgericht darf während eines Nichtigkeitsverfahrens keine gesetzgeberische Handlung bewirken, kein Urteil sprechen, welche eine neue Handhabung verursachen kann.

B. Revisionsgerichtshof

1. Die Aufgaben des Revisionsgerichtshof und die Wahl der Richter
Art. 188 Der Revisionsgerichtshof ist die letzte Instanz für die von den Justizgerichten erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen. Er entscheidet über bestimmte, im Gesetz aufgeführte Streitigkeiten auch als erst- und letztinstanzliches Gericht.

Die Mitglieder des Revisionsgerichtshofs werden aus den Reihen der Richter und Staatsanwälte 1. Klasse und der ihnen gleichgestellten Berufsangehörigen vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Der Revisionsgerichtshof wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl in geheimer Abstimmung seinen Ersten Präsidenten. Die Amtszeit des Ersten Präsidenten des Revisionsgerichtshofs, der Stellvertreter des Ersten Präsidenten sowie des Vizepräsidenten betragen vier Jahre.

Die Organisation, die Arbeitsweise, Prozeßverfahren des Revisionsgerichtshofs sowie die Wahl von Stellvertretern des Ersten Präsidenten und des Vizepräsidenten sind nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtssicherheit gesetzlich zu regeln.

2. Generalstaatsanwaltschaft beim Revisionsgerichtshof

Art. 189 Die Große Generalversammlung des Revisionsgerichtshofs stellt aus ihrem Kreis in geheimer Abstimmung fünf Kandidaten auf. Von diesen ernennt der Präsident der Republik den Generalstaatsanwalt sowie dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils 4 Jahren.

Der Generalstaatsanwalt und sein Stellvertreter sind den Normen unterworfen, die für die Richter der höheren Gerichte gelten.

Die Organisation, der Geschäftsgang, die Pflichten und Befugnisse der Generalstaatsanwaltschaft werden durch Gesetz geregelt.

3. Oberster Gerichtshof

Art. 190 Der Präsident der Republik, die Mitglieder des Ministerrats, die Präsidenten und Mitglieder des Verfassungsgerichts, des Revisionsgerichtshofs, des Staatsrates, des Militärrevisionsgerichtshofs, des

Militärverwaltungsgerichtshofs, des Obersten Rats der Richter und Staatsanwälte und des Obersten Rechnungshofs, der Generalstaatsanwalt, der stellvertretende Generalstaatsanwalt, die Staatsanwälte der höheren Gerichte sind wegen Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung vor dem Obersten Gerichtshof abzuurteilen.

Der Oberste Gerichtshof setzt sich aus dem mit Strafsachen betrauten stellvertretenden Präsidenten des Revisionsgerichtshofs, den Vorsitzenden der Revisionsstrafsenate und dem Präsidenten des Revisionsgerichtshofs, der den Vorsitz führt, zusammen. Erforderlichenfalls hat der Oberste Gerichtshof unverzüglich zusammenzutreten. Die Aufgabe des Staatsanwalts nimmt beim Obersten Gerichtshof der Generalstaatsanwalt oder dessen Stellvertreter wahr.

C. Staatsrat (Verwaltungsgerichtshof)

Art. 191 Der Staatsrat ist für Angelegenheiten, die vom Gesetz keiner anderen Verwaltungsgerichtsbehörde überlassen sind, erstinstanzliches und ganz allgemein oberinstanzliches Verwaltungsgericht.

Der Staatsrat ist sachlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung von Verwaltungskonflikten und -klagen, zur Begutachtung der ihm vom Ministerrat zugestellten Gesetzentwürfe, zur Prüfung der Entwürfe von Geschäftsordnungen, Konzessionsbedingungen und -verträgen und zur Erledigung anderer gesetzlich bestimmter Angelegenheiten.

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats wird nach dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtssicherheit durch Gesetz geregelt. Dreiviertel der Mitglieder des Staatsrats sind vom Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte aus dem Kreis der Richter und Staatsanwälte der Ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte zu wählen, ein Viertel der Mitglieder ernennt der Präsident der Republik aus dem Kreis der gesetzlich zu bestimmenden Funktionsträger. Der Präsident des Staatsrats, der Oberstaatsanwalt, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Senate werden durch die Generalversammlung des Staatsrats aus dem Kreis ihrer eigenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Die Organisation, der Geschäftsgang, Prozeßverfahren, die Besonderheiten verwaltungsrechtlicher Gerichtsbarkeit sind nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtssicherheit gesetzlich zu regeln.

D. Oberster Rechnungshof

Art. 192 Der Oberste Rechnungshof ist Rechnungsgericht Erster und letzter Instanz; er prüft im Namen der Großen Nationalversammlung der Türkei die Einnahmen, Ausgaben und den Besitz der Verwaltungsbehörden und der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen in Form von Fonds oder mit festem oder zyklischen Kapital, die seitens der Verwaltungen mit allgemeinen und Ergänzungshaushalten mit einem Kapitalanteil von bis zur Hälfte oder mehr gegründet worden sind.

Der Oberste Rechnungshof übt seine Kontrollfunktion nach den Grundsätzen des Rechts, der Wirtschaftlichkeit, der Produktivität und der Richtigkeit aus.

Form und Verfahren für die Überprüfung der örtlichen Verwaltungen und öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsunternehmen durch den Obersten Rechnungshof werden unter Berücksichtigung ihrer Struktur und ihrer Tätigkeitsweise durch Gesetz geregelt. Die Beschlüsse, die die Senate des Obersten Rechnungshofs bei der Überprüfung von Rechnungen und Rechnungsführung gegen die in diesem Zusammenhang Betroffenen gefaßt haben, sind von der Revisionskommission des Obersten Rechnungshofs im Revisionsverfahren zu prüfen und mit endgültigem Urteil abzuschließen. Die Organisation, die Arbeits-, Kontroll- und Verfahrensweise sowie

(62)

die Eigenschaften der Mitglieder des Obersten Rechnungshof, ihre Ernennung, ihre Pflichten und Zuständigkeiten, ihre Rechte und Verantwortlichkeiten und andere Personalangelegenheiten sowie die Sicherung von Präsidenten und Mitgliedern werden durch Gesetz geregelt.

E. Militärrevisionsgerichtshof

Art. 193 Der Militärrevisionsgerichtshof ist die letzte Instanz für die von den Militärgerichten erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen. Außerdem ist er für bestimmte gesetzlich aufgezählte Streitigkeiten der Militärpersonen erst- und letztinstanzliches Gericht.

Die Mitglieder des Militärrevisionsgerichtshofs werden aus dem Kreise der von der Generalversammlung des Militärrevisionsgerichtshofs mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder in dreifacher Anzahl der leeren Stellen ausgewählten Kandidaten, die Richter 1. Klasse sind, vom Präsidenten der Republik ausgewählt.

Der Präsident des Militärrevisionsgerichtshofs, der Oberstaatsanwalt, der Vizepräsident und die Senatspräsidenten werden aus dem Kreis der Mitglieder des Militärrevisionsgerichtshofs entsprechend ihrem Rang und Dienstalter bestellt.

Die Organisation des Militärrevisionsgerichtshofs, sein Geschäftsgang, die Prozeßverfahren sind auf der Grundlage der Unabhängigkeit der Gerichte, der Garantie des Richteramts sowie nach den Erfordernissen des militärischen Dienstes durch Gesetz zu regeln.

F. Oberstes Militärverwaltungsgericht

Art. 194 Die gerichtliche Kontrolle über die militärdienstlichen Verwaltungsangelegenheiten bezüglich der Militärpersonen wird von dem Obersten Militärverwaltungsgericht ausgeübt.

Das Oberste Militärverwaltungsgericht ist die erste und letzte Instanz bezüglich der militärdienstlichen Verwaltungsangelegenheiten der Militärpersonen.

Die Organisation des Obersten Militärverwaltungsgerichts, sein Geschäftsgang, die Prozeßverfahren, die Eigenschaften des Präsidenten und seiner Mitglieder, seines Staatsanwalts werden auf der Grundlage der Garantie des Richteramtes und nach den Erfordernissen des militärischen Dienstes durch Gesetz geregelt.

G. Konfliktgericht

Art. 195 Das Konfliktgericht ist zur endgültigen Entscheidung von Konflikten zwischen den Stellen der Justiz-, Verwaltungs- und Militärgerichtsbarkeit über die sachliche Zuständigkeit und die anzuwendende Rechtsnorm zuständig.

Die Organisation und der Geschäftsgang des Konfliktgerichts sind durch Gesetz zu regeln.

Den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz in diesem Gericht üben vom Verfassungsgericht aus der Mitte seiner Mitglieder beauftragte Mitglieder aus.

Bei Kompetenzkonflikten zwischen dem Verfassungsgericht und anderen Gerichten wird die Entscheidung des Verfassungsgerichts als Grundlage genommen.

III. Oberster Rat der Richter und Staatsanwälte

Art. 196 Der Oberste Rat der Richter und Staatsanwälte wird nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Garantie des Richteramtes durch Gesetz geregelt. Der Vorsitzende des Rates ist der Justizminister. Kein anderer als Minister und dem Staatssekretär darf im Namen des Ministeriums an den Sitzungen des Rats teilnehmen. Der Generalstaatsanwalt oder sein Stellvertreter ist natürliches Mitglied des Rates.

Vier ordentliche und vier Ersatzmitglieder des Rates werden aus dem Kreis der Mitglieder der Großen Generalversammlung des Revisionsgerichtshofs und zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Generalversammlung des Staatsrats in dreifacher Zahl

vorgeschlagen und durch den Präsidenten der Republik für die Dauer von 4 Jahren ausgewählt,
Die Ratsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit keine anderen Aufgaben übernehmen. Die Organisation des Obersten Rates der Richter und Staatsanwälte, seine Aufgaben und Kompetenzen und seine Verfahrensweisen werden durch Gesetz geregelt. Der Rechtsweg gegen die Entscheidungen des Rates bleibt ausgeschlossen. Die Behandlung der gegen die Entscheidung des Rates erhobenen Widersprüche innerhalb des Rates wird durch Gesetz geregelt.

IV. Schutz der Reformgesetze

Art. 197 Keine Bestimmung dieser Verfassung darf in einer Weise verstanden und ausgelegt werden, daß die zur Zeit der durch Volksabstimmung erfolgten Annahme dieser Verfassung in Geltung befindlichen Vorschriften der unten aufgezählten Reformgesetze, welche das Ziel haben, die türkische Gesellschaft auf die Höhe der zeitgenössischen Zivilisation zu heben und den laizistischen Charakter der Republik Türkei zu schützen, als verfassungswidrig angesehen werden:

1. Gesetz Nr. 430 vom 3. März 1340 (1924) über die Vereinheitlichung des Unterrichts;
2. Gesetz Nr. 671 vom 25. November 1341 (1925) über das Huttragen;
3. Gesetz Nr. 677 vom 30. November 1341 (1925) über das Verbot und die Schließung der Derwischorden, der Klöster und Mausoleen, über das Verbot des Berufs der Mausoleenwächter und die Führung und Verleihung einiger Titel;
4. Der durch das Türkische Zivilgesetzbuch Nr. 743 vom 17. Februar 1926 angenommene Grundsatz der Eheschließung vor dem Standesbeamten und die Bestimmung des Art. 110 des gleichen Gesetzes;
5. Gesetz Nr. 1288 vom 20. Mai 1928 über die Annahme der international üblichen Ziffern;
6. Gesetz 1353 vom 1. November 1928 über die Annahme und Anwendung des türkischen Alphabets;
7. Gesetz Nr. 2590 vom 26. November 1934 über die Aufhebung der Anreden und Titel "Efendi", "Bey", "Pascha" u. dgl.;
8. Gesetz Nr. 2596 vom 3. Dezember 1934 über das Verbot, bestimmte Trachten zu tragen.

..... ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

I. Änderung der Verfassung

Art. 198 Ein Antrag auf Änderung der Verfassung kann nur von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei schriftlich gestellt werden. Anträge auf Änderung der Verfassung können nicht im dringlichen Verfahren beraten werden. Die Annahme des Änderungsantrages ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei möglich. Die Beratung und Annahme der Anträge auf Änderung der Verfassung unterliegen, abgesehen von den Einschränkungen des 1. Absatzes, den Vorschriften über die Beratung und Annahme von Gesetzen.

II. Präambel und Randtitel

Art. 199 Die Präambel, welche die der Verfassung zugrundeliegenden Hauptgesichtspunkte und Prinzipien klarlegt, gehört zum Text der Verfassung. Die Randtitel der Art. zeigen lediglich den Inhalt der betreffenden Art. und die Reihenfolge und Beziehungen zwischen den Art. an. Diese Randtitel gelten nicht als Text der Verfassung.

III. Inkrafttreten der Verfassung

Art. 200 Diese Verfassung wird, sobald sie zur Volksabstimmung gestellt und durch Volksentscheid angenommen worden ist, zur Verfassung der Republik Türkei und zusammen mit den Ergebnissen der Volksabstimmung unverzüglich im Amtsblatt verkündet.

Dr. Ruhi ÖZDOĞAN

Bonn Büyükelçiliği
Galişma Atesesi

Der aktuelle Stand der sozialen Versicherungsgesetzgebung
in der Türkei.

Die Entwicklung des modernen sozialen Sicherheits-
systems nach internationalen Massstäben in der Türkei
umfasst eine Zeit von vierzig Jahren, obwohl ihre An-
fänge bis zur Herrschaft des Osmanischen Reiches zu-
rückverfolgt werden können. Die damals geltenden Systeme
berührten jedoch zumeist nicht auf Beiträgen und gewährten
nur beschränkte Leistungen.

Verstädterung, Industrialisierung und allmähliche
Auflösung der Grossfamilie sind Tendenzen, die die öffent-
liche Funktion des Staates in der sozialen Sicherung der
Bevölkerung herausgefordert haben. Auch in der Türkei -
einem Land, das noch mitten im Umbruch bzw. im Zwispalt
zwischen traditionellen Strukturen und gesellschaftlicher
Modernisierung steht - gibt es nach ersten Ansätzen aus
der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg seit 1965 ein modernes
Sozialversicherungssystem, das sich allerdings noch Ent-
wicklungspfase befindet.

Das derzeitige soziale Sicherungssystem der Türkei umfasst wesentlich drei grosse verantwortliche Anstalten für die verschiedenen Personenkreise :

- 1- Die Sozialversicherungsanstalt für abhängig Beschäftigten (SSK)
- 2- Die Sozialversicherungsanstalt für Selbstständigen (Bağ-Kur)
- 3- Die Pensionskasse für Beamten

Ausserdem gibt es einige Kassen für die Beschäftigten bestimmter Arbeits⁴⁸⁶⁸gruppen (wie Z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften, Kammern etc.) sowie in geringem Umfang privater Versicherer.

Zur Zeit sind etwa 5 Mil. Beschäftigte in diesen Anstalten versichert, wobei etwa die Hälfte von der Versicherungsanstalt für abhängig Beschäftigte (SSK) erfasst ist. Ein viertel von der Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige (Bağ-Kur) und ein weiteres Viertel von der Pensionskasse der Beamten.

Mit Familienangehörigen wird somit etwa die Hälfte der türkischen Bevölkerung, etwa 23 Mil., vom sozialen Sicherungssystem erfasst. Andere Hälfte der Bevölkerung besonders in der Landwirtschaft geniesst zur Zeit keinen ^{in bestimmten Anstalten} Versicherungsschutz.

Erst im Oktober 1983 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung der rund 10 Millionen in der Landwirtschaft selbstständig und unselbstständig Beschäftigten, die zur Zeit etwa 55 % der Gesamtbeschäftigtenzahl ausmachen, in die staatliche Sozialversicherung geschaffen. (Landarbeiter in der SSK und Selbständige in der Bağ-Kur). Man erwartet dadurch innerhalb von 10 Jahren die ganze Landbevölkerung sozial abgesichert sein wird.

In meinem kurzen Referat möchte ich mich besonders auf die Grundsatzregelungen der türkischen Sozialversicherung für abhängig Beschäftigte sowie auf die freiwilligen Versicherungsmöglichkeiten der türkischen Arbeitnehmer im Ausland beschränken, welche für Sie interessant sein könnten.

Ich werde auch versuchen, die ~~besten~~ Regelungen besonders hervorzuheben, damit man Vergleiche mit den entsprechenden bundesdeutschen Regelungen ziehen kann.

Die Sozialversicherung der abhängig Beschäftigten, also der Arbeiter und Angestellten, wird durch das Gesetz der Sozialversicherung Nr. 506 vom 1965 geregelt. Sie ist eine Pflichtversicherung für alle Personen, die im industriell-gewerblichen Bereich aufgrund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind. Vom Versicherungsschutz gedeckt sind auch die Familienangehörigen des Versicherten, Ehegatten, Kinder und Eltern.

Hier handelt es sich um vier Versicherungsarten :

- 1) Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung,
- 2) Die Krankenversicherung,
- 3) Die Mutterschaftsversicherung und
- 4) Die Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Im folgenden sind die Leistungsvoraussetzungen aus den verschiedenen Versicherungen zusammengefasst.

- 1) ~~Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung~~
- 2) Altersrente

Der Anspruch auf Altersruhegeld kann auf verschiedene Weise erworben werden :

- a) Durch Erreichen der Altersgrenze (bei Männern 55 Jahre, bei Frauen 50 Jahre) und 5.000 nachgewiesene Prämientage,
- b) Im Falle, dass vor Erreichen der Altersgrenze¹²⁵⁶ für 5.000 Prämientage Beiträge entrichtet wurden, besteht bei Männern nach 25 Jahren Versicherungszeit und bei Frauen nach 20 Jahren Versicherungszeit Anspruch auf vorzeitige Rente.

~~Da die Versicherungszeit frühestens im Lebens-~~
~~alter vom 18 Jahren beginnt, liegt das Rentenein-~~

~~trittsalter bei Männern frühestens bei 43 Jahren
bzw. bei Frauen bei 38 Jahren.~~

- c) Oder im Falle, dass die versicherten Frauen das 50. und Männer 55. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre versichert waren und in diesem Zeitraum jährlich für mindestens 120 Tage Beiträge entrichtet haben. *(entrichtet heißt) je 120 Tage kann Differenz zwischen 1000 und 1200 - 1/2*

Ausserdem wird auch volles Altersruhegeld gewährt, wenn, unter anderen der Versicherte das 50. Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, dass er vorzeitig gealtert ist. *Durch für Bergleute und Behinderte gibt es Erleichterungen.* Der Versicherte, der innerhalb von 20 Versicherungsjahren 5.000 Tage, oder innerhalb von 25 Jahren 4.000 Tage versicherungspflichtig unter Tage in bergbaulichen Betrieben gearbeitet hat oder der Versicherte mit anerkannter Behinderung, der innerhalb von 15 Versicherungsjahren 3.600 Tage versicherungspflichtig gearbeitet hat, eine Rente ohne Mindestaltersgrenze beanspruchen kann.

Die Altersrente für einen Versicherten, der die Anspruchsbedingungen erfüllt, beträgt 60 % seines ^{bezahlten} durchschnittlichen Einkommens innerhalb der letzten 5 Jahren. Wenn er jedoch nach Erreichen des Rentenalters weiter versichert bleibt, wird dieser Prozentsatz für jedes über das Rentenalter hinausgehende volle Jahr und ^{jeweils} jede weitere 240 Beitragstage um

1 % erhöht. Die erhöhte Rente darf jedoch ~~das~~ 85 % des ~~des~~ durchschnittlichen Einkommens nicht übersteigen.

Für die Berechtigten, die in Kohlenbetrieben unter Tage gearbeitet haben, sind günstigere Rentenberechnungsregelungen eingeführt.

Erfüllt der Versicherte die Voraussetzung der mindestens erforderlichen Beitragstage nicht, so werden ihm im Erreichen des jeweiligen vorausgesetzten Rentenalters auf Antrag die von ihm und vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge zurück-erstattet.

Da im türkischen Recht die Erstattung der Arbeitgeberbeitragsanteile möglich ist, ist es für die türkischen Arbeitnehmer ^{h.87} selbstverständlich, bei ihrer Rückkehr aus der Bundesrepublik Deutschland die Erstattung der für ihn entrichteten Arbeitgeberbeiträge aus der deutschen Rentenversicherung zu fordern.

Die Zahl der Rentenbezieher aus der türkischen Rentenversicherung beträgt zur Zeit um 900.000, gegenüber der Zahl der Versicherten von etwa 2,5 Millionen. Man erwartet jedoch einen starken Zuwachs der Zahl der Rentenbezieher und entsprechende Finanzierungsschwierigkeiten in den nächsten Jahren. Tatsächlich gehört die türkische Rentenversicherung ^{h.88} zu den Rentenversicherungen in der Welt, die den Rentenzugang im sehr frühen Alter ermöglicht und die Rentenzahlungsdauer

Bei der Versicherungszeit fängt man im Lebensalter von 15 Jahren an, erst das Rentenalter ist bei 42 Jahren bei 43 Jahren bzw. bei Frauen bei 38 Jahren.

am längstens ist. Deshalb wird zur Zeit in der Türkei darüber diskutiert, ~~ob und inwieweit das Rentenalter zu erhöhen ist.~~

Bei den Frauen vor dem 38. Lebensalter abgerechnet werden.

b) Hinterbliebenenrente

Weitere Leistungen der A.R.K. - Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind

~~Die auf Grund der Hinterbliebenenversicherung gewährten Leistungen bestehen aus Hinterbliebenenrente, Beitragserstattung und Erstattung der Bestattungskosten.~~

Anspruchsberechtigt auf diese Leistungen sind die Ehegatten, unterhaltsberechtigten Kinder und Eltern des verstorbenen Versicherten. Sie haben Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene bei seinem Tod eine Invaliden- oder Altersrente bezog oder darauf Anspruch hatte.

Die Berechnung der Hinterbliebenenrente erfolgt wie die des Altersruhegeldes, beträgt jedoch mindestens 70 % des durchschnittlichen Einkommens.

50 % dieser Rente ist für die Ehefrau bzw. Ehemann, ~~der~~ am Todesdatum der verstorbenen Versicherten erwerbsunfähig war oder das 55. Lebensjahr vollendet hatte und sein Unterhalt von der Versicherten ^{behalten} bestritten war, bestimmt. Dieser Betrag wird auf ~~2/3~~ ^{25%} erhöht, wenn sie kein Kind haben, das eine Rente bezieht. Je 25 % der Rente bekommen Kinder. Die unverheiratete, geschiedene oder verwitwete Tochter erhält ^{10% der Rente} die Rente ohne Altersgrenze.

Ist die Summe der Renten, die beim Eintritt des Todes des Versicherten dem Ehegatten und den Kindern zu gewähren

sind, niedriger als die Rente des Versicherten, so wird der Mehrbetrag zu gleichen Teilen seinen Eltern als Rente gewährt, wenn bescheinigt wird, dass der Versicherte für ihnen Lebensunterhalt aufgekommen ist. Die jeweilige Anteile beider Eltern dürfen jedoch 25 % der Rente des Versicherten nicht übersteigen.

c) Invalidenrente

Ein Versicherter gilt als Invalide, wenn er mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Arbeitsfähigkeit verloren hat oder infolge eines Arbeitsunfalls in seinem Beruf mindestens 60 % verloren hat.

Eine Invalidenrente kann beanspruchen, wer insgesamt

1.800 Tage Beiträge ^{gezahlt hat} oder seit mindestens 5 Jahren versichert ist und jedes Jahr durchschnittlich für mindestens 180 Tage Beiträge zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung entrichtet hat.

Dem Versicherten, der den Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente erworben hat, wird eine Rente gewährt, die 70 % des durchschnittlichen Einkommens letzter 5 Jahren entspricht. Benötigt ein Invaliden die dauernde Pflege durch eine andere Person, wird dieser Prozentsatz auf 80 % erhöht. Für Bergleute, die zeitweilig in Steinkohlenbetrieben arbeiteten, wird das bei Berechnung der Rente zugrunde zu legende durchschnittliche tatsächliche Einkommen verdoppelt berücksichtigt.

2) Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung wurde 1950 eingeführt und in 9 Jahren stufenweise in das ganze Land verbreitet. Sie umfasst hauptsächlich folgende Leistungen:

- Ärztliche u. Zahnärztliche Sachleistungen,
- Zahlung des Krankengeldes für die Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit,
- Erforderlichenfalls Überweisung an eine andere Stelle im Lande zwecks Untersuchung und Behandlung sowie Gewährung der Transportkosten.

Die ärztlichen Leistungen umfassen Untersuchungen, ambulante und stationäre Behandlung sowie Beschaffung von Arzneimitteln. Diese Leistungen werden dem Versicherten, Ehegatten, Kindern und Eltern kostenlos gewährt, mit Ausnahme einer 20 % igen Beteiligung an Arzneimitteln bei ambulanten Behandlung. Ausserdem haben Rentner, ihre Ehegatten, Kindern und Eltern sowie Witwen u. Witwer und Waisen, die eine Rente beziehen, Anspruch auf die ausgeführten Sachleistungen. (mit 10 % Beteiligung an Arzneimitteln bei ambulanten Behandl.)

Die im Falle einer Krankheit zu gewährenden Sachleistungen werden bis zur Genesung des Versicherten, höchstens jedoch bis zu 18 Monaten gewährt.

Für Heilbehandlung des Versicherten wird keine Anwartschaftszeit gefordert. Ein Versicherter muss jedoch Beiträge für mindestens 120 Tage im Verlauf des Jahres gezahlt haben, das dem Zeitpunkt eines Antrages seiner Angehörigen auf Heilbehandlung vorangeht.

Der Anspruch auf Krankengeld ist von der Erfüllung einer 120 tägigen Anwartschaft innerhalb eines Jahres abhängig. Krankengeld wird für die Dauer von 18 Monaten in Höhe von 50 % des täglichen Durchschnittseinkommen gewährt, das in den drei letzten Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bezogen wurde. Wenn der Versicherte jedoch Angehörige zu erhalten hat, wird das Krankengeld auf $\frac{2}{3}$ seines Durchschnittseinkommens erhöht. Im Krankenhaus_aufenthalt wird das Krankengeld gekürzt.

3) Mutterschaftsversicherung

Im Falle der Mutterschaft einer Versicherten Arbeitnehmerin oder der Ehefrau eines versicherten Arbeitnehmers werden Leistungen, wie Untersuchung und Behandlung während der Schwangerschaft, Geburtshilfe, Stillgeld, Mutterschaftsgeld gewährt. Mutterschaftsgeld wird der Versicherten sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt als Krankengeld wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gezahlt. Voraussetzung ist dafür die Beitragsentrichtung von mindestens 120 Tagen innerhalb eines vorangegangenen Jahres zur Mutterschaftsversicherung.

4) Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wurde als erstes beitragspflichtiges Versicherungssystem in der Türkei (1946) eingeführt. Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten übernimmt die gesetzliche Sozialversicherung ebenfalls die Kosten der Heilbehandlung. Bei ständiger Minderung der Erwerbsfähigkeit beginnend von 10 % wird entsprechende Rente (max. ^{jährlich} 70 % des letzten Einkommens), gewährt. Im Todesfall des Versicherten erhalten die Hinterbliebenen eine Rente nach den ähnlichen Vorschriften der Hinterbliebenenversicherung.

Finanzierung der Sozialversicherung

Die Sozialversicherungssystem in der Türkei wird grundsätzlich durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Weitere Einnahmequellen sind Zinsen, Mieten aus Grundbesitz der Anstalt, Spenden oder Stiftungen sowie von Arbeitgebern erhobene Bussen. Es besteht kein Staatsbeitrag.

- Der Beitragssatz zur Invaliden- Alters- und Hinterbliebenenversicherung beträgt 20 %, davon werden 9 % vom Versicherten und 11 % vom Arbeitgeber gezahlt. Der Beitragssatz des Arbeitgebers erhöht sich jedoch in bergbaulichen Tätigkeiten unter Tage auf 13 % .

Sowie in besonders schweren und gesundheitsgefährlichen Arbeiten

- Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt 11 % des Lohnes der Versicherten ; davon werden 5 % vom Versicherten u. 6 % vom Arbeitgeber gezahlt. (bei Lehrling 2 % + 2 %)

- Der Beitragssatz zur Mutterschaftsversicherung beträgt 1 %. Er wird vom Arbeitgeber gezahlt.

- Der Versicherungszweig für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wird nur durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Der Beitragssatz wird entsprechend dem für jeden Tätigkeitszweig bestehenden Risiko, zwischen 1,5 % - 7 % , festgesetzt.

Bei der Einziehung der Beiträge wird das Lohnlistensystem angewendet. Anhand gesetzlich festgelegter Lohnindizes und des jedes Jahr nach dem allgemeinen Teuerungsgrad festgestellten Multiplikators werden die dem Beitrag zugrunde zu legenden Löhne berechnet. So werden auch die Renten dynamisiert. Zur Zeit liegt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze bei 54.000 TL (ca. 370.- DM). ^{63.} ^{420.-} Durch Tarifverträge können darüber hinaus höhere Lohnsätze erzielt werden.

u. zu Lohnhöhe Höchstgrenze um 55.000 TL
monatlich bei 85 % der durchschnittlichen Entlohnung der
Sozialversicherung.

Zurückzahlung erfolgt jährlich

Organisation

Die Verantwortung für die Verwaltung des Sozialversicherungssystems der ~~Arbeiter- und Angestellte~~ ^{erhöhen. Beschäftigten} in der Türkei wurde durch Gesetz an eine selbstständige Anstalt übertragen, die Sozialversicherungsanstalt. Sie ist eine Behörde mit Selbstverwaltung, untersteht aber der allgemeinen Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit.

Hauptorgane der Anstalt sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Generaldirektion. Die Generalversammlung besteht aus gewählten Vertretern von Versicherten und Arbeitgebern sowie ~~an~~ ^{als} Verteretern der Universitäten und Ministerien.

Die Hauptaufgabe der Generalversammlung, die mindestens einmal im Jahr einberufen wird, die Tätigkeit der Anstalt im vergangenen Jahr zu überprüfen und Richtlinien für die Zukunft aufzustellen.

Der 7-köpfige Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern der Regierungs-, Arbeitgeber- und Versichertenvertretern.

Die Generaldirektion verwaltet die in ganzen Land zerstreuten Regional- und Zweigstellen, bei der Abwicklung der Angelegenheiten von Invaliditäts- Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Krankenversicherung, Mutterschafts-
^{sowie der} versicherung, Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufs-

krank. heiten.

(etwa 70 Krankenhäusern, 70 Dispansarien, 110 Gesundheitsstationen.)

Die Anstalt ist ausserdem ermächtigt, Krankenhäuser, Sanatorien, ~~Präventorien~~, Dispansarien mit und ohne Betten, Gesundheitsstationen, Apotheken, ^{Apotheken} und ähnliche Anlagen zu errichten und zu betreiben und mit Krankenhäusern, Apotheken, Ärzten, Hebammen und anderen natürlichen und juristischen Personen an jedem Ort Verträge abzuschliessen, wo es zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Beschaffung ärztlicher Leistungen notwendig erscheint.

Die Verwaltungsaufwände der Anstalt dürfen 10 % der gesamten Einnahmen nicht übersteigen.

Wenn die Leistungsberechtigten der Anstalt, die den Beiträgen inner- halb von drei Monaten nach Zusammenbringung der Belege nachzahlen sind, kann innerhalb eines Jahres bei zuständigen Arbeitsgerichten Klage erhoben werden.

Die Besonderheiten für die Remigranten

Für die im Ausland tätigen türkischen Arbeitnehmern wurde bereits im Jahre 1978 per Gesetz (Nr. 2147) flankierende Regelungen erlassen, nach denen die türkische Sozialversicherung im Ausland tätige Arbeitnehmer so behandelt, als ob sie nicht ins Ausland gegangen wären, sofern die Beiträge freiwillig an das türkische Sozialversicherungssystem in konvertibler ausländischer Währung weiter gezahlt werden.

In diesem Fall bleibt der Sozialversicherungsanspruch voll erhalten. Bei Erfüllung der Voraussetzungen können sie die Rente beanspruchen, nach dem sie zurückgekehrt sind. Sie können die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber Beiträge versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten im Ausland sowie die Zeiten, in denen Arbeitslosengeld-bezogen werden, nach türkischen Beitragssatz , zur Zeit 20 % , freiwillig entrichten. Zugrunde gelegt wird dafür das zuletzt erzielte Einkommen im Ausland, jedoch höchstens die oberste Beitragsbemessungsgrenze nach türkischem Recht. Der nachzuentrichtende Betrag, für jedes Versicherungsjahr beläuft sich zur Zeit ca. ¹²³⁵ 900.- DM. Anträge werden gestellt, bei der türkischen Sozialversicherungsanstalt oder bei der Sozialen Sicherungsinstitution, bei der man zu letzt Mitglied gewesen war.

Anträge können von den Arbeitnehmern, die im Ausland tätig sind, jederzeit gestellt werden. Rückkehrer müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Rückkehr in die Türkei entsprechenden Antrag stellen.

Eine Änderung bei diesem Gesetz wird vorgesehen. Durch die Änderung wird beabsichtigt, bei der Entrichtung der freiwilligen Beiträge nicht nur die Versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten wie bisher, sondern auch die Zeiten des Auslandsaufenthalts ohne Beschäftigung zu berücksichtigen.

Ausserdem wird es vorgesehen, dass der türkische Staatsangehörige im Ausland sich bei der türkischen Sozialversicherungsanstalt freiwillig versichern lassen kann, wielange er wünscht, nicht jedoch die ganzen Auslandsbeschäftigungszeiten wie bisher.

Der vorgesehene umschrittene Beitragssatz 1 US Dollar pro Tag für die freiwillige Versicherung wird zur Zeit im zuständigen Ausschuss ^{des} Parlaments geprüft.

- ...
- ...
- ...
- ...

Voraussetzungen für Invaliditäts- und Altersrentennach dem türkischen Sozialversicherungsgesetz (Gesetz Nr. 506)Weibliche VersicherteMännliche VersicherteInvaliditätsrente
(66 2/3 % erwerbs-
beschränkt)

Altersrente

Artikel d. Ges. 506	Alter	Eintritt in die Versicherung vor ... Jahren	Beitragszeit in Tagen	Durchschnittliche jährliche Beitragszeit in Tagen	Beitragszeit in knappschaft- lichen Betrieben	Steuerbefreit wegen Gebrech- lichkeit oder vor Eintritt i.d.Vers. invalide
54 b) oder		5	1800	180		
60 A) a)	50		5000			
b)	50	15	3600			
c)		20	5000			
B) a)		20			5000	
b)		25			4000	
C)		15	3600			X
D)	50	und vorgealtert unter den Voraussetzungen von Abs. A)				

Alter	Eintritt in die Versicherung vor ... Jahren	Beitragszeit in Tagen	Durchschnittliche jährliche Beitragszeit in Tagen	Beitragszeit in knappschaft- lichen Betrieben	Steuerbefreit wegen Gebrech- lichkeit oder vor Eintritt i.d.Vers. invalide
	5	1800	180		
55		5000			
55	15	3600			
	25	5000			
	20			5000	
	25			4000	
	15			3600	X
50	und vorgealtert unter den Voraussetzungen von Abs. A)				

DIE URSACHEN DER KRISE

Die Krise, in der die Türkei sich befindet, hat tiefe ökonomische und soziale Wurzeln. Die Wirtschaft unseres Landes ist charakterisiert durch eine extrem rückstaendige Landwirtschaft, durch eine vom Ausland abhaengige Industrie, die nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft zu entwickeln, durch Millionen von Arbeitslosen und massenhaftem Elend. Das Land wird beherrscht von auslaendischen Monopolen und einem Handvoll einheimischer Grosskapitalisten: Dem Elend der Volksmassen steht das Reichthum dieser Minderheit gegenüber. Nach einer Untersuchung von Professor Enos erhielt 1962 eine Schicht, die 0,7 % der Bevölkerung ausmachte, 24,4 % des Volkseinkommens. Seitdem hat sich diese ungleiche Verteilung weiter verstaerkt: Die Zahl der Millionaere, die 1968 243 betrug, stieg 1969 auf 529.

Diese kleine aber maechtige Minderheit bildet das Haupthindernis für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Türkei. Ohne die Beseitigung ihrer Herrschaft, ohne die Entmachtung der Grossbanken, der internationalen Monopole und der Grossgrundbesitzer kann es keinen Fortschritt geben.

"RETTUNG" DER DEMOKRATIE - VORWAND FÜR IHRE ABSCHAFFUNG

Die Ereignisse seit dem "Sturz" der Demirel-Regierung zeigen, dass die Machtpositionen der Herrschenden noch unerschüttelt sind. Die Generaale und der Staatspraesident Sunay haben sich an die Spitze von Bestrebungen gestellt, deren Ziel nichts weniger als die Abschaffung aller demokratischen Rechte und Freiheiten und die Unterdrückung der Arbeiterbewegung ist. Der rechtsstehende Politiker Erim ist von den Generaalen mit der Bildung einer "neuen" Regierung beauftragt worden, für die der Staatspraesident die bedingungslose Unterstützung aller Parteien fordert. Er erklarte am 15. Maerz, dass keine "abweichenden Meinungen und Einstellungen mehr geduldet werden". Geplante Sondergesetze sollen der Diktatur einen Schein der Rechtsstaatlichkeit verleihen.

In die neue Regierung wurden zahlreiche Fachleute aufgenommen; damit will man die "Reformbereitschaft" und die "Überparteilichkeit" demonstrieren. Es ist jedoch bekannt, dass die notwendigen Reformen bis heute nicht wegen Mangel an Fachleuten gescheitert sind. Sie wurden verhindert, weil sie den Interessen der Herrschenden, des einheimischen und auslaendischen Grosskapitals, zuwiderliefen. Es ist bereits heute abzusehen, dass auch die Regierung Erim nicht beabsichtigt, diese Interessen anzutasten, sie soll vielmehr die Voraussetzungen für eine staerkere Unterdrückung aller fortschrittlicher Kraefte unseres Landes schaffen. Kein Wunder, dass diese Bestrebungen von allen Reaktionaaeren Gruppen, einschliesslich dem "gestürzten" Demirel und seiner Partei, unterstützt werden. Wenn diese Massnahmen in Richtung auf eine Diktatur von gewissen Kreisen im In- und Ausland als "ein Versuch, die Demokratie zu retten" hingestellt werden, ist dies lediglich ein Hinweis darauf, was man in diesen Kreisen unter Demokratie eigentlich versteht: Unterdrückung der Massen und grösste Handlungsfreiheit für Monopole.

Das Regierungsprogramm, das inzwischen vorliegt, entspricht dem Klassencharakter seiner Urheber: Es ist das Programm des Industrie(Gross-)kapitals, das sich, gestützt auf das Militaer, nicht mehr gezwungen sieht, die Interessen der mittleren Bourgeoisie, der mittleren und unteren Schichten des Bürgertums, zu berücksichtigen. Die "Reformen" sollen die Überwindung der gegenwaertigen Krise im Einklang mit den Wünschen der Monopole ermöglichen. Ihre Verwirklichung wird die Polarisierung der Gesellschaft weiter verstaerken. Das bedeutet die verstaerkte Herausbildung der objektiven Bedingungen für ein Zusammengehen der breitesten Schichten der Bevölkerung gegen die Monopole und den Imperialismus.

NEIN ZUR DIKTATUR !

Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass die demokratischen Kraefte der Türkei der Errichtung einer faschistischen Diktatur tatenlos zu sehen werden. Die Arbeiterpartei hat erklart, dass sie für die Verteidigung und staendige Erweiterung der demokratischen Rechte und Freiheiten kaempfen wird. Sie stellte fest, dass die Möglichkeit der selbstaendigen Organisierung der Arbeiterklasse und der Werktaetigen zur Verfolgung ihrer politischen und wirtschaftlichen Interessen das entscheidende Kriterium der Demokratie ist und dass jeder Versuch, diese Rechte einzuschränken historisch zum Scheitern verurteilt ist. Sie fordert, dass Staatspraesident Sunay in die Schranken der Verfassung zurückgewiesen werde und ruft zur Bildung einer demokratischen Regierung auf, die die Nuewahlen vorbereiten soll. Der Generalsekretaer der Republikanischen Volkspartei, Bülent Ecevit, ist aus Protest gegen das diktatorische Vorgehen des Staatspraesidenten Sunay zurückgetreten. Er erklarte, dass in der Türkei die Errichtung einer faschistischen Diktatur wie in Griechenland auf parlamentarischem Wege versucht wird. Der revolutionaere Gewerkschaftsbund (DISK) und die Lehrgewerkschaft der Türkei (TÖS) erklarten gemeinsam, dass sie sich gegen alle Versuche stellen werden, die demokratischen Rechte einzuschränken.

WIR UNTERSTREICHEN NOCH EINMAL,

dass die Versuche, unsere demokratischen Rechte und Freiheiten zu beschneiden und die fortschrittlichen Kraefte, die Massen der Werktaetigen, die Arbeiterklasse zu unterdrücken, den entschlossenen Widerstand aller Demokraten und Patrioten zur Folge haben wird,

dass keine Reformen, die diesen Namen verdienen, verwirklicht werden können, solange die Herrschaft der in- und auslaendischen Monopole in unserem Lande nicht gebrochen ist,

dass diese Herrschaft nur durch ein gemeinsames Vorgehen aller demokratischer und fortschrittlicher Kraefte beendet werden kann.

ERKLÄRUNG DES VORSITZENDEN DER ATTF ANLÄSSLICH DER ENTFÜHRUNG VON VIER AMERIKANISCHEN SOLDATEN IN ANKARA

Die Ereignisse in unserem Lande nehmen bedrohliche Formen an. Die Herrschenden versuchen, die andauernden Bombenanschläge, Banküberfälle und Entführungen von Menschen als revolutionäre Aktionen hinzustellen, um auf diese Weise die Volksmassen irrezuführen und sie von dem eigentlichen revolutionären Kampf zu isolieren.

Inlaendische und auslaendische Agenten sind bestrebt, die Voraussetzungen zur Errichtung einer Militaerdiktatur zu schaffen, die die Regierung der Gerechtigkeitspartei aus ihrer hoffnungslosen Lage retten soll. Die Arbeiter und die Jugend müssen diese Machenschaften vereiteln, indem sie sich in den Reihen der Arbeiterpartei organisieren und den revolutionären Kampf fortsetzen.

Die wichtigste Aufgabe der sozialistischen Bewegung ist, die Arbeiterklasse zu organisieren und sie zu einer machtvollen politischen Kraft zu machen. Aktionen, die diesem Ziel nicht dienen, können unserer revolutionären Sache nur schaden.

7.3.71

Metin Gür
Vorsitzender

Die folgende politische Entwicklung hat die Richtigkeit dieser Feststellungen bestaetigt: Unter dem Vorwand, die entführten Soldaten zu suchen, drangen Polizei und Armeeeinheiten in die Technische Universitaet Ankara ein. Obwohl die Studenten erklart hatten, dass sie zu einer Durchsuchung durch die Armee unter der Bedingung zustimmen würden, dass die Polizei draussen bleibt, ging die Regierung auf dieses Angebot nicht ein: Nach einem mehrstuendigen Feuergefecht wurde die Universitaet "erobert". Fazit: Drei Tote und mehr als Dutzend Verwundete; die gesuchten wurden nicht gefunden. Der Rektor der Universitaet trat aus Protest gegen die Haltung der Regierung zurueck.

AUFRUF DER ARBEITERPARTEI (AUSZUG)

Angesichts der verschaeften politischen Krise in unserem Lande moechte die Arbeiterpartei der Tuerkie alle demokratischen, fortschrittlichen Kraefte und die gesamte Oeffentlichkeit nachdruecklich auf folgende Punkte hinweisen:

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der amerikanische Imperealismus und der Faschismus die heutige ausserordentliche Situation ausnuetzen werden, um ihre Anschlaege gegen die demokratischen und patriotischen Kraefte zu verwirklichen.

Man kann mit Sicherheit annehmen, dass diese Anschlaege sich gegen die politischen Organisationen und gegen die erkaempften Rechte richten werden.

Die faschistischen Bestrebungen im Bündnis mit dem Imperealismus steuern als erste Ziele die politischen und ökonomischen Rechte der werktätigen Klassen, insbesondere der Arbeiterklasse, die Autonomie der Universitäten und des Rundfunks, die Pressefreiheit und die anderen demokratischen Rechte und Freiheiten an.

Alle fortschrittlichen Kräfte müssen gegen diese Anschlaege, die die verschiedensten Formen haben können und die sich gegen die Bastionen der Demokratie richten werden, wachsam sein.

Unter den heutigen Bedingungen haengt die Verteidigung der erkaempften demokratischen Rechte mit der Erhaltung des parlamentarischen Regimes, und zwar nicht nur der Form nach, sondern auch mit seinen wichtigsten Grundsätzen, zusammen.

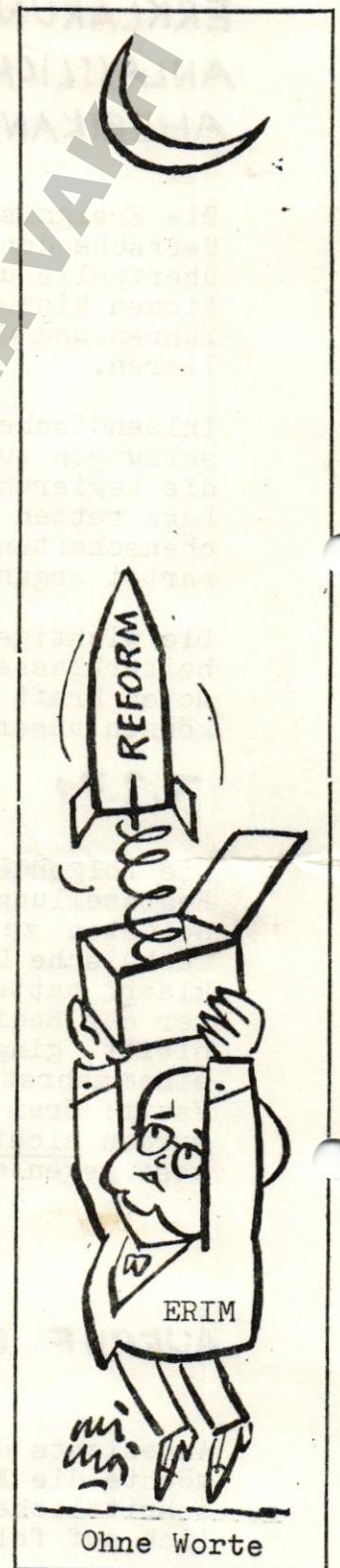
Tatsaechlich bedeutet heute die Verteidigung des Parlamentarismus jenseits aller Formalismen die Verteidigung der Möglichkeiten der Arbeiterklasse und der anderen werktätigen Klassen zu organisierten politischen Aktionen und ist damit eine Grundbedingung jeder fortschrittlichen Haltung.

Das Entwerfen von Reformplänen unter nicht Beachtung dieser Bedingung wird nichts anderes als das Verschleiern von anti-demokratischen Bestrebungen bedeuten.

ANKARA, den 22 Maerz 1971 Exekutiv Ausschuss

Avrupa Türk Toplumcular Federasyonu (ATTF)
Europäische Föderation Türkischer Sozialisten
INFORMATINONSBULLETTIN - Erscheint monatlich.
Verantwortlich: Ali Söylemezoğlu,
Eigendruck im Selbstverlag

ANSCHRIFT: Informationsbulletin, 806 Dachau, Postfach 1226



aus: Cumhuriyet

Der Erfolg der nationalen Befreiungsbewegung bei der Erkaempfung der politischen Unabhaengigkeit der Türkei und der Verlauf der Klassenauseinandersetzungen innerhalb der nationalen Befreiungsbewegung muss im Zusammenhang mit der sozio-ökonomischen Struktur und der internationalen Lage gesehen werden. Am Ende des I. Weltkrieges hatte die Türkei etwa 11-12 Millionen Einwohner. Die Wirtschaftsstruktur wurde durch die rückstaendige Landwirtschaft und die mannigfaltige Abhaengigkeit von den imperialistischen Zentren gepraeagt.

Etwa 85 % der Bevölkerung lebten von der Landwirtschaft. Noch im Jahre 1927 führte der Mangel an Arbeitskraeften, Zugtieren und Saatgetreide sowie Transportmöglichkeiten dazu, dass nur ein Sechstel der landwirtschaftlichen Nutzflaeche bearbeitet werden konnte (1). 1922 war die landwirtschaftliche Ernte gegenüber 1913 um mehr als 50 % gesunken. Der Bestand an Vieh hatte sich auf fast ein Drittel reduziert (2). Auf dem Lande herrschten die Grossgrundbesitzer. Nach einer Untersuchung, die 1913 durchgeführt wurde, umschloss 83 % der landwirtschaftlichen Nutzflaeche einschloss, beherrschten 5 % der Bauernfamilien 65 % des Bodens. Dagegen hatten 8 % der Bauernfamilien überhaupt keinen Boden. Die beiden Kriege hatten den Prozess der Konzentration weiter verstaerkt. (3) Mit anderen Worten waren gute 90 % der Bauernfamilien ökonomisch von den 50 000 Grossgrundbesitzerfamilien abhaengig. Hinzu kam, dass die Grossgrundbesitzer im Staatsapparat, in der Armee, besonders aber in dem regionalen Staatsapparat über wichtige Positionen vrfügten. Bereits vor dem I. Weltkrieg nahm innerhalb der Klasse der Grossgrundbesitzer die Zahl derjenigen zu,

**TÜRKİYE SOSYAL TÜSTAV
TARİH ARAŞTIRMA VAKFI**

die zu kapitalistischen Produktionsmethoden übergangen. Insbesondere in den südlichen und westlichen Gebieten Anatoliens, wo auch die Exportmöglichkeiten, d.h. die Produktion für einen grösseren Markt, gegeben waren, entwickelten sich kapitalistische Grossbetriebe, die Lohnarbeit und Traktoren einsetzten. (4) So gab es 1924 bereits 221 Traktoren, die etwa 29 Tausend Hektor bearbeiteten (5).

Das Transportwesen (d.h.: Eisenbahnen) war völlig unterentwickelt, sodass die einzelnen Landesteile wirtschaftlich voneinander isoliert waren. Die Eisenbahnen sowie die Hafenbetriebe befanden sich in der Hand von ausländischem Kapital. Die Eisenbahnlinien waren zumeist Stichbahnen, die lediglich zur ~~zur~~ Verbindung der Häfen mit ihrem Hinterland dienten. Es gab nur eine einzige durchgehende Linie, die ~~den~~ den Westen des Landes mit dem Südosten verband. Bis ~~zu~~ zum I. Weltkrieg wurde der Handel, insbesondere der Aussenhandel, vom imperialistischen Kapital kontrolliert, das auf lokaler Ebene von der einheimischen Kompradorenbourgeoisie unterstützt wurde. Während des I. Weltkrieges stärkten die Abschaffung der Kapitulationen und die Kriegsgewinne die Positionen des türkischen Handelskapitals, das insbesondere in Istanbul und den anderen Hafenstädten konzentriert war und für eine Zusammenarbeit mit ~~den~~ den Imperialisten eintrat. Da nur ein Bruchteil des Bedarfs durch die inländische Produktion gedeckt werden konnte (1924 erreichte der Wert der Industrieproduktion lediglich 7 % der Importe (6) und "selbst Güter wie Mehl und Holzbretter wurden aus dem Ausland bezogen" (7)), spielte der Aussenhandel bei der Versorgung eine ausserordentliche Rolle und eröffnete grosse Möglichkeiten für Spe-

Das imperialistische Kapital beherrschte den Bergbau, das Transportwesen, die staedtischen Dienstleistungen (Gas-, Elektrizitaets- und Wasserwerke, Strassenbahnen) und die Banken. Selbst das Privileg der Papiergeldemission befand sich in der Hand einer auslaendischen Bank (Banque Ottomane).

Wir hatten oben das niedrige Entwicklungsniveau der Industrie erwaeht. Eine Statistik aus dem Jahre 1922 (die allerdings die Grossstaedte Istanbul, Izmir, Adana, Bursa nicht einschloss) ergab 32 Tausend Betriebe der verarbeitenden Industrie, in der 75 Tausend Arbeiter beschaeftigt waren. Mit ~~Beruecksichtigung~~ Beruecksichtigung dieser wichtiger Zentren sowie der Arbeiter in den Bergwerken, im Transportwesen, im Baugewerbe, im Handel sowie den kommunalen Dienstleistungen kann die zahlenmaessige Staerke der Arbeiterklasse auf etwa 120-150 Tausend geschaetzt werden (8). Dabei ist jedoch das Ueberwiegen der Klein- und Kleinstraeterie und das die (nach der obigen Statistik 2,34 Arbeiter je Betrieb!) und die breite Anwendung der Frauen- und Kinderarbeit in Rechnung zu stellen.

Somit koennen wir die Hauptakteure des politischen und sozialen Geschehens wie folgt ~~aufzuehlen~~ aufzaehlen:

- Die Kompradorenbourgeoisie (stellte sich auf die Seite der ~~Imperialisten~~ Imperialisten und des Sultans)
- Die nationale Bourgeoisie (hatte die Fuehrung des Befreiungskampfes in der Hand)
- Die Grossgrundbesitzer (verbuendeten sich ~~mit~~ mit der nationalen Bourgeoisie)
- Die Massen der armen Bauern (bildeten die eigentliche Kraft des Befreiungskampfes, konnten aber keine unabhaeengige Rolle spielen)

- Die Arbeiterklasse (Verschiedene Faktoren hatten verhindert, dass die Arbeiterklasse die Führung der nationalen Befreiungsbewegung übernahm. Aufgrund der Rückständigkeit der Volkswirtschaft war die Zahl der Arbeiter gering. Die Städte, in denen die Übergrosse Mehrheit der Arbeiterschaft konzentriert waren (Istanbul, Izmir, Bursa, Adana), standen während des ganzen Krieges unter der Besatzung der ~~Armeen~~ Alliierten. Schliesslich war die Partei der Arbeiterklasse, die TKP, noch jung und hatte keine ausreichende Erfahrung. Sie verfolgte zwar eine richtige Politik der anti-imperialistischen und anti-feudalen Einheit und fochte bis zur Vertreibung der Eindringlinge an vorderster ~~Kampffront~~ Front, wurde aber von der nationalen ~~Bourgeoisie~~ Bourgeoisie, die ~~sich~~ auf die zivilen und militärischen Nerven des osmanischen Staates zurückgreifen konnte, sich mit den Grossgrundbesitzern verbündete und so die Bauernmassen kontrollierte, verdrängt.)

Die Situation nach dem Sieg im Befreiungskrieg:

Durch den Sieg im Befreiungskampf hatte die nationale Bourgeoisie im Bunde mit den Grossgrundbesitzern die politische Macht erobert. Sie stand vor der Aufgabe, diese Macht zu konsolidieren und die Massnahmen zur ~~Revolutionierung~~ Durchsetzung ihrer ökonomischen Herrschaft zu ergreifen. Gleichzeitig musste sie aussenpolitisch eine Reihe von Problemen, die in ihrem Verhältnis zu den imperialistischen Mächten offen geblieben ~~war~~ waren, lösen. Aus Angst vor der zahlenmässig schwachen aber kämpferischen Arbeiterklasse und der Wucht einer breiten, demokratischen Bauernbewegung, war die nationale ~~Bourgeoisie~~ Bourgeoisie nicht bereit, die Überreste der Feudalherrschaft ~~zu beseitigen~~ revolutionär, mit einer radikalen Bodenreform zu beseitigen. Statt dessen entschied sie sich für eine allmähliche Umgestaltung der Verhältnisse auf dem Lande. Dies hatte zur Folge, dass einerseits der Prozess der Konsolidierung der politischen Macht sich ~~hin~~ verzögerte

und andererseits die wirtschaftliche Entwicklung des Landes aufgrund des kaum entwickelten Binnenmarktes bis in den heutigen Tag gehemmt wurde.

Forcierte Kapitalakkumulation mit Hilfe des Staates:

Noch vor dem Abzug der Alliierten und der Ausrufung der Republik kam auf dem Wirtschaftskongress von Izmir (Februar 1923) das ökonomische Programm der Bourgeoisie zum Vorschein. Der Kongress, der von der Ankara Regierung ~~einberufen~~ und einberufen und von Mustafa Kemal persönlich eröffnet wurde, sollte im wesentlichen zur Verstaendigung zwischen der anatolischen Bourgeoisie (deren politischer Einfluss bedeutend gestiegen war), den Grossgrundbesitzern und der Istanbuler Kompradorenbourgeoisie ~~einmüht~~ sowie den führenden militaerischen und zivilen Kadern der Ankara Regierung dienen. Die Istanbuler Handelskapitalisten hatten sich bereits in der "Türkischen Nationalen Handelsvereinigung" organisiert und hatten darüber hinaus eine unternehmerhörige "Arbeitervereinigung" gegründet, als deren Vertreter einige Intellektuelle an dem Kongress teilnahmen. Bezeichnend für die Stimmung waren folgende Worte aus der Eröffnungsrede M. Kemals; der einige Tage zuvor erklärt hatte, dass der Staat die Grossgrundbesitzer und die Millionaere unterstützen ~~und deren~~ müsse, damit das Reichtum des Landes vermehrt werden ~~würde~~ könne (9): "Unser Volk setzt sich nicht aus Klassen zusammen, deren Interessen einander zuwiderlaufen, sondern aus solchen, deren Existenz und Arbeitsergebnisse gegenseitig erforderlich sind. In diesem Augenblick sind meine Zuhörer Bauern, Handwerker, Haendler und Arbeiter. Welcher von diesen kann im Gegensatz zu den anderen stehen?" (10)* Es wurden folgende Programmpunkte beschlossen:

Aufhebung der Privilegien des auslaendischen Kapitals (es wurde

ausdrücklich betont, dass man ~~nicht~~ ~~gr~~ das auslaendische Kapital durchaus als notwendig und nützlich betrachtet, jedoch die Gleichstellung mit dem einheimischen Kapital zur Bedingung macht); Einführung von Schutzzöllen und Gründung ~~x~~ einer Staatsbank; Entwicklung des nationalen Transport- und Industriegewesens (insbesondere Leichtindustrie); Abschaffung der feudalen Landwirtschaftssteuer "aşar" (die Zehnte); Einspringen des Staates (durch Beteiligungen usw) in den Bereichen, in denen die Privatinitiative alleine nicht erfolgreich sein kann; Anerkennung des 8-Stundentages, eines arbeitsfreien Tages in der Woche, der Koalitionsfreiheit und des 1. Mai als Feiertag der Arbeiter.

Dagegen wurden folgende Forderungen der "Arbeitervertreter" abgelehnt:

Streikrecht; Verstaatlichung des auslaendischen Kapitals; Verteilung des Grund und Bodens der vertriebenen bzw. geflüchteten Griechen und Armenier unter die armen Bauern; bezahlter Jahresurlaub; Einführung von Vermögens- und Erbschaftssteuern.

Die Umsetzung dieses ökonomischen Programms sah so aus: Zahlreiche Gesellschaften wurden gegründet, an denen sich neben Istanbuler Grosskapitalisten Hunderte von Abgeordneten, hohen Offizieren und Regierungsmitglieder beteiligten und die ausgerüstet mit staatlichen Monopolrechten in kürzester Zeit durch Importgeschäfte oder staatliche Aufträge riesige Gewinne "erwirtschafteten". Ein bekanntes Beispiel dafür ist die "İş-Bankası" (Geschäftsbank), die 1924 von M. Kemal persönlich mit 8 Millionen türkischen Pfund (250 Tausend Goldstücke) als Grundkapital gegründet worden war. (Diese Summe, etwa 10 % des damaligen Staatsbudgets, war ihm von der Regierung "geschenkt" worden.) Unter den anderen Teilhabern befanden sich Vertreter der Istanbuler Grossbourgeoisie und Abgeordnete. ~~xxx~~ Die Leitung lag in den Händen der engsten Vertrauten von Mustafa Kemal. Diese

Bank wurde sehr bald zu einem der wichtigsten Zentren, die das ökonomische Leben des Landes beherrschten. Ein weiteres Beispiel war das Gesetz zur Förderung der Industrie von 1927, das den privaten Investoren grosszügige staatliche Hilfe (kostenlose Grundstücke, vollständige Steuerfreiheit, 30% reduzierte Frachttarife, Vorzugsbehandlung bei staatlichen Aufträgen usw.) vorsah. Diese Förderungsmassnahmen kamen vor allem grösseren Unternehmen (auch Auslandskapital) zugute. Das Programm zum Ausbau des Eisenbahnnetzes nahm in der ökonomischen Tätigkeit des Staates einen breiten Raum ein. Private Firmen die mit ausländischen Kapitalgruppen verbunden waren, erhielten die Bauaufträge. Auf diese Weise wurden einerseits bis 1929 964 km neue Strecken gebaut (eine Zunahme um 23 %), andererseits wurden die ersten Millionäre der neuen Türkei geschaffen. Gleichzeitig wurden die ausländischen Konzessionen aufgekauft. Auf dem Agrarsektor wurde durch neue Gesetze (insbesondere Einführung der europäischen Zivilgesetzgebung) die Position des Privateigentums gestärkt, die feudale Agrarsteuer aufgehoben und die Benutzung von Traktoren und anderen Landmaschinen stark subventioniert. Die Zahl der Traktoren stieg bis 1929 auf 11-13 fache. (11) Von dem Auslandskapital verlangte man in dieser Periode lediglich, das es auf seine kolonialistischen Privilegien verzichtete und für eine Partnerschaft mit dem einheimischen Bürgertum bereit war. Tatsächlich waren von den 201 Aktiengesellschaften, die in den Jahren 1920-1930 gegründet wurden, 66 mit ausländischer Beteiligung entstanden. Der Kapitalanteil dieser Gruppe an dem Gesamtkapital betrug 43 % (12). Im Ergebnis dieser Massnahmen ~~wurden die wirtschaftlichen~~ ~~hinterbliebenen~~ entstanden einige Betriebe

der Leichtindustrie, die die Rohstoffe des Landes verarbeiteten (Nahrungsmittel- und Textilindustrie).

Die Kehrseite war die zügellose Unterdrückung und Ausbeutung der Werktaetigen. Da Streiks und Gewerkschaften verboten waren, konnten die Kapitalisten die Arbeitsbedingungen willkürlich diktieren. Die Arbeitszeit betrug im Durchschnitt 14-16 Stunden. Einen arbeitsfreien Tag in der Woche oder bezahlter Urlaub oder Sozial- und Krankenversicherung gab es nicht (13). Die realen Löhne waren 1929 im Vergleich mit 1912 um 60 bzw. 75 % gesunken (14). Nach offiziellen Angaben waren 1927 mehr als 51 % der Beschaeftigten in der Industrie und 10 % derjenigen in den Bergwerken Kinder unter 14 Jahren (15). Der Anteil der Frauenarbeit war auch sehr hoch. Unter diesen harten Bedingungen verschaeufte sich der Widerstand der Arbeiter. Einerseits wurde versucht, eine gesamt nationale Gewerkschaftsorganisation zu schaffen, scheiterte jedoch an den wiederholten Verboten der Regierung. Andererseits nahmen die Streiks (trotz der Verbote und der blutigen Unterdrückung durch Polizei und Armee) zu. In den Jahren 1923-1929 nahmen jaehrlich zehntausende von Arbeitern an Streikkaempfen in Istanbul, Bursa, Izmir, Adana und Zonguldak teil. Die ~~illegalen TKP Organisationen~~ Organisationen der illegalen TKP spielten bei der ~~Leitung~~ Leitung dieser Kaempfe eine wichtige Rolle. Politische Forderungen kamen zunehmend in den Vordergrund.

Der Kampf zur Behauptung der Macht

Auf der politischen Ebene standen die Ereignisse bis Mitte 1926 unter dem Zeichen der Auseinandersetzungen mit den Anhängern des osmanischen Sultanats und den Parteigängern des Imperialismus. Diese rekrutierten sich im wesentlichen aus Teilen der Istanbuler Grossbürgergeoisie, den Vertretern der feudal-klerikalen Kreise und Teilen der höheren Bürokratie. Nachdem trotz des erbitterten Widerstandes der Rechten in der GNV das Sultanat ~~abgeschafft~~ abgeschafft und die Republik ausgerufen worden war (29.10.23), ergriff die Regierung im Jahre 1924 eine Reihe von Massnahmen, die den Einfluss der feudal-klerikalen Kreise im Lande zurückdraengen sollten: Abschaffung des Khalifats und Ausweisung der osmanischen Dynastie, Auflösung der auf islamischem Recht basierenden Gerichtsbarkeit, Abschaffung des islamischen Schulsystems. Die Situation spitzte sich zu, als der rechte Flügel der GNV die Führung der Opposition übernahm und auch der Imperialismus (insbesondere England und Mussolini-Italien) den Druck auf die Türkei erhöhte. Die Opposition formierte sich in der "Fortschrittlichen Republikanischen Partei" und stellte sich der "Republikanischen Volkspartei" Mustafa Kemals entgegen. Die Krise erfuhr eine weitere Zuspitzung, als im Türkisch-Kurdistan ein Aufstand ausbrach. Reaktionäre kurdische Feudalherren versuchten die Unzufriedenheit der kurdischen Bevölkerung mit der chauvinistischen Türkisierungspolitik der Ankara-Regierung für ihre Zwecke einzuspannen und gemeinsame Sache mit dem Imperialismus zu machen.

Mustafa Kemal liess von der alarmierten GNV das Gesetz zur Wiederherstellung der Ruhe verkünden, das ihn mit diktatori-

schen Vollmachten ausstattete. Führende Vertreter der reaktionären Opposition wurden verhaftet und von ausserordentlichen Gerichten verurteilt. Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Arbeitervertreter, insbesondere Mitglieder und Funktionäre der TKP verhaftet und zu langjährigen Kerkerstrafen verurteilt. Der kurdische Aufstand wurde von regulären Armeeeinheiten blutig unterdrückt, etwa 50 der Anführer wurden hingerichtet. Dieser Aufstand diente als Vorwand für eine weitere Verschärfung der Politik der gewaltsamen Türkisierung gegenüber den nationalen Minderheiten, insbesondere aber gegen das kurdische Volk. Mitte 1925 hatte die Ankara Regierung ihre Position soweit ausgebaut, dass sie die "Fortschrittliche Republikanische Partei" verbieten konnte. Es folgte das Verbot der Derwisch-Orden und der anderen islamischen Organisationen, die der Reaktion zur Organisierung ihrer Massenbasis dienten. Das Verbot der osmanischen Kopfbedeckung "Fes" und der anderen islamischen Symbolen (25.11.25) sowie der Zwang zum tragen des europäischen Hutes, der mit zahlreichen Hinrichtungen durchgesetzt wurde, muss als eine weitere Massnahme zur Niederwerfung der klerikal-feudalen Opposition verstanden werden. Nachdem bereits 1925 das europäische Zivilrecht übernommen worden war, folgte 1926 die Übernahme des italienischen Strafrechts und das Verbot der Polygamie. Mit der Entdeckung eines Attentatsplanes gegen M. Kemal und weiteren Hinrichtungen war die Machtfrage im Sommer 1926 endgültig zugunsten der Regierung entschieden.

Die Ideologische Absicherung

Es folgten eine Reihe von Massnahmen, die auf die Festigung der ideologischen Positionen der nationalen Bourgeoisie zielten. Die Zahl der Lehrer und der Schüler wurde erhöht,

(jedoch noch keine allgemeine Schulpflicht), Schritte in Richtung einer Gleichstellung der Frau wurden unternommen, 1928 wurde das lateinische Alphabet eingeführt, gleichzeitig wurde der Grundsatz der Trennung von Staat und Religion in die Verfassung verankert. 1929 wurden die sogenannten "Volkshäuser" gegründet, die mit einer Art von Erwachsenenbildung die Ideologie der nationalen Bourgeoisie propagieren sollten. Alle diese Versuche blieben jedoch aufgrund der weiterhin vorherrschenden halbfeudalen Verhältnisse auf dem Lande sehr begrenzt. So betrug 1929 die Analphabetenrate immernoch 81,4 %.

TÜRKİYE SOSYAL
TÜSTAV
TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

Einzufügen

In diesen Worten kam das zentrale Element der Ideologie der nationalen ~~Bourgeoisie~~ Bourgeoisie zum Ausdruck, die ihre eigenen Interessen als die Interessen der gesamten Nation ausgab und unter dem Deckmantel der nationalen Einheit den Ausbau der eigenen ökonomischen und politischen Positionen betrieb. Dabei nützte sie auch geschickt die Gefühle für nationale Einheit im Kampf gegen die imperialistischen Eindringlinge, die in den breiten Volksmassen noch sehr lebendig waren. Am Ende des Kongresses

TÜRKİYE SOSYAL
TÜSTAV
TARİH ARAŞTIRMALARI

Zu dem wachsenden Widerstand der Arbeiterklasse und der anderen werktätigen Schichten gesellte sich bald die Unzufriedenheit derjenigen Teile der Bourgeoisie, die sich von den entsechtigen Geschäften der "Republik-Millionäre" ausgeschlossen sahen. Solche bereits existierenden und sich verschärfenden Widersprüche wurden durch die Weltwirtschaftskrise (Herbst 1929) noch mehr zugespitzt. Es entstand eine neue, diesmal durch ökonomische Faktoren bedingte Krise, die eine neue Phase, die Phase des Etatismus, einleitete.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

In der Aussenpolitik hatte sich die Ankara Regierung bereits 1922-23 gegenüber den imperialistischen Mächten äusserst kompromissbereit gezeigt und dementsprechend die guten Beziehungen zur Sowjetunion, die während des Befreiungskrieges eine so entscheidende Rolle gespielt hatten, abkühlen lassen. Das gemeinsame Vorgehen der inneren und der äusseren Reaktion während der Krise 1925/26 und die hartknaeckige Weigerung der Imperialisten, der Türkei gegenüber irgendwelche Zugeständnisse zu machen, veranlassten die türkische Regierung, zur Politik der Freundschaft mit der Sowjetunion zurückzukehren. Am 17.12.25 wurde ein Freundschafts- und Neutralitätsvertrag unterzeichnet. Dieser Vertrag leitete eine lange Phase der engen und freundschaftlichen Beziehungen beider Länder ein und stärkte die internationale Positionen der Türkei. 1928 nahm die Türkei durch eine Initiative der UdSSR an dem Weltabrüstungskonferenz in Genf teil. Dies war die erste internationale Konferenz, zu der die Türkei eingeladen wurde. Sie unterstützte dort als einziges Land die sowjetischen Vorschläge für die Abrüstung. 1929 wurde der Freundschafts- und Neutralitätsvertrag von 1925 verlängert. In einem Zusatzprotokoll beschlossen die beiden Länder, ihre Aussenpolitik eng zu koordinieren. Aufgrund dieser Entwicklungen begann sich auch die Haltung der imperialistischen Staaten gegenüber der Türkei zu ändern.

Fussnoten:

(Gesellschaftssystem der Türkei)

- (1) D. Avcioğlu, Türkiye'nin Düzeni, 1976 Istanbul, S. 354
- (2) Akademie der Wissenschaften der UdSSR, a.a.O., S. 85
- (3) D. Avcioğlu, a.a.O., S. 187
- (4) O. Kurmuş, Emperyalizmin Türkiye'ye girişi, (Das Eindringen des Imperialismus in die Türkei), Istanbul 1974, S. 112 ff.
- (5) Özlem Özgür, Türkiye'de Kapitalizmin Gelişmesi (Die Entwicklung des Kapitalismus in der Türkei), Istanbul 1972, S. 78
- (6) Akademie der Wissenschaften der UdSSR, a.a.O., S. 109
- (7) K. Steinhaus, a.a.O., S. 57
- (8) Akademie der Wissenschaften der UdSSR, a.a.O., S. 88
- (9) Rede am 7.2.23, zitiert nach: F. Naci, Atatürk'ün Temel Görüşleri, Istanbul 1968, S. 58 (Die Grundanschauungen Atatürks)
- (10) Rede am 17.2.23, zitiert nach F. Naci, a.a.O., S. 58
- (11) D. Avcioğlu, Türkiye'nin Düzeni, a.a.O., S. 480
- (12) K. Boratav, Türkiye'de Devletçilik (Etatismus in der Türkei), Istanbul 1974, S. 47
- (13) Tüm İktisatçılar Birliği, Türkiye İşçi Sınıfı ve Mücadeleleri Tarihi (Geschichte der Arbeiterklasse der Türkei und ihrer Kämpfe), Ankara 1976, S. 69
- (14) Tüm İktisatçılar Birliği, a.a.O., S. 67
- (15) Tüm İktisatçılar Birliği, a.a.O., S. 62

TABELLE II: Struktur der Erwerbstätigen

	Anteil der Erwerbstätigen an Bevölkerung in %	Anteil der Erwerbstätigen an Arbeitsfähigen in %	Anteil der Industrie an Erwerbstätigen in %	Anteil der verarbeit. Indust. an Erwerbst. in %	Anteil der Landwirtschaft an Erwerbstätigen in %	Ant. der sonstigen Zweige an Erwerbstätigen in %	Ant. der Lohn- u. Gehalts-empfänger an d. Erwerbstae.
Türkei	44b	84b	15,5b	9,5b	63b	24b	32c
Portugal	37a	61a	31a	22a	29a	40a	72c
Mexico	31b	62b	21b	15,5b	42b	37b	64c
Iran	31b	64b	24b	16,5b	47b	30b	48c
BRD	44b	71b	48b	39b	7b	45b	85c

Einge Kennziffern zum Vergleich des
 Entwicklungsniveaus

TABELLE I: Sozial-demographische Struktur

	Bevölkerung (Millionen) 1975	Wachstumsrate der Bevölkerung Jahresdurchschnitt 1960/75 in %	Einwohner je km ² Territorium	Einwohner je km ² land-wirtschaftliche Nutzfläche	Stadtbevölkerungs-anteil in % 1960	Stadtbevölkerungs-anteil in % 1973	Grossstadtanteil in % (über 100 000 Einw.)
Türkei	40,1	2,5	52	134	30	37	25
Portugal	9,6	0,4	100	202	33	40	31
Mexico	57,8	3,2	29	101	46	57	38
Iran	33,0	2,8	20	180	33	40	27
BRD	61,8	0,7	248	510	77	83	45

TABELLE III: Struktur der Volkswirtschaft

	Bruttoinlandsprodukt (BIP) Milliarden Dollar (8) 1973	Anteil der Industrie (Verarb. Ind., Extraktiv. Indust., Elektriz., Bauwesen) an dem BIP in %	Anteil der Verarb. Industrie (Verarb. Industr. und Handwerk) an dem BIP in %	Anteil der Land- u. Forstwirtschaft an dem BIP in %	Anteil der sonstigen Zweige an dem BIP in %	BIP pro Kopf in Dollar (8)	BIP je Erwerbstätigen in \$ USA = 100	Anteil der Bruttokapitalanlagen am BIP (%)	Elektroenergieerzeugung pro Kopf, USA = 100	Zementproduktion pro Kopf USA = 100	Stahlverbrauch pro Kopf USA = 100
Türkei	19,5	29	21	28	43	515	9,0	18	4,1c	63	7
Portugal	9,4	41	31	14	45	1030	22	19	12c	93	20
Mexico	47	35	23	11	54	870	21,6	22	7,7c	49	13
Iran	17,5	51	16	12	37	560	14,0	20	4,6c	31	11
BRD	231	52	39	4	45	3730	65	25	50c	180	92

TABELLE IV: Struktur der Volkswirtschaft

	Bestand an Traktoren je Ackerfl. USA=100	Eisenbahnnetz je km ² Territorium USA = 100	Strassennetz mit fester Decke je km ² Territor.	USA = 100	Export pro Kopf USA = 100	Import pro Kopf USA = 100	Ausländische Direkt- investitionen zu BIP in %	Auslandsverschuldung zu BIP in %	
Türkei	39	29	15	7c	24c	24c	0,6d	55d	
Portugal	43	140	41	42c	86c	86c	6c	10-20c	
Mexico	36	35	9	10c	24c	24c	6,5c	20-30c	
Iran	9,5	9	3	182c	65c	65c	5c	10-20c	
BRD	780	380	180	301c	254c	254c	5c	unter 10c	

TABELLE V: Lebensstandard/Ernährung

	Pro-Kopf Einkommen, USA = 100	Kraftfahrzeuge Pro-Kopf Bestand USA = 100	Fernsehgerräte pro-Kopf Bestand, USA = 100	Rundfunkgerräte Pro-Kopf Bestand, USA = 100	Telefonschlüsse pro-Kopf USA = 100	tägliches Pro-Kopf-Verbrauch an Kalorien (in 1000)	Pro-Kopf-Verbrauch an Fleisch, USA = 100	Pro-Kopf-Verbrauch an Milch, USA = 100	Pro-Kopf-Verbrauch an Zucker, USA = 100
Türkei	10,5	2,6c	2c	6	3,5c	2,7c	15	32	44
Portugal	22	18c	13c	10	18c	2,8c	31	27	52
Mexico	16,5	8,4c	16c	14	6,7c	2,6c	24	28	84
Iran	7	3,5c	8c	13	3,6c	2,3c	16	25	55
BRD	70	51c	57c	19	46c	3,2c	73	84	70

TABELLE VI: Lebensstandard/Kultur

	Lebenserwartung (Jahre)	Kindersterblichkeit (Todesfälle bis zum 1. Lebensjahr bei 100 Geburten)	Einwohner je Arzt (1000)	Einwohner je Kranken- bett (1000)	Anteil der Alphabeten bei der Bevölkerung über 15 Jahre	Schülerquote (Anteil der Schüler u. Stude- an d. Bevl. v. 5-19 Jahren)	Zeitungen pro-Kopf USA = 100
Türkei	58c	15,3e	2c	0,4	48c	60c	15c
Portugal	68c	5	0,9c	0,16	28c	68c	29c
Mexico	64c	8	1,4c	0,5	27c	64c	35c
Iran	54c	(11,5)	2,5c	0,7	60c	53c	8c
BRD	71c	2	0,5c	0,09	1c	100c	104c

Zeichenerklärung:

- a: 1970
b: 1973
c: 1974/1975
d: eigene Berechnung, 1976
e: World Bank, Turkey: Prospects and Problems ..., S. 145, 1974
In Klammern gesetzte Zahlen sind Schätzungen von R. Grienig.

Quelle: Reinhard Grienig: Kennziffern zum Entwicklungsniveau der Länder Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. in: Asien, Afrika, Lateinamerika, 5, 1977, 1, S. 120; 5, 1977, 2, S. 323; 5, 1977, 3, S. 471 und 6, 1978, 2, S. 327.

3. Anteile der Wirtschaftssektoren an dem Bruttoinlandsprodukt
(1975 zu Marktpreisen)

Wirtschaftssektoren:	Anteile:
Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirts.:	31
Extraktive Industrie:	1
Verarbeitende Industrie:	22
Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorg.:	2
Bauindustrie:	6
Handel, Hotel- und Gastwirtschaft:	16
Transport, Lager und Nachrichten:	10
Banken, Versicherungen, Immobilien:	4
Soziale und persönliche Dienstleistungen:	6
Staatliche Dienstleistungen:	11

(Quelle: Türkiye İstatistik Cep Yıllığı 1978, S. 207)

4. Rolle der Bevölkerung über 11 in der Arbeitsorganisation: (1974-75)

(in 1000)	Türkei	Dörfer	Städte	Grossstädte
Insgesamt:	27 968	12 967	10 788	4 213
Lohn- u. Gehaltsempfäng.	4 333	919	2 124	1 291
"Arbeitgeber"	210	34	124	52
Selbständige	4 965	3 041	1 533	392
Arbeitet ohne Lohn im Fam.betr.	8 417	7 186	1 187	44
Andere	10 042	1 788	5 820	2 435

(Quelle: Türkiye Nüfus Araştırması, Ankara, DİE, S. 24-27)

Saisonale Arbeitslosigkeit in der türkischen Landwirtschaft:

Dezember-Februar:	78 %	der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte
März- Juni:	50 %	" " " "
Juli- August:	9 %	" " " "
September-November	50 %	" " " "

(Quelle: O. Aresvik, Tehe Agricultural Development of Turkey, S. 14)

1. Die Verteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen (1975)

Altersgruppe:	Personen: (1000)	Anteile in %:
0 - 4	5 403	13
5 - 9	5 447	14
10 - 14	5 210	13
15 - 19	4 463	11
20 - 39	10 733	27
40 - 64	7 021	17
65 und mehr	1 814	5
Insgesamt:	40 198	

(Kaynak: Türkiye İstatistik Cep Yıllığı 1978, Ankara 1979, S. 22)

2. Die Verteilung der erwerbstätigen Bevölkerung (über 12 Jahre)
auf die Wirtschaftssektoren: (1975)

Wirtschaftssektoren:	Erwerbstätige:	Anteil in %:
Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft:	10 482 966	64
Extraktive Industrie:	108 506	1
Verarbeitende Industrie:	1 243 567	8
Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerke:	16 401	0,1
Bauindustrie:	447 324	3
Handel, Hotel- und Gastwirtschaft:	818 644	5
Transport-, Lager- und Nachrichten:	512 327	3
Banken, Versicherungen Immobilien:	176 207	1
Öffentliche, soziale und persönliche Dienste:	1 866 002	11
Ungenügend definierte Aktiv.:	677 436	4
Insgesamt:	16 349 380	

(Quelle: Türkiye İstatistik Cep Yıllığı 1978, S. 76-77)

Kapitalverlust Aufgrund der Profittransfers des ausländ. Kapitals:

	1975	1976	1977
Zufluss des auslän. Kapitals (Mil.D.)	40	27	67
Profittransfers (Mil. Dollars)	36	82	116

5. Die Struktur der verarbeitenden Industrie im Vergleich (% Anteile)

	Türkei (1977)	Entwickelte kapital. Ld.	Unterentw. Länder	Sozialistische Länder:
Konsumgüter:	49,0	22,8	33,6	24,9
Zwischenprod.:	37,7	35,3	41,9	26,7
Investitionsgüt.:	13,3	41,9	24,5	48,4

(Quelle: Middle East Economic Digest, 16.2.79, S. 57)

6. Struktur der Importe und der verarbeitenden Industrie der Türkei

	Verarbeit. Indust.:	Importe:
Konsumgüter	49,0	3,07
Zwischenprodukte	37,7	58,02
Investitionsgüter	13,3	38,91

(Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1978, verschiedene Quellen)

7. Die Verteilung der Transportleistungen auf Schiene und Strasse:

(in %)

	1950		1977	
	Gütertr.	Personentr.	Gütertr.	Personentr.
Eisenbahnen	76	51	15	3
Strassen	24	49	85	97

(Quellen: World Bank, Turkey ..., S. 264 und 4. Fünfjahresplan der Türkei, S. 410)

Einge Kennziffern zum Vergleich des
 Entwicklungsniveaus

TABELLE I: Sozial-demographische Struktur

	Flaeche 1000 km ²	Bevölkerung (Millionen) 1975	Wachstumsrate der Bevölkerung Jahresdurchschnitt 1960/75 in %	Einwohner je km ² Territorium	Einwohner je km ² land- wirtschaftliche Nutzflaeche	Stadtbevölkerungs- anteil in % 1960	Stadtbevölkerungs- anteil in % 1973	Grossstadtanteil in % (über 100 000 Einw.)
Türkei	781	40,1	2,5	52	134	30	37	25
Portugal	92	9,6	0,4	100	202	33	40	31
Mexico	1967	57,8	3,2	29	101	46	57	38
Iran	1648	33,0	2,8	20	180	33	40	27
BRD	248	61,8	0,7	248	510	77	83	45

TABELLE II: Struktur der Erwerbstätigen

	Anteil der Erwerbstätigen an Bevölkerung in %	Anteil der Erwerbstätigen an Arbeitsfähigen in %	Anteil der Industrie an Erwerbstätigen in %	Anteil der verarbeit. Indust. an Erwerbst. in %	Anteil der Landwirtschaft an Erwerbstätigen in %	Ant. der sonstigen Zweige an Erwerbstätigen in %	Ant. der Lohn- u. Gehalts- empfänger an d. Erwerbstae.
Türkei	44b	84b	15,5b	9,5b	63b	24b	32c
Portugal	37a	61a	31a	22a	29a	40a	72c
Mexico	31b	62b	21b	15,5b	42b	37b	64c
Iran	31b	64b	24b	16,5b	47b	30b	48c
BRD	44b	71b	48b	39b	7b	45b	85c

TABELLE III: Struktur der Volkswirtschaft

	Bruttoinlandsprodukt (BIP) Milliarden Dollar (§) 1973	Anteil der Industrie(Verarb. Ind., Extraktiv. Indust., Elektriz., Bauwesen) an dem BIP in %	Anteil der Verarb. Industrie (Verarb. Industr. und Handwerk) an dem BIP in %	Anteil der Land- u. Forstwirts. an dem BIP in %	Anteil der sonstigen Zweige an dem BIP in %	BIP pro Kopf in Dollar (§)	BIP je Erwerbstätigen in § USA = 100	Anteil der Bruttokapital- anlagen am BIP (%)	Elektroenergieerzeugung pro Kopf, USA = 100	Zementproduktion pro Kopf USA = 100	Stahlverbrauch pro Kopf USA = 100
Türkei	19,5	29	21	28	43	515	9,0	18	4,1c	63	7
Portugal	9,4	41	31	14	45	1030	22	19	12c	93	20
Mexico	47	35	23	11	54	870	21,6	22	7,7c	49	13
Iran	17,5	51	16	12	37	560	14,0	20	4,6c	31	11
BRD	231	52	39	4	45	3730	65	25	50c	180	92

TABELLE IV: Struktur der Volkswirtschaft

	Bestand an Traktoren je Ackerflä. USA=100	Eisenbahnnetz je km ² Territorium USA = 100	Strassennetz mit fester Decke je km ² Territor. USA = 100	Export pro Kopf USA = 100	Import pro Kopf USA = 100	Auslaendische Direkt- investitionen zu BIP in %	Auslandsverschuldung zu BIP in %
Türkei	39	29	15	7c	24c	0,6d	55d
Portugal	43	140	41	42c	86c	6c	10-20c
Mexico	36	35	9	10c	24c	6,5c	20-30c
Iran	9,5	9	3	182c	65c	5c	10-20c
BRD	780	380	180	301c	254c	5c	unter 10c

TABELLE V: Lebensstandard/Ernaehrung

	Pro-Kopf Einkommen, USA = 100	Kraftfahrzeuge Pro-Kopf Bestand USA = 100	Fernsehgeraete pro-Kopf Bestand, USA = 100	Rundfunkgeraete Pro-Kopf Bestand, USA = 100	Telefonanschlüsse pro-kopf USA = 100	taeglicher Pro-Kopf-Verbrauch an Kalorien (in 1000)	Pro-Kopf-Verbrauch an Fleisch, USA = 100	Pro-Kopf-Verbrauch an Milch, USA = 100	Pro-Kopf-Verbrauch an Zucker, USA = 100
Türkei	10,5	2,6c	2c	6	3,5c	2,7c	15	32	44
Portugal	22	18c	13c	10	18c	2,8c	31	27	52
Mexico	16,5	8,4c	16c	14	6,7c	2,6c	24	28	84
Iran	7	3,5c	8c	13	3,6c	2,3c	16	25	55
BRD	70	51c	57c	19	46c	3,2c	73	84	70

TABELLE VI: Lebensstandard/Kultur

	Lebenserwartung (Jahre)	Kindersterblichkeit (Todesfaelle bis zum 1. Lebensjahr bei 100 Geburten)	Einwohner je Arzt (1000)	Einwohner je Kranken- bett (1000)	Anteil der Analphabeten bei der Bevoelker über 15 Jahre	Schülerquote (Anteil der Schüler u. Stude. an d. Bevoel. v. 5-19 Jahren	Zeitungen pro-Kopf USA = 100
Türkei	58c	15,3e	2c	0,4	48c	60c	15c
Portugal	68c	5	0,9c	0,16	28c	68c	29c
Mexico	64c	8	1,4c	0,5	27c	64c	35c
Iran	54c	(11,5)	2,5c	0,7	60c	53c	8c
BRD	71c	2	0,5c	0,09	1c	100c	104c

Zeichenerklaerung:

a: 1970

b: 1973

c: 1974/1975

d: eigene Berechnung, 1976

e: World Bank. Turkey: Prospects and Problems ..., S. 145, 1974

In Klammern gesetzte Zahlen sind Schaetzungen von R. Grienig.

Quelle: Reinhard Grienig: Kennziffern zum Entwicklungsniveau der Laender Asiens, Afrikas und Lateinamerikas. in: Asien, Afrika, Lateinamerika, 5,1977,1, S. 120; 5,1977,2, S.323; 5,1977,3, S. 471 und 6,1978,2, S. 327.

Industrialisierung in der Türkei

Das Beispiel Çerkezköy

Zeki Şen

Das wirtschaftliche Erscheinungsbild der Türkei ist, oberflächlich betrachtet, das eines Agrarstaates.

In so mehr verwundert es, wenn man feststellt, daß, dank wirtschaftspolitischer Maßnahmen und ausgesprochen positiver landesentwicklung mit den ändern des Mittleren Ostens, 1981 die industriellen Exporte der Türkei erstmalig die landesweiten Exporte erreichten.

Innerhalb des Landes stößt die Entwicklung auf freudigen Widerstand, hat man doch gerade nach zwei Jahren mit ökonomischem Minuswachstum die Errungenschaft erreicht, daß die Industrie erneut zu einem wachsenden Wirtschaftszweig erklärt wird.

Die Industrialisierung der Türkei war bereits Teil der auf dem zehnjährigen Jahre unseres Jahrhunderts datierenden Atatürk'schen Reformen; sie gehörte zu Kemal Atatürk's Konzept der Erneuerung von Staat und Gesellschaft, der Modernisierung von Land und Gesellschaft, der Orientierung an Europa.

Die Entwicklung der unbedeutenden Provinzstadt Çerkezköy zu einem der industriellen Wachstumspole der Türkei stellt eine Vorstellung von der Industrialisierungsphase in türkischen Halbmond dar. Der Beitrag erweitert den in Z. 33 (1981) H. 12, vorgelegten Themenschwerpunkt „Tür-

Die kleine Kreisstadt Çerkezköy (1980: 8500 E) liegt im europäischen Landesteil der Türkei, etwa 100 km von Istanbul entfernt, an der Eisenbahn, die über Işık und Bulgarien und damit „nach Europa“ führt. Sie war bis 1972 ihrer Funktion nach eher ein Dorf. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung lebte von der Landwirtschaft. Als Verwaltungszentrum über neun kleine Dörfer wurde sie per Gesetz zur Kleinstadt. Eine Getreide- und eine Ölindustrie waren die einzigen Gewerbebetriebe. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde sie durch einen Kasernenbau bekannt.

Der Name der Siedlung „Tscherkessen-dorf“, charakterisiert etwas von dem kulturellen Schicksal, das Dörfer wie dieses entstehen ließ – und ihre weitere Entwicklung dann meist auch verhinderte. Im stets unruhigen thrakischen Endland Europas und Vorhof Kleasiens hatten sich ein paar Tscherkessenfamilien niedergelassen. Gegen Ende der Osmanenheerrschaft wurde das Dorf von Russen, Bulgaren und Griechen zerstört. Türkische Flüchtlinge aus dem selbständig gewordenen Bulgarien bauten es wieder auf. Der kleine, zerstückelte Landbesitz ernährte die Bevölkerung. Für den Markt blieb kaum etwas übrig. Bares Geld besaß man daher kaum. Aber die Hauptstadt war nahe und förderte die Abwanderung der jungen Leute. Im Dorf blieben die Alten zurück, man nannte es das „Schwiegermutterdorf“.

Eine radikale Wende in der Entwicklung trat am 29. November 1971 ein. An diesem Tag wurde Çerkezköy mit 58 anderen Städten per Regierungsbeschluss zum „rückgebliebenen Gebiet“ erklärt. 1975 wurde in Çerkezköy ein „Organisiertes Industriegebiet“ ausgewiesen. Damit griff die staatliche Industrieförderung ein und machte die Siedlung zu einem der besten Beispiele für diese Förderung. Exemplarisch in ihren positiven Ergebnissen, in denen zu überwindenden Problemen und auch in ihren Nachteilen.

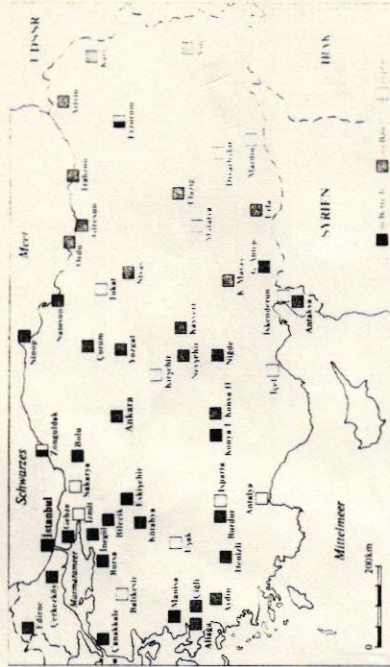
Das Ergebnis ist beachtlich. Gegenwärtig hat Çerkezköy 21 mittelgroße und größere Industriebetriebe, der kleinste hat 20, der größte 1850 Beschäftigte. Insgesamt sind innerhalb von acht Jahren über 8700 Arbeitsplätze geschaffen worden.

Leitbild und Organisationsformen der Industrialisierung

Schon in den frühen Jahren der jungen Republik Kemal Atatürk's (ab 1923) wurde in der Türkei deutlich erkannt, daß die angestrebte Orientierung an europäischen Leitbildern den Prozeß einer, wie man später formulierte, „nachholenden Industrialisierung“ voraussetzte. Nur sie würde für die angestrebten Reformen eine gute Grundlage bilden, die Sicherheit gegenüber den Nachbarn und die wirkliche Unabhängigkeit von den Großmächten garantieren. Erst eine Industrialisierung nach westlichem Vorbild würde auf Dauer gestatten, traditionelle Wirtschafts-, Sozial- und Herrschaftsstrukturen zu überwinden. Auch jene veralteten Denk- und Verhaltensweisen, die letztlich zum Zusammenbruch des Osmanenreiches geführt hatten. Die Industrialisierung sollte nicht nur die Grundlage künftigen Wohlstandes sein, sondern sie war auch Teil einer angestrebten neuen Identität der Nation. Kurz, die Türkei sollte sich damals schon in einer geradezu klassischen Entwicklungslandsituation. Lange bevor es diesen Begriff gab.

Das Land war arm. Es fehlte an Investitionsmitteln und an der notwendigen Kaufkraft bei der vorwiegend agrarischen Bevölkerung. Es mangelte ebenso an einer technisch ausreichend gebildeten Arbeiterschaft. In dieser Situation mußten die ersten Impulse zur Industrialisierung vom Staat ausgehen. Er gründete Industriebetriebe in eigener Regie, finanzierte Unternehmen durch Staatsbanken. Insgesamt aber wollte man keinen „Staatskapitalismus“, sondern strebte jene Form von „gemischter Wirtschaft“ an, die das Staat, wo notwendig, die Rolle eines Motors zuschreibt. Für private Unternehmer aber sollten Bedingungen geschaffen werden, die sie zur aktiven Mitarbeit bei der Hebung des gesamten Wohlstandes anregten. Diesem Grundgedanken folgte die Industrialisierung der Türkei bis in die Gegenwart. Im ersten Fünfjahresplan (1934–38) lag der Schwerpunkt der Entwicklung auf der

Abb. 1: Organisierte Industriegebiete (OSB) in der Türkei
Quelle: Dülgeroğlu, A. g. c. s. 126



spart oder jedenfalls ihre Verschwendung vermieden werden. Ansiedlungswillige Unternehmen sollten von der Wahl isolierter, mehr oder weniger zufälliger Standorte abgehalten und auf den betriebswirtschaftlichen Nutzen von „Flächenvorteilen“ mit benachbarten Betrieben und auf gemeinsam genutzte Infrastrukturanlagen hingewiesen werden. Vorteile dieser Art sollten Unternehmen zu raschen und umfangreichen Investitionen anregen und damit zu verstärkten Beiträgen zur Entwicklung des Landes überführen. Die „Organisierten Industriegebiete“ sollten den Unternehmen auch für die Zukunft noch einen Wachstumsspielraum lassen. Über die Industriedensiedlung und -entwicklung hinaus sollte eine nach Struktur und Funktion steuerbare Siedlungsentwicklung gewährleistet sein. Gemeinsame Anstrengungen der Betriebe sollten die Umweltbelastung in verteilbaren Grenzen halten. Bei der Auswahl der Standorte sollten die Interessen der anzusiedelnden Unternehmen mit denen der Region in Einklang gebracht werden, die Interessen des Staates wie die der Städte, der Landwirtschaft wie der Erhaltungsfunktion berücksichtigt werden.

Mit diesen Zielvorstellungen wurden in der Türkei seit Mitte der sechziger Jahre Standorte für „Organisierte Industriegebiete“ festgelegt. In fünf Fällen ist der Aufbau inzwischen abgeschlossen. Die überwiegende Mehrzahl (13) befindet sich im Ausbau. In 36 Fällen ist man noch im Stadium der Vorüberlegung und Planung (vgl. Abb. 1). Ein Projekt wurde wieder gestrichen (in Abb. 1 nicht enthalten). Çerkezköy ist im Ausbau schon weit gediehen (siehe Abb. 2), daß man hier die Vorteile und Chancen dieses industriellen Entwicklungsmodells beurteilen – und seine Schwächen erkennen kann. Das Beispiel zeigt, daß Vorteile und Chancen überwiegen.

Die Ziele und Absichten, die sich mit der Anlage von „Organisierten Industriegebieten“ verstanden waren und sind vielfältig. Der Industrialisierungsprozeß und die damit erwartete Siedlungsentwicklung konnte durch Auswahl und Anweisung entsprechender Räume gesteuert und gefördert werden. Durch sinnvolle Planung sollte Zeit, Arbeitskraft und Kapital ge-

Das Beispiel Çerkezköy

Die treibende Kraft, Çerkezköy zum „rückständigen Gebiet“ erklären zu lassen und anschließend die Umstrukturierung eines „Organisierten Industriegebietes“ durchzusetzen, war die Gemeinde. Daß dabei die Schlüsselrolle ein tüchtiger Bürgermeister war, mag andeuten, daß in der Realität der Planung nicht nur die oben angesprochenen, abstrakten Zielvorstellungen eine Rolle spielen, sondern auch höchst subjektive Momente.

Motive der Gemeinde- und der Unternehmen

Die Motive für die Aktivität der Gemeinden wurden auf Befragung wie folgt angegeben: Den Ausschlag gab die Notwendigkeit, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Man wollte die Abwanderung junger Menschen stoppen, wenn möglich sogar eine Rückwanderung erreichen. Von der Industrie versprach man sich den Aufbau einer zeitgemäßen Infrastruktur, die man ohne ihre Hilfe entwickeln gar nicht oder nur sehr langsam hätte aufbauen können. Ohne Industrie wäre der Wandel von einem im wesentlichen agrarisch orientierten Provinzialstädtchen zu einem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zentrum nicht möglich. Die Landwirtschaft konnte auf eine bessere Nachfrage für ihre Produkte, daß die staatliche Förderung beeinflusst hat, und damit auf den Übergang von der Subsistenz zur Marktwirtschaft hoffen.

Diese Motive sind in Çerkezköy etwafolgt worden. Sie sind aber weit darüber hinaus charakteristisch. Die befragten Unternehmen gaben an, daß die staatliche Förderung ihre Standorte (80 von 130 Punkten in einem Punktesystem der Bewertung). Solche Förderungsmaßnahmen waren: Zollfreiheit für eingeführte Investitionsgüter. Der Staat gewährte langfristige Steuererleichterung und günstige Kredite und half bei der Verzinsung mittelfristiger. Zuerst machten einige Großbetriebe, zum Teil mit

Errichtung von Zweigwerken, von diesen Vergünstigungen Gebrauch. Der rasche Anschluß erwies sich als vorteilhaft – schon 1976 wurde Çerkezköy von der Liste der „zurückgebliebenen Gebiete“ gestrichen, die Subventionen entfallen fortan. Das nächstwichtigste Motiv für die Industriearrangement war der verfügbare Raum. Die Gemeinde verkaufte Bauland unter der Bedingung industrieller Nutzung zu niedrigen Preisen. Sie war dabei mit Erfolg bemüht, Börsenspekulation zu verhindern. Als Anreiz für die Investoren wies sie auf die Nähe zur Grenze eine wesentliche Rolle. Das Arbeitskräfteangebot hingegen war für die Standortentscheidung kaum relevant, von vornherein hatten die Unternehmen vorgesehen, Facharbeiter mit an den neuen Standort zu bringen und sie durch Freisetzung von Wohnraum und vergüteten Instandhaltung des Lohns auch dort zu halten. An unqualifizierten Arbeitskräften gab es, ohne hin keinen Mangel.

Die Industriearrangement

Insgesamt haben sich im „Organisierten Industriegebiet“ von Çerkezköy in nur acht Jahren (1972–80) 21 Unternehmen angesiedelt. Weitere sechs haben durch Landkäufe ihren Ausdehnungswillen erkennen. Mit acht Unternehmen und insgesamt 1500 Beschäftigten sieht die Textilindustrie an erster Stelle. Es werden Teppiche, Stoffe, Decken und Blau-Kam, aber auch Halbfertigfabrikate aller Art hergestellt. An zweiter Stelle steht mit zwei großen Betrieben die Elektronikindustrie. Sie stellt u. a. Kühlschränke – auch für den Export – her, und zwar mit einer großen Kapazität von 500 000 Stück/Jahr! Nicht weniger als fünf Betriebe unterschiedlicher Größe verarbeiten Kunststoffe, zum Teil im Zusammenhang mit der Elektronikindustrie. Im Betrieb der Maschinenbaubetriebe (u. a. Pumpen) liegt in der gesamten Türkei. Es folgen kleinere Betriebe der Nahrungsmittel- (Sonneblumenöl, Mühle, Trockengemüse) und der chemischen Industrie. In der Mehrzahl der Fälle haben Unternehmer bei ihren ersten Betrieben gegründet. Nur in drei Fällen haben Großunternehmen „Zweigwerke“ angelegt. Einheimische aus Çerkezköy sind an den Betriebsgrundungen nicht beteiligt. Das gilt auch für ausländische Firmen. Die Großunternehmen der Betriebe wie ihre Kapitalausstattung ist recht unterschiedlich. 11 der 21 Betriebe liegen in der Größenklasse von 700–2000 Beschäftigten und sind damit nach türkischer Klassifikation Großbetriebe. Die übrigen zehn Unternehmen

haben 20–200 Beschäftigte und gelten als Mittelbetriebe; Kleinbetriebe gibt es in Çerkezköy nicht. Die größten Betriebe haben jeweils auch eine Kapitalausstattung von mehr als 100 Mio. DM pro Unternehmen. Insgesamt sind Anlageinvestitionen von fast 900 Mio. DM aufgewendet worden.

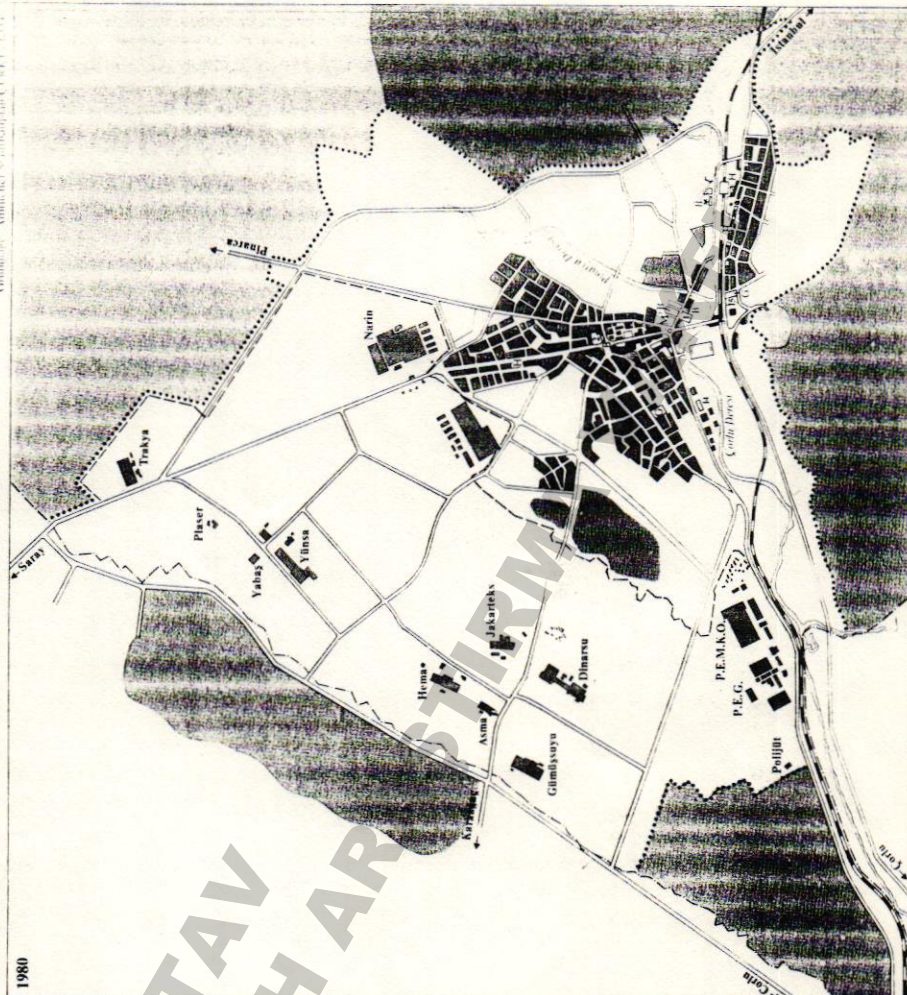
Auswirkung auf Beschäftigungs- und Sozialstruktur

Die Ansiedlung der Industrie hat die Beschäftigungs- und Sozialstruktur von Çerkezköy kurzfristig und grundlegend verändert. In den Industriebetrieben sind über 8700 Beschäftigte tätig, davon gut die Hälfte in der Textil-, gut ein Drittel in der Elektronikindustrie. Etwa ein Viertel aller Industriebeschäftigten sind Frauen! In der Textilindustrie sind es mehr als ein Drittel. Das ist für einen noch vor kurzem ländlich und traditionell orientierten Raum der Türkei ein sehr hoher Wert. Der einen tiefgreifenden Wandel der Sozialstruktur erkennen läßt. Aber der Übergang von der Agrar zur Industrie-gesellschaft vollzieht sich nicht unmittelbar und bruchlos. Etwa die Hälfte der Industriebeschäftigten gehen an, auch in der Landwirtschaft tätig zu sein. Sie helfen ihren Familienangehörigen bei der Arbeit auf den zwar reduzierten, aber durch die gestiegene Nachfrage auch einträglichen Äckern. Die Mehrzahl der Industriebeschäftigten, etwa zwei Drittel, sind unqualifizierte Arbeitskräfte, in der Textilindustrie sind es mehr als die Hälfte. Nur etwa 17 % der Industriebeschäftigten stammen aus Çerkezköy. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Beschäftigten pendelt aus einem Umkreis von über 60 km Entfernung in das neue Industriegebiet. Es dominieren Tagespendler, die mit 150 Omnibussen – z. T. von den Industriebetrieben organisiert und in deren Eigentum befindlich – zwischen Arbeits- und Wohnort pendeln. Der Bau und Ausbau von Straßen war eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Industriearrangement, auch wegen der regionalen Mobilität der Arbeitskräfte. Die Bevölkerung von Çerkezköy wuchs in den Jahren 1972–80 von 14 200 auf 19 500 an. Ein Teil der jugendlichen Abwanderer kehrte aus Istanbul wieder in die Heimat zurück. Landbevölkerung aus dem agrarischen Umland siedelte sich in der Nähe der neuen Werke an. Anatolische Bauern, die von der Not nach Istanbul getrieben worden waren und dort die erhoffte Industriearbeit nicht gefunden hatten, zogen nach Çerkezköy. Eine besondere Gruppe sind noch immer die türkischen Rückwanderer aus dem nahen Bulgarien. Die Zuwanderer sind generell jung. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Eheschließungen und Familiengründungen rasch an.

Abb. 2a: Çerkezköy: Funktionale Gliederung vor der Industriearrangement 1972



Abb. 2b: Çerkezköy: Funktionale Gliederung 1980



Auswirkungen auf Landwirtschaft und Gewerbe

Die Industrialisierung hat die Agrarstruktur verändert. Nur noch 6 % der Bevölkerung arbeiten ausschließlich in der Landwirtschaft. Die Bauern hatten ihre wenig ertragreichen oder stellungslernen Parzellen an die Unternehmen verkauft. Aus dem Erlös und der Industriearbeit konnten die Bauern Landmaschinen kaufen: der Einsatz von Konstellationen wurde selbstverständlich. Zugleich stieg die Nachfrage nach Agrarprodukten, insbesondere nach Gemüse, Obst, Fleisch und Milch. Wo vor der Industrialisierung Subsistenzwirtschaft dominierte und auf dem Markt kaum Agrarprodukte absetzbar waren, erfolgt heute eine absatzorientierte Agrarproduktion und drängt sich heute die Stadtbevölkerung auf den Märkten um das kaum die Nachfrage deckende Angebot wahrzunehmen. Wer zu spät kommt erhält nichts mehr. Unter diesen Umständen behielten die Bauern ihre Landwirtschaft bei. Die Betriebsgrößen sind mit 7–25 ha für den Neben- und Zuerwerb günstig.

Das vielfältige Kleingewerbe armer, orientalistischer Siedlungen gab es auch in Çerkezköy. Da kaum gebaut wurde, gab es für die vielen Maurer und Schreiner, Flaschner und Glaser kaum Beschäftigung. In den zahlreichen Kleinläden wurde nur wenig gekauft. Die Besitzer kämpften um die nackte Existenz. Zu Beginn der Industrialisierung wanderten Handwerker in die Industrie ab, weil sie dort in die Facharbeiterschaft aufrücken konnten, es regelmäßige Einkünfte und soziale Leistungen gab. Wer im Handwerk und Kleingewerbe blieb, kam in den Aufwind der Konjunktur. Als Motor der Entwicklung erwies sich mit steigendem Wohlstand der Wohnungsbau – vom weiter geplanten sozialen Wohnungsbau erhofft man sich weiteren Aufschwung. Die Motorisierung, die Nachfrage nach Kühlschränken, Waschmaschinen, Fernschaltern, Möbeln und Landmaschinen ließ den Handel aufblühen, brachte dem Reparaturhandwerk Aufträge. Der – im ursprünglichen Sinn – „Handwerker“ führt auch in seiner Werkstatt Maschinen ein. Die Kleinhandler vergrößerten ihre Läden, einige Großhändler eröffneten

...schwerpunkt „Tür-

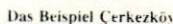
Die radikale Wende in der Entwicklung trat am 20. November 1971 ein. An diesem Tag wurde Czerkowsky mit 58 anderen Stadlern per Regierungsschluß zum „zurückgebliebenen Gebieter“ erklärt.¹⁹⁷⁴ Wende in Czerkowsky ein „Organisiertes Industriegebiet“ ausgewiesen. Damit tritt die staatliche Industrieförderung ein und machte die Siedlung zu einem der besten Beispiele für diese Förderung. Exemplarisch für die positiven Ergebnisse, in denen zu überwindenden Problemen und auch in ihrer Lösung.

Dieses Ergebnis ist beachtlich. Gegenwärtig hat Czerkowsky 21 mittelgroße und 20 kleine Industriebetriebe, die kleinste hat 20, der größte 1800 Beschäftigte. Insgesamt und innerhalb von acht Jahren über 8700 Arbeitsplätze geschaffen worden.

zu übergeordnet, traditionelle Strukturen zu durchbrechen und Herrschaftsstrukturalismus zu überwinden. Auch jene verfeindeten, Dens- und Verhältnisse, die zwischen der letzten zum Zusammenschluss der türkischen Provinzen geführt hatten. Die Industrialisierung sollte nicht nur die Grundlage konfiguralen Wohlstandes sein, sondern sie sollte auch den – einer angestrebten neuen Identität der Nation. Kurz: die Türkei sollte sich damals schon in einer entscheidenden zwischen Entwicklungsländersituation: „Lange bevor es diesen Begriff gab.“

Das Land war arm. Es fehlte an Investitionen und an der notwendigen Infrastruktur, der vorwiegend agrarischen Bevölkerung. Es fehlte ebenso an einer risikobereiten „Unternehmerschaft“, um einer technisch ausgereiften, gebildeten „Arbeitskraft“. In dieser Situation sollte die ersten Impulse zur Industrialisierung vom Staat ausgehen. Er gründete Industriebetriebe in eigener Regie, finanzierte Unternehmen durch Staatsbankrott, gesamtstaatlich, aber wollte man keinen „Staatkapitalismus“, sondern strebte eine Form von „gemischter Wirtschaft“, in dem Staat „so notwendig, die Rolle eines Motors zuschreibt. Für private Unternehmer aber sollten Bedingungen geschaffen werden, die sie zur aktiven Mitarbeit bei der Hebung des gesamten Wohlstandes anregten.“ Das erste Grundgesetz folgte in der Instrumentalisierung der Türkei in die ökonomischen ersten fünf Jahrzehnte 1954. So lag der Schwerpunkt der Entwicklung auf der

Ziele und Absichten, die sich mit der Anlage von „Organisierten Industriege-
bieten“ verstanden waren und sind viel-
fältig. Der Industrialisierungsprozess und
die damit erwartete Siedlungsentwicklung
konnte durch Auswahl- und Anweisung
entsprechender Räume gesteuert und ge-
leitet werden. Durch sinnvolle Planung
sollte von Arbeitskraft und Kapital ge-



Motive der Gemeinde und der Unternehmen

Die betragten Unternehmen gaben, daß die staatliche Forderung ihre Standortwahl ganz entscheidend beeinflusst habe (80 von 130 Punkten in einem Punktesystem der Beantwortung). Solche Förderrmaßnahmen waren: Zollfreiheit für eingeführte Investitionsgüter, der Staat gewährte langfristige Steuererleichterung und günstige Kredite und half bei der Verzinsung mittelfristiger. Zuerst machten einige Großbetriebe, zum Teil mit

Page 1 of 1

TÜRKEN

Wachsende Neigung zur wirtschaftlichen Integration

Die Türken zeigen zur Zeit in der Bundesrepublik Deutschland wachsende Neigung zur wirtschaftlichen Integration, indem sie sich hier verstärkt wirtschaftlich niederlassen. Immer mehr Türken machen sich hier selbständig, erwerben Eigentumswohnungen, Grundstücke, Häuser; sie sind seit Ende 1979 die besten Kunden bei den Bausparkassen und Lebensversicherungen geworden.

Seit Anfang 1980 haben verschiedene Bausparkassen in Deutschland in den türkischen Arbeitern eine neue Zielgruppe für den Abschluß von Bausparverträgen gefunden. Türkische Arbeiter sind auch für Lebensversicherungsgesellschaften interessant geworden. Wegen ihrer hohen Sparquote und aufgrund ihrer zunehmenden Absicht, möglichst lange in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben, sind derartige Investitionen unter den ausländischen Arbeitnehmern immer beliebter geworden. Inzwischen bilden immer mehr Bausparkassen spezielle Abteilungen für türkische Bausparer, die gezielt von türkischen Beratern und durch entsprechende Werbung in den türkischen Zeitungen, die in Deutschland erscheinen, geworben werden.

Bausparverträge und Lebensversicherungen ...

Im Oktober 1981 haben bereits acht Bausparkassen Abteilungen für diese türkische Zielgruppe eingerichtet. Es existieren ca. 500 Vertreter für türkische Kunden. Allein in den ersten sechs Monaten 1980 stieg die Zahl der türkischen Bausparer bei einer Stuttgarter Bausparkasse rapide auf 2800 an, während die Bausparsumme auf 100 Millionen DM kletterte. Heute schätzt man, daß ca. 40 000 Türken in der Bundesrepublik Deutschland einen Bausparvertrag abgeschlossen haben, wobei die meisten Abschlüsse in den letzten zwei Jahren erfolgt sind. Auch bei den Lebensversicherungen ist eine ähnliche

Tendenz erkennbar, die insgesamt als Anzeichen dafür zu deuten ist, daß die türkischen Arbeitnehmer in zunehmendem Maße hier im Lande investieren wollen. Dies gilt insbesondere für den Abschluß von Bausparverträgen, da diese nur für die Finanzierung von Objekten in Deutschland in Frage kommen.

... Eigentumswohnungen und Häuser

Daneben erwerben Türken in den letzten Jahren immer häufiger Eigentumswohnungen, Grundstücke und Häuser in Deutschland. Während einer ein Forschungsprojekt begleitenden Umfrage konnte festgestellt werden, daß ein großer Kaufwille unter Türken für Häuser im Bamberger Raum, für Eigentumswohnungen in Frankfurt und für Bauernhäuser im Münsterland vorhanden ist.¹⁾ Anzeigen in türkischen Zeitungen, die in Deutschland erscheinen, bestätigen diese Tendenz insofern, als immer mehr Immobilienfirmen Projekte der o.g. türkischen Zielgruppe anbieten. Eine andere Untersuchung, durchgeführt 1981 vom PIAR-Marktforschungsinstitut Istanbul, unter 600 türkischen Arbeitern in Deutschland stellt fest, daß das durchschnittliche Einkommen der türkischen Arbeiter in der Bundesrepublik von DM 1.171,- im Jahre 1975 auf DM 1.471,- im Jahre 1978 und auf DM 2.169,- im Jahre 1981 gestiegen ist. Auf der anderen Seite ist eine Abnahme beim Sparverhalten zu verzeichnen. Zwischen 1975 und 1978 betrug das

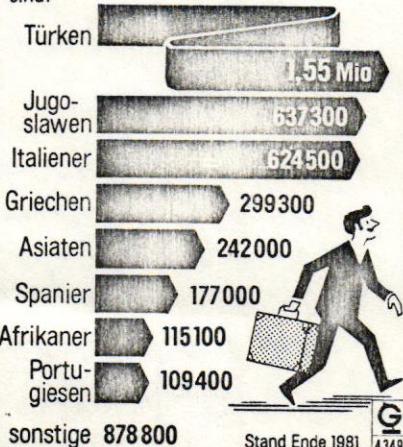
Sparvolumen 45 % vom Einkommen, dieser Prozentsatz ist nach der erwähnten Untersuchung 1981 auf 35 % gesunken.²⁾ Es ist anzunehmen, daß das Sparvolumen unter den Türken trotz steigenden Einkommens abnimmt. Immer mehr Türken beschließen wegen der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei in Deutschland zu bleiben und ihre Zukunft hier weiterzuplanen. Die Abnahme der Rückkehrer und die Zunahme der Anzahl der Türken, die im Rahmen der Familienzusammenführung – insbesondere seit 1979 – einreisen, sind die wichtigsten Kennzeichen dieser Entwicklung.

Auswirkungen des türkischen Arbeitsmarktes

Die Türkei war seit 1963, seitdem das staatliche Planungsamt die wirtschaftliche Entwicklung nach Fünf-Jahresplänen aufgebaut hat, an hohe Wachstumsraten zwischen 6 und 8 % gewöhnt, wobei jährlich bis zu 450 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. 1979 hatte die Türkei erstmals ein Nullwachstum zu verzeichnen. Die Verschlechterung der Wachstumsrate auf minus 2,2 % im Jahre 1980 brachte dem Land unüberbrückbare arbeitsmarktpolitische Engpässe. In der Türkei drängen p.a. 950 000 neue Arbeitskräfte auf den Arbeitsmarkt. Wenn man davon ausgeht, daß eine Wachstumsrate von 1 % in der Türkei die Schaffung von ca. 60 000 neuen Arbeitsplätzen be-

Ausländer – woher?

Von den 4,63 Millionen Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland sind:



Ausländer – wo?



deutet, so ist der Wunsch der Türken, langfristig in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben, verständlich.³⁾

Ziele der 1. und 2. Türkengeneration

Diese Absicht sorgt dafür, daß jährlich bis zu 20 000 türkische Jugendliche in die Bundesrepublik Deutschland zu ihren Eltern kommen und daß auch die Einreise der Ehepartner in die Bundesrepublik Deutschland stärker zunimmt. Die berufsvorbereitenden Maßnahmen für ausländische Jugendliche, die für Seiteneinsteiger konzipiert wurden – wie die MBSE (Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und sozialen Eingliederung junger Ausländer) – sind wegen des starken Zustroms türkischer Jugendlicher immer mehr Maßnahmen speziell für die türkischen Jugendlichen geworden.

Diese Bemühungen um berufliche und soziale Eingliederung für die zweite Türkengeneration in Deutschland werden immer mehr von den wirtschaftlichen Integrationsbemühungen der 1. Türkengeneration begleitet. Nach einem Bericht der in Deutschland erscheinenden türkischen Tageszeitung „Milliyet“ bemühen sich immer mehr Türken um eine Gewerbeerlaubnis bei

den Industrie- und Handelskammern. So werden in zunehmendem Maße deutsche Gaststätten heute wegen der geänderten Bedingungen im gastronomischen Bereich von türkischen Arbeitern übernommen; Einzelhandelsgeschäfte wie Lebensmittelläden, Änderungsschneidereien und Reisebüros für türkische Arbeiter gehören inzwischen zum Stadtbild in vielen deutschen Städten. In Köln, Frankfurt, Duisburg, Berlin und München befinden sich große Zentren mit türkischen Geschäften und Geschäftsleuten, deren Jahresumsätze stetig wachsen.

Änderungen beim Konsumverhalten

Maßgebende Änderungen stellt man auch beim Konsumverhalten fest. 182 000 Video-Rekorder befinden sich in den türkischen Haushalten in Deutschland. Mit über 22 Videocassettentfernfernseher zeigt auch diese Entwicklung, daß die Türken immer mehr zu größeren Anschaffungen tendieren. Dieser Integrationsaspekt der Türken, der die soziale und berufliche Integration begleitet, wird während der 80er Jahre immer mehr zunehmen. Die Kapitalanlagemöglichkeiten in Deutschland auszunutzen und auf die-

se Weise während der Arbeitstätigkeit hier erworbene Ersparnisse im Lande anzulegen, ist heute in steigendem Maße das Ziel der Türken in Deutschland. Neue Interessenvertretungen wie deutsch-türkische Industrie- und Handelskammern oder „Türkische Gemeinden“ werden in Zukunft höchstwahrscheinlich keine Seltenheit bleiben. Mit 20 Milliarden DM Ersparnissen bei deutschen Banken und mit einer Sparquote von jährlich drei Milliarden DM ist die wirtschaftliche Integration der Türken gewiß für die deutsche Volkswirtschaft nicht uninteressant. ■

¹⁾ Diese Untersuchung, die noch nicht abgeschlossen ist, ist ein Teil des Forschungsprojektes „Türkische Arbeitnehmerschaften“ an der Universität Bamberg

²⁾ Diese Untersuchung ist im Mai 1981 durch das PIAR-Marktforschungsinstitut, Istanbul, in drei Städten in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt worden. Vgl. teilweise auch in ARAYIS vom 10. 10. 1981, Nr. 34/1981, Ankara, S. 13 f.

³⁾ Vgl. Tanla, H. Bülent, Türk Ekonomisinin Reorganizasyonu, Istanbul 1980, S. 36 f. und Sen, Faruk, Reintegration türkischer Migrantenkinder unter dem Aspekt der neuen türkischen Wirtschaftspolitik, in: Gastarbeiter und ihre Kinder, Becks-Verlag, München 1982

Der KAUFHOF hat ein schönes Ziel.

**Er ist seit mehr als 100 Jahren bemüht, möglichst vielen
Kunden das zu bieten, was sie brauchen und mögen.**

Jederzeit und am richtigen Ort.

**Dieses Ziel hat der Kaufhof immer wieder erreicht.
Deshalb hat er heute viele Millionen treue Kunden, die ihn in
die Lage versetzen, viel und damit preiswert einzukaufen.**

**Diesen Preisvorteil gibt der Kaufhof
an seine Kunden weiter.**

**Freu Dich auf
KAUFHOF
Der Kaufhof bietet
tausendfach alles unter
einem Dach**

1. Die Entwicklung der Bevölkerung und der Geburten in der Türkei

Die Türkei hatte 1975 40,2 Millionen Einwohner,¹⁾ bis 1977 stieg die Einwohnerzahl auf 42.130.000 Millionen²⁾ und sie wird für 1979 auf 43,9 Millionen³⁾ geschätzt. Die Einwohnerzahl der Türkei steigt also sprunghaft an. Wird die derzeitige Geburtenrate von jährlich ca. 3 % beibehalten, wächst die türkische Bevölkerung bis 1990 auf 56,0 Millionen Einwohner.⁴⁾

Dabei ist anzumerken, daß der Anteil der jungen Bevölkerungsjahrgänge der 0 - 14 besonders hoch ist. Er betrug 1975 40,1 % der Bevölkerung⁵⁾. Bedenkt man, daß die durchschnittliche Kinderzahl einer Familie zwischen 3 und 4 Kindern liegt⁶⁾, die Geburtenrate also hoch ist, wogegen die Sterberate gleichzeitig abnimmt, also die Lebenserwartung der Bevölkerung steigt⁷⁾, wird sich der Anteil der jungen Jahrgänge noch mehr erhöhen, und damit wächst auch die türkische Bevölkerung noch sprunghafter.

Es ist also festzustellen, daß:

- die Bevölkerung in der Türkei ständig sprunghaft steigt,
- die Bevölkerung zudem noch relativ jung ist und ca. 40 % der Bevölkerung erst in das gebärfähige bzw. zeugungsfähige Alter hineinwächst,
- die derzeitige Geburtenrate von ca. 3 % wahrscheinlich noch steigen wird
- die Lebenserwartung der Bevölkerung wächst und damit die Sterberate sinkt.

2. Familienplanung in der Türkei als Instrument der Geburtenkontrolle

Diese Bevölkerungsentwicklung wird wahrscheinlich von den dortigen Regierungen nicht besonders gern gesehen. Sie versucht durch staatliche Steuerungsinstrumente die Geburtenentwicklung zu drosseln. Das Ideal der türkischen Familienform, die Großfamilie, steht im Auflösungsprozeß. Ursache ist die zunehmende soziale und ökonomische Umwälzung in der Türkei⁸⁾, die auch die Familienstruktur und -verfassung umwälzt. Die Kleinfamilie ist die weitverbreitetste Form in der Türkei. Sie ist in den entwickeltsten Gebieten am weitesten verbreitet⁹⁾. Gleichzeitig ist dort die Haushaltsgröße am geringsten und die Anzahl der Kinder in den Familien.¹⁰⁾ Da die Daten vor 1970 erhoben wurden, dürfte dieser Trend weiter fortgeschritten sein.

Dieser Trend, der seine Ursache in den veränderten Produktionsbedingungen hat, nämlich in der zunehmenden Industrialisierung des

Landes, wird unterstützt durch staatliche Familienpolitik, die sich ausdrückt u.a., daß kinderreiche Familien keine staatliche Unterstützung erhalten, daß Kampagnen zur Familienplanung durchgeführt werden, daß die staatliche Wohnungsbaupolitik auf Kleinfamilien zugeschnitten ist.¹¹⁾

Außerdem Idealisieren die Massenmedien und die Produktwerbung die Kleinfamilie westeuropäischer bzw. amerikanischer Prägung.¹²⁾

Aber gerade die Familienplanungskampagnen, die seit 1965 gesetzlich gefördert werden, und sowohl Aufklärungskampagnen als auch die kostenlose oder sehr preiswerte Zurverfügungstellung von Antikonzeptiva beinhalten, greifen insbesondere in den ländlichen Gebieten nicht. Das ist aber mehr auf mangelnde Organisation als auf moralische Bedenken der Bevölkerung zurückzuführen.¹³⁾

Mertens belegt das mit einer Umfrage in ländlichen Gebieten zu Beginn der 70er Jahre. Danach wünschten 47 % der befragten Männer und 62 % Frauen die Familienplanung; nur 43 % der Männer und 22 % Frauen lehnten sie ab.¹⁴⁾

3. Die Rolle der Geschlechter in der türkischen Gesellschaft

Das generative Verhalten der türkischen Bevölkerung ist abhängig von der Rolle, die die Geschlechter in dieser Gesellschaft einnehmen. Reist ein Westeuropäer in die Türkei, ist sein erster Eindruck: Die Türkei ist eine Männergesellschaft. Die Straßen in den Städten, die Basare und Märkte, die öffentlichen Einrichtungen, Restaurants oder Kaffeehäuser werden optisch von den Männern beherrscht. Frauen spielen in der Öffentlichkeit eine untergeordnete Rolle. Trotz der dominierenden Rolle der Männer in der Türkei ist mir keine Literatur bekannt, die dieses Phänomen untersucht hat. Dagegen gibt es sehr viele Aussagen über die Situation der Frauen in diesem Lande.

Zahlenmäßig ist das Verhältnis der Geschlechter ziemlich ausgeglichen. Von den 40 348 000 Einwohnern 1975 waren 50,6 % Männer und 49,4 % Frauen.¹⁶⁾ Es besteht also nur ein geringer Männerüberschuß. Die reale Machtsituation in allen gesellschaftlichen Bereichen liegt jedoch bei den Männern.

4. Die historischen Wurzeln der türkischen Männergesellschaft

Die Vorväter des jetzigen türkischen Volkes waren türkische Stämme und Völker, die im mittelasiatischen Raum angesiedelt waren.¹⁷⁾

Sie waren Nomadenstämme, die vorwiegend Schafzucht trieben, aber auch im Krieg mit anderen Stämmen standen und Kriegsgefangene als Sklaven hielten, die insbesondere Agrikultur betrieben.

Die Eigentumsverhältnisse basierten auf Sippeneigentum der Tiere und ihrer Produkte. Innerhalb dieser Turkstämme gab es schon Herrschaftsverhältnisse in Gestalt adliger Sippen, die sich um einen Herrscher scharten. Ihnen gegenüber standen freie Hirten und Sklaven.

Die Familienstruktur, insbesondere der Adligen, war patriarchalisch.

Erst im 11. Jahrhundert gerieten die freien Hirten in ökonomische Abhängigkeit der Stammeshäuptlinge, die auf Grund militärischer Macht Wasserquellen kontrollierten. So kristallisierte sich eine nomadische Stammesaristokratie heraus, die auf Grund ihrer militärischen Überlegenheit sesshafte Ackerbauern und Händler unterwarfen. "Die natürliche Folge war eine zunehmende soziale Differenzierung innerhalb der Nomadengesellschaft. Es entwickelte sich ein patriarchalischer Feudalismus, der durch das Streben der Begs (turkmenischer Stammeshäuptling - d. Verf.) nach Vermehrung ihres Viehbestandes und durch die Fortexistenz von Resten urgesellschaftlicher Verhältnisse charakterisiert wird. Sklaven und Hörige (...), die sich als Hirten verdingten, verfielen der Ausbeutung, ohne daß wesentliche Wandlungen in der Produktionsweise eintraten. Was sich änderte, war der Aktionsradius kriegerischer Unternehmungen, der sich mehr und mehr auf die Unterwerfung von Bauern konzentrierte. 18)

Einer dieser kriegerischen Stämme, die Seldschuken, drangen im 11. Jahrhundert über Iran auf die anatolische Halbinsel vor und weiter in die arabischen Länder. Dieser Turkmenenstamm hatte schon den Islam als Stammesreligion angenommen.

Das Seldschukenreich und der Islam waren also schon bei der Eroberung Anatoliens, das vorher unter byzantinisch-griechischer Herrschaft stand, eng verbunden. 19) "Die Seldschuken ... hatten schon zu Beginn ihrer Eroberungen den sunnitischen Islam angenommen. 20)

Die sunnitischen Moslems sahen nicht nur den Koran als Richtschnur ihres Lebens, sondern die als orthodox geltende Lehre beinhaltete auch, "daß darüber hinaus den Gewohnheiten und Bräuchen (arab. sunna), die man vom Propheten Mohammed überlieferte, die gleiche Wertschätzung zukäme." 21)

Diese Lehre paßte den kriegerischen Seldschuken und legitimierte ideologisch ihre Eroberungen. Insbesondere die Verordnung des Heiligen Krieges (dschihād), der die Unterwerfung aller "Ungläubigen" forderte und die Vorstellung des Kismet, der Vorherbestimmung des Schicksals durch Allah, imponierte dem kriegerischen Volk. ²²⁾

Auch in der späteren osmanischen Expansion beherrschten die kriegerischen Türken Vorderasien, Nordafrika und halb Europa. Die Türken selbst beherrschten hier die unterworfenen Völker und verlangten von ihnen Tribut. Sie bauten damit ein feudalistisches Imperium von unterdrückten Völkern auf.

Was hat diese geschichtliche Entwicklung mit Mannesgesellschaft zu tun? Die Türkische Gesellschaft baute von der turkmenischen Wanderung aus Mittelasien nach Südwesten im 600 bis zum 1200 Jahrhundert bis zum Ende des osmanischen Reiches ihre Gesellschaft auf Kriegen, Eroberungen und Unterwerfung anderer Völker auf. Die Kriege wurden durch die Männer geführt. Während die jeweiligen türkischen Völker das Kriegshandwerk beherrschten, überließ man den unterworfenen Völkern Landwirtschaft, Handwerk und Handel. Die Religion des Islams legitimierte seit den Seldschukeneroberungen dieses Verhältnis ideologisch.

Die Dominanz des Mannes in der Türkei basiert also auf zwei Wurzeln: 1. der Tradition und dem Krieg
2. der Religion.

Die Tradition

Mumford schreibt, daß in der frühen Steinzeit, sowohl in der herrschenden Rolle der Sippen als auch in der Religion die Weiblichkeit dominierte. ²⁷⁾ Vorherrschende Produktionsform war damals der sich entwickelnde Ackerbau und der Trend zur Sesshaftigkeit. Die ersten Dörfer entstanden. ²⁴⁾ Schon in der Jungsteinzeit hingegen dominierte die Männlichkeit mit ihren spezifischen Eigenschaften.

In dieser Geschichtsepoche vereinigten sich Elemente des Jäger- und Nomadentums mit denen der Sesshaftigkeit und neue Qualitäten wurden gefordert. In dieser Zeit entstanden erste Städte.

Das Nomadentum unterwarf die sesshaften Ackerbauern.

Mumford schreibt dieser Entwicklung die Entstehung der Männerwelt als bestimmende Komponente zu, die besonders im Vorderen Orient entstanden ist ²⁵⁾ und sich in den dort entstandenen Religionen fortsetzt. Die Religionen liefern die ideologische Begründung.

Neidhard bringt weitere Aspekte in diese Frage ein. ²⁶⁾

Nach seinen Thesen entwickelten sich patriarchalische Gesellschaften dort, wo der Mann "eindeutig zum Hauptträger wirtschaftlicher Versorgung und sozialer Sicherheit" ²⁷⁾ der Familienmitglieder wurde. "Das war anscheinend bei Hirtenvölkern und auch dort die Regel, wo höhere Ackerbaukultur und Viehzucht die primären Ernährungsquellen waren." ²⁸⁾

Neidhard sieht vier Faktoren, die die Vaterdominanz in der Familie und in der Gesellschaft bedingen.

1. Wirtschaftliche Faktoren: Durch stärkere Arbeitsteilung in der Familie gerät die Frau in ein Abhängigkeitsverhältnis von den Versorgungsleistungen des Mannes. "Eine solche Abhängigkeit ist die wesentliche Grundlage für patriarchalische Autorität." ²⁹⁾
2. Schichtfaktoren: Die Vaterdominanz ist in den oberen Schichten weiter verbreiteter als in den unteren, weil mit dem wirtschaftlichen Erfolg des Vaters die Abhängigkeit der Familie wächst und damit sein soziales Ansehen in der Familie und in der Gesellschaft steigt. ³⁰⁾
3. Gesellschaftliche und politische Faktoren: Ist "die Herrschaftsstruktur der Gesellschaft ausgesprochen männerbestimmend ... so wird der -private- Patriarchalismus in der Familie durch einen -öffentlichen- Patriarchalismus im Staatswesen zusätzlich gestützt. Dabei kann sich der Vater um so autoritärer verhalten, je mehr das Staatswesen selbst (z. B. durch König und Adel) autoritär bestimmt ist." ³¹⁾
4. Ideologische Faktoren: Die reale Grundlage des Patriarchalismus in den ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen wurde durch Philosophien und Ideologien legitimiert. ³²⁾

Diese allgemeinen Aussagen Neidhards treffen hier auch auf die türkische Gesellschaft zu. Aber auch hier gibt es Entwicklungstendenzen und Wandlungen, die in einer Analyse der jetzigen Situation berücksichtigt werden müssen.

4.2 Die gesellschaftliche Stellung des Mannes im Islam

Der Islam legitimiert religiös die Dominanz des Mannes in der Gesellschaft.

nein Diese Dominanz können wir in allen monistischen Religionen wie Judentum, Christentum und Islam beobachten. Sie ergibt sich schon daraus, daß der Gott dieser Religionen ein Mann ist, daß dieser Gott im Christentum einen Sohn hat - dieser Sohn wird auch im Islam als Gottes Sohn anerkannt - und daß alle Propheten und Verkünder Männer waren, Diese Dominanz des Mannes in der Religion lebt bis heute fort. Keine Frau kann im Islam und in der katholischen Kirche die höchsten Würdenämter begleiten.

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß der Islam die arabischen Frauen mehr emanzipiert hat und ihnen mehr Schutz gebracht hat vor der Willkür der Männer, als sie in der vorislamischen Zeit gehabt haben. ³³⁾

Bei den türkischen Frauen scheint jedoch der Islam eher eine Verschlechterung der Situation der Frauen mit sich gebracht zu haben. Weische-Alexa bemerkt z. B., daß in der vorislamischen Zeit ein Unterschied bestand zwischen Nomadenvölkern und sesshaften Stämmen. Während die sesshaften Stämme in der Familienorganisation eine eher geschlechtsspezifische Arbeitsverteilung hatten, unterschied sich das Leben der Nomadenfrauen nicht sehr von den Männern.

Auch viele andere Rechte der Frauen waren besser als bei den Frauen in der arabischen Welt. ³⁴⁾

Mit der Vorherrschaft des Mannes gegenüber der Frau einher geht das Patriarchat. Auch das Patriarchat wird in den monistischen Religionen legitimiert. Sowohl im Alten Testament der Bibel als auch im Koran wird immer wieder auf die Urväter Adam, Moses, Abraham u.a. verwiesen und zitiert. ³⁵⁾ Auch die männliche Erbfolge wird schon den Urvätern zugeschrieben. So heißt es im Koran: "Diese Religion vererbte Abraham getreu seinen Söhnen." ³⁶⁾

Das Patriarchat beinhaltet die Herrschaft des Stammes-, Sippen- bzw. Familienoberhauptes. Alle Angehörigen dieser Lebensgemeinschaft haben sich dem Patriarchen zu unterwerfen. Der

Patriarch selbst steht mit dem Obersten Patriarchen Gott in Verbindung. Durch ihn erhält er seine Ratschläge und Weisungen. Ihm unterwirft er sich, ihn fürchtet er (siehe Abraham, Moses, Adam und andere Patriarchen des Christentums und des Islams.)

Die Männerdominanz und das Patriarchat bringen uns zu einer Grundsäule des Islams die Anerkennung Allahs als einzigen Gott, der die Welt erschaffen hat. Dieser Allah ist einmal barmherzig, wie ein gütiger Vater, wenn man bereut, auf der anderen Seite verlangt er aber unbedingten Gehorsam von der Menschheit, wie ein Stammesoberhaupt von seinen Untertanen, der die Sünder am Tage des Gerichts ³⁷⁾ bestraft, wenn sie ungehorsam waren.

An zweiter Stelle dieser religiösen Hierarchie, die eine gesellschaftliche war, steht der Prophet, als Verkünder dessen, was Allah den Menschen zu sagen hat. Ihm sind die Offenbarungen des Himmels zugänglich. Wer sich diesen Offenbarungen unterwirft, kommt in den Himmel, "das Paradies mit allen Freuden zur Belohnung der Gläubigen." ³⁸⁾ Der unbelehrbare Ungläubige und Sünder kommt jedoch in die "Tiefe der Hölle mit grauenvollen Feuermartern." ³⁹⁾

Unterwürfigkeit, Gehorsam, Reue bei Fehlern und Gläubigkeit sowie die Einhaltung der Gebote sind die wichtigsten Eigenschaften, die von einem Moslem verlangt werden.

Daß in diesem patriarchalischen System von Gehorsamkeit und Strafe die Frauen an unterster Stelle der Hierarchie stehen, ist damit kein Wunder.

So weist auch der Koran bis hinein ins Alltagsleben den Männern bestimmte Ansprüche gegenüber der Frau zu.

- Die Frauen sind dem Manne beigeordnet. Er kann sie jederzeit beschlafen ⁴⁰⁾ aber diese Frau muß Moslem sein und keine Andersgläubige. ⁴¹⁾
- Der Koran unterscheidet noch zwischen verheirateten Frauen und Sklavinnen. Die Sklavin steht aber immer noch über der ungläubigen Frau. Der Moslem hat eher eine Sklavin zu beschlafen als eine ungläubige Frau, ⁴²⁾ auch eine verheiratete Sklavin. ⁴³⁾
- Der Mann kann sich unter Einhaltung bestimmter Regeln jederzeit von der Frau scheiden lassen. ⁴⁴⁾ Die Frau hat zwar auch ein Scheidungsrecht, aber unter erschwerten Bedingungen. Während der Mann nach viermonatiger Bedenkzeit wieder heiraten kann,

muß die Frau noch so lange warten," bis sie dreimal ihre Reinigung hatte". ⁴⁵⁾

- Der Kindesvater bestimmt, wie lange die Säuglinge gesäugt werden. Der Zeitpunkt der Entwöhnung soll jedoch gemeinsam beraten werden. Er bestimmt auch, im Rahmen seines Vermögens, wieviel Nahrung und Kleidung Mutter und Kind bekommen. ⁴⁶⁾
- Im Erbrecht erhalten männliche Erben doppelt soviel wie weibliche Erben. ⁴⁷⁾ Es wird damit begründet, daß Männer für die Frauen verantwortlich sind. ⁴⁸⁾
- Vergehen sich Frauen durch Unzucht und wird dies durch vier Zeugen ⁴⁹⁾ bezeugt, sind sie bis an ihr Lebensende im Haus einzusperren. Vergehen jedoch Männer untereinander Unzucht, sind sie nur zu bestrafen. Bereuen sie aber und bessern sich, ist von ihnen abzulassen. ⁵⁰⁾

5. Die rechtliche Stellung der Geschlechter

5.1 Die rechtliche Stellung der Geschlechter nach dem islamischen Recht

Nach dem islamischen Recht bilden religiöse und weltliche Gesetze eine Einheit, die ihren Ursprung in Gott haben.

Dieser Gott macht aber zur Erlangung des Paradieses keinen Unterschied zwischen Mann und Frau ⁵¹⁾. Im täglichen Leben gibt er aber durchaus den Männern eine absolute Vorrangstellung.

Im folgenden sollen nun einige konkrete Lebensbereiche nach dem islamischen Recht beschrieben werden.

5.1.1. Der Vorrang der Männer gegenüber den Frauen

Der Mann steht grundsätzlich über den Frauen. In Sure 4/35 heißt es: "Männer sollen vor Frauen bevorzugt werden (weil sie für diese verantwortlich sind), weil Allah auch die einen vor den anderen mit Vorzügen begabte und auch weil jene diese erhalten. Rechtschaffene Frauen sollen gehorsam, treu und verschwiegen sein, damit auch Allah sie beschütze. Diejenigen Frauen aber, von denen ihr fürchtet, daß sie euch durch ihr Betragen erzürnen, gebt Verweise, enthaltet euch ihrer, sperrt sie in ihre Gemächer und züchtigt sie. Gehorchen sie euch aber, dann sucht keine Gelegenheit, gegen sie zu zürnen ...". ⁵²⁾

5.1.2. Die Frau muß dem Ehemann sexuell ergeben sein

Im Koran heißt es: "Die Weiber sind Euer Acker, geht auf eueren Acker, wie und wann ihr wollt, weiht aber Allah zuvor eure Seele." 53)

5.1.3. Der Schleier

Weishe-Alexa weist darauf hin, daß es nirgendwo im Koran geschrieben steht, daß die Frau ihr Gesicht mit einem Schleier verhüllen soll, auch wohl nicht in der Sure 33/59 in der es heißt: "Prophet! Sag deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gäubigen, sie sollen (wenn sie austreten) sich etwas von ihrem Gewand (über den Kopf) herunterziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, daß sie (als ehrbare Frauen) erkannt und daraufhin nicht belästigt werden." 54)

Diese Koranstelle dient als Begründung der Verschleierungsvorschrift. Daraus kann aber nicht die Verschleierung des Gesichtes abgeleitet werden. Die Verschleierung hat persische und byzantinische Tradition und fand erst später Eingang in die arabische und moslemische Gesellschaft. 55)

5.1.4. Der Harem

Der Koran spricht an keiner Stelle von der Absperrung der Frauen in besondere Gemächer. Dies war auch kein Brauch bei der moslemischen Gemeinde. Die Absperrung hat also anderen Ursprung, wird auch in der Türkei nicht mehr praktiziert. Auch sie kommt aus persischen, byzantinischen und christlich-syrischen Traditionen. 56)

5.1.5. Polygamie

Der Koran erlaubt die Heirat von bis zu vier Frauen ausschließlich der Sklaven. 57) Alle Frauen müssen gleich behandelt werden. Die Polygamie wurde erlaubt, um Witwen und Waisen nicht ohne Schutz zu lassen. 58)

Polygamie ist zwar in der Türkei gesetzlich verboten, wird aber immer noch im geringen Ausmaß praktiziert. Polygamie in der Türkei geht schon auf Gebräuche vorislamischer Türkervölker zurück. 59)

5.1.6. Verlobung

"Anstelle der Verlobung ist es im Islam üblich, daß die Eltern des Bräutigams (oder ein anderer Vermittler) bei den Eltern der Braut um die Hand der Tochter anhalten. Sind die Eltern einverstanden, wird dem Bräutigam das Recht gewährt, die Braut unverschleiert zu sehen Oft geht mit der "Verlobung" die Überreichung von Brautgeschenken einher. Aus der "Verlobung" folgen für beide Seiten keine Rechte und Pflichten." ⁶⁰⁾

5.1.7. Eheschließung

Sie ist "ein zivilrechtlicher Vertrag, der zwischen den Vertretern des Bräutigams und der Braut in Anwesenheit von zwei Zeugen unter Aufsicht der Obrigkeit abgeschlossen wird. Die Zeugen müssen normalerweise männlich, volljährig und geistig zurechnungsfähig sein; einer der männlichen Zeugen kann durch zwei Frauen ersetzt werden." ⁶¹⁾

Die Morgengabe ist die Grundlage des Ehevertrages, die von den Vertretern ausgehandelt wird. Die Ehe wird vor dem Imam, dem Leiter der islamischen Gemeinde und Vertreter der Obrigkeit geschlossen.

- Ehehindernisse - sind hauptsächlich Verwandtschaftsverhältnisse und Religionszugehörigkeit. Ein Mann kann eine Jüdin oder Christin heiraten, eine Frau darf das nicht oder sie verliert ihre Zugehörigkeit zur Moslemgemeinde. Heiden (Atheisten) dürfen überhaupt nicht geheiratet werden. ⁶²⁾

- Die Ehefähigkeit beginnt mit der Geschlechtsreife beim Mann (15 Jahre), bei der Frau mit 9 Jahren. Die Eheschließung zieht Mündigkeit nach sich.

5.1.8. Die Stellung der Geschlechter in der Ehe

- Der Mann hat für den gesamten Unterhalt der Frauen zu sorgen. Jede Frau muß gleich gut behandelt werden.

Er hat zwar Züchtigungsrecht, darf aber nicht ohne Grund schlagen oder sie zwingen, für den Unterhalt der Familie zu arbeiten. Er ist weiterhin verpflichtet, jede vierte Nacht mit seiner Frau zu verbringen; hat er mehrere Frauen, dann muß er bei jeder gleichviele Nächte verbringen.

"Mindestens alle vier Monate hat die Frau Anspruch auf Geschlechtsverkehr. Hält der Ehemann seine Pflichten nicht ein, so kann sich die Frau beim quadi (Richter, d.Verf.) beschweren." ⁶³⁾

- "Die Frau hat die Kinder zu erziehen, den Haushalt zu führen, und dafür zu sorgen, daß das Vermögen der Familie erhalten bleibt. Ohne Erlaubnis des Mannes darf sie aber keine Verträge abschließen. Die Frau muß dem Mann Gehorsam leisten, seine Anordnungen widerspruchslos hinnehmen und alles vermeiden, was den Mann erzürnen könnte.

Sie darf das Haus nicht ohne zwingenden Grund verlassen, normalerweise auch nicht zum Einkaufen, was Sache der Männer ist. Der Besuch von Verwandten im eigenen Haus ist ihr zwar gestattet, kann aber vom Ehemann eingeschränkt werden.

Bei Verletzung ihrer Pflichten darf der Mann sie schlagen und ihr den Unterhalt verweigern." ⁶⁴⁾

5.1.9.

Güterrecht der Ehegatten

Gütertrennung. Die Frau behält ihr Eigentum nach der Eheschließung. Der Mann muß die Kosten für die Aussteuer der Frau übernehmen, sie braucht keine Mitgift in die Ehe mitzubringen. "Der erste Teil der Brautgabe (Morgengabe) wird bei der Eheschließung übergeben, der zweite Teil dient dem Schutz der Frau. Er wird bei eventueller Scheidung oder beim Tod des Mannes der Frau ausgehändigt." ⁶⁵⁾

5.1.10.

Ehescheidung

Nach dem Islam ist die Ehe auflösbar, im Gegensatz zum Christentum. Die Voraussetzungen der Ehescheidung bzw. Beendigung der Ehe sind:

- Tod oder Abfall eines Ehegatten vom Islam,
- bei fehlerhaften Ehen durch einfache Lossagung oder durch richterliche Aufhebung
- durch richterliche Aufhebung auf Antrag der Frau, wenn der Ehemann jahrelang unbekannt ausbleibt, seine Unterhaltungspflichten verletzt, zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird, impotent, geisteskrank oder von Aussatz oder einer schweren Geschlechtskrankheit befallen ist, oder wenn er grausam zu seiner Frau ist.
- Wenn der Mann beschwört, seine Frau habe Ehebruch begangen und die Frau das Gegenteil beschwört, kann die Ehe auf Antrag des Mannes aufgehoben werden.
- Bei beiderseitigem Einverständnis.
- Bei einseitiger Verstoßung durch den Ehemann.

Widerrufliche Verstoßung: Die Frau kann nach drei Menstruationen wieder aufgenommen werden; hebt also Ehe nicht auf.

- Unwiderrufliche Verstoßung: Wird sie nur ein- oder zweimal ausgesprochen, kann der Ehevertrag in Gegenwart von zwei Zeugen erneuert werden. Bei dreimaliger Wiederholung ist die Frau verstoßen, die Fortsetzung der Ehe ist nur möglich, wenn die Frau zwischenzeitlich einen anderen Mann geheiratet hatte und diese Ehe wieder geschieden wurde. 66)

Folgen der Scheidung

Die geschiedene Frau behält ihr Eigentum. Sie muß vom Mann angemessen versorgt werden. Sie bekommt den zweiten Teil der Morgengabe ausbezahlt. Die Kinder gehören meistens dem Mann. Bei abweichender Regelung kann die Frau die Söhne höchstens bis zum 7. Lebensjahr, die Töchter bis zur ersten Menstruation behalten. 67)

5.1.11. Erbrecht

Mädchen erben nur die Hälfte von dem was einem Sohn zusteht. 68)

5.1.12. Prozeßfähigkeit

Die Frau ist nicht voll prozeßfähig. Ihre Aussage gilt nur halb soviel wie die eines Mannes. 69)

5.1.13. Wahlrecht

Die Frauen hatten im Osmanischen Reich weder Wahlrechte noch andere politische Rechte. 70)

5.1.14. Recht auf Ausbildung und Berufsausübung

Seit 1870 werden Mädchen zu den Volksschulen, seit 1908 zu den Mittelschulen und seit 1915 zu den Universitäten zugelassen. 71)

5.2. Die rechtliche Stellung der Geschlechter in der heutigen Türkei

Durch die Atatürkischen Reformen nach der türkischen Revolution wurde 1926 das islamische Shariatsrecht abgeschafft und ein Zivilgesetzbuch auf Schweizer Grundlage eingeführt. Atatürk setzte damit einer islamisch-orientalischen Kultur ein römisch-germanisches Rechtssystem auf.

"Das türkische Zivilgesetzbuch enthält u.a. eine völlige Neuordnung des Familien- und Erbrechts. Die dadurch erlangte gleiche Stellung von Frau und Mann auf zivilrechtlicher Ebene wurde ergänzt durch Verordnungen und Gesetze in anderen Rechtsgebieten.

Auf diese Weise sollte die Gleichberechtigung der Frau in allen sozialen und politischen Bereichen durchgesetzt werden." 72)

5.2.1. Verlobung

Nach dem türkischen Recht erfolgt die Verlobung formlos, "Niemand darf ohne Wissen und Einwilligung verlobt werden. Der Partner verpflichtet sich zur Treue und späteren Heirat. Das Verlöbniß kann im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden. Bricht ein Partner das Verlöbniß, dann kann der andere Schadenersatz fordern." 73)

5.2.2. Eheschließung

Die Eheschließung ist ein zivilrechtlicher Akt. Die Ehe wird vor einem Bürgermeister oder dessen Vertreter geschlossen nach vorheriger öffentlicher Aufgebotsbestellung an Geburts- und Wohnort des Mannes und der Frau. Die Trauung ist öffentlich und wird unter Trauzeugen vollzogen (zwei männliche und zwei weibliche Zeugen). Die Eheschließung muß im Eheregister eingetragen werden, ebenso im Personalausweis. Die zusätzliche islamische Trauung durch den Imam ist erlaubt, aber erst nach der staatlichen Eheschließung.

Das Mindestheiratsalter ist bei Männern 17 Jahre, bei Frauen 15 Jahre, in Ausnahmefällen 15 und 14 Jahre.

Das Volljährigkeitsalter beträgt 18 Jahre, vorher benötigen Jugendliche die Erlaubnis der Eltern um zu heiraten. 74)

5.2.3. Die Stellung der Geschlechter in der Ehe

"Die Ehegatten sind verpflichtet, sich gegenseitig Beistand in jeglicher Hinsicht zu gewähren und die Treue zu halten." 75)

Der Mann

Das Oberhaupt der Familie ist der Mann. Seine Entscheidung gilt bei Streitigkeiten. Seine Rechte und Pflichten sind:

- Bestimmung des gemeinsamen Wohnsitzes
- Den Unterhalt für Frau und Kinder zu sichern, selbst dann, wenn die Scheidung durch Verschulden der Frau erfolgte
- Er kann aber "die Frau verpflichten, zum Unterhalt der Familie beizutragen, oder ihr unter bestimmten Voraussetzungen die Ausübung eines Berufes verbieten." 76)

- Vertretung der Familie in der Öffentlichkeit und bei Rechtsstreitigkeiten
- Aufkommen für Schäden, die Familienmitglieder verursacht haben
- Alles soll in Ab- und Übereinstimmung mit der Frau geschehen und dem Wohle der Familie dienen. 77)

Die Frau

- sie erwirbt den Namen des Mannes mit der Eheschließung
- Frau muß in der Regel zum Wohnort des Mannes ziehen
- sie ist für den Haushalt verantwortlich und besitzt die Schlüsselgewalt; d. h. sie kann Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen tätigen, die den häuslichen Wirkungskreis betreffen.
Der Mann ist zur Zahlung verpflichtet.
- Minderjährige erhalten durch Heirat die volle Geschäftsfähigkeit. Der Mann kann aber zum Wohle der Familie die Geschäftsfähigkeit der Frau einschränken.
- Erziehung der Kinder ist gemeinsame Aufgabe von Mann und Frau. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt die Meinung des Mannes. 78)

5.2.4. Güterrecht der Ehegatten

- Gütertrennung, es sei denn, die Ehegatten vereinbaren etwas anderes.
- Die Frau hat Recht, Vermögen selbst zu verwalten, überläßt es jedoch meistens dem Mann.
- Der Mann muß für die Ausgaben der Familie haften, Frau braucht nicht für die Ausgaben und Verpflichtungen des Mannes einzustehen. 79)

5.2.5. Ehescheidung

- Beantragung der Scheidung: Beide Eheleute sind in gleicher Weise berechtigt, wenn ein gesetzlich anerkannter Scheidungsgrund vorliegt.

- Scheidungsgründe: Ehebruch, Nachstellung hinsichtlich des Lebens, Mißhandlung, Ehrkränkung, Verbrechen, unehrenhafter Lebenswandel, Verlassung, Geisteskrankheit und Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses.
- Einschränkungen: Ehebruch liegt bei der Frau schon bei einmaligem Beischlaf mit einem anderen Mann vor, bei einem Mann erst dann, wenn er mit einer Frau in eheähnlicher Verbindung zusammenlebt.
- Folgen der Scheidung:
 - eheliche Gemeinschaft wird aufgelöst, und es erlöschen alle Rechte und Pflichten, u. a. das Erbrecht. Ein schuldlos Geschiedener kann bei Bedürftigkeit zwar Unterhaltszahlung verlangen, dies jedoch höchstens für ein Jahr.
 - Nach einer Wartefrist (300 Tage) bzw. Straffrist (ein bis zwei Jahre) dürfen Geschiedene wieder heiraten.
 - Die Frau nimmt nach der Scheidung ihren ursprünglichen Namen wieder an.
 - Kinder können sowohl dem Mann oder der Frau zugesprochen werden.
Das Wohl des Kindes muß im Vordergrund stehen.
"Es ist möglich, daß zunächst der Mutter die elterliche Gewalt übertragen wird und nach dem Erreichen eines bestimmten Alters - meist des 7. Lebensjahres - dem Vater. 80)

5.2.6. Erbrecht: Mädchen und Jungen haben die gleichen Erbensprüche.

5.2.7. Prozeßfähigkeit: Frau und Mann sind voll prozeßfähig.

5.2.8. Wahlrecht: Frauen und Männer haben seit 1934 aktives und passives Wahlrecht.

5.2.9. Recht auf Ausbildung und Berufsausübung:

Frauen und Mädchen können juristisch gesehen jeden Bildungsgang und jeden Beruf ergreifen.

6. Die Sexualmoral und -verhalten in der türkischen Gesellschaft

Auch hier gehen wir aus vom Islam und den islamischen Anschauungen um dann zu versuchen, die Praxis einzufangen.

Im Koran wird die Sexualität nicht als Tabu behandelt. Mehrere Koranstellen behandeln dieses Thema.

So heißt es in der zweiten Sure: "Die Weiber sind euer Acker, geht auf euren Acker, wie und wann ihr wollt, weiht aber Allah zuvor euere Seele." ⁸¹⁾

Der Mann kann also immer seine Frau beschlafen, wenn er will. Vorher soll er beten oder gutes tun. Das Ziel des Beischlafes, die Zeugung von Kindern, ist nirgendwo erwähnt. Auch in der Fastenzeit braucht der Muslim keine Enthaltensamkeit zu üben.

"Es ist Euch erlaubt, in der Nacht der Fastenzeit euren Frauen beizuwohnen, denn sie sind euch und ihr seid ihnen eine Decke (euch gegenseitig unentbehrlich). Darum beschlaft sie jetzt und begehrt, was Allah euch erlaubt." ⁸²⁾

Nur während der Menstruation ist der Beischlaf nicht erlaubt. ⁸³⁾ Der Geschlechtsverkehr ist aber nur zwischen den Ehegatten erlaubt. Das ergibt sich aus der Formulierung: "eueren Frauen" ⁸⁴⁾ und aus dem Tabukatalog des Koran. Hier wird aufgeführt, was erlaubt und verboten ist. Erlaubt ist die Heirat mit höchstens vier Frauen. ⁸⁵⁾ Der Mann muß auch alle Frauen gleichmäßig beschlafen. ⁸⁶⁾ Früher war der Sexualverkehr mit Sklavinnen erlaubt. ⁸⁷⁾

Verboten sind: Unzucht der Ehefrauen ⁸⁸⁾

Unzucht der Männer untereinander ⁸⁹⁾

Beischlaf mit der Frau des Vaters ⁹⁰⁾,
mit der Mutter, den Töchtern, Schwestern,
Tanten von Vater- und Mutter Seite,
Ammen, die den Mann säugten, Töchter von
Brüdern und Schwestern, Milchschwestern,
Schwiegermüttern und Stieftöchtern sowie
die Frauen der Söhne und zwei Schwestern
zugleich ⁹⁰⁾. Auch nicht mit freien
bereits verheirateten Frauen. ⁹¹⁾

Verboten ist den Männern weiterhin die Hurerei
und die Heirat von schlechten und lüderlichen
Frauen. ⁹²⁾

Frauen, auch Sklavinnen, sollen gehorsam, treu
und verschwiegen sein. ⁹³⁾ Sie sollen keine
Dirnen sein, noch sich geheim Geliebte halten,
weder Ehebruch noch Hurerei begehen. ⁹⁴⁾

Das Ideal ist die Jungfräulichkeit, denn im
Himmel erwarten den gläubigen Moslem unbe-
fleckte Frauen. ⁹⁵⁾

Trotz der grundsätzlich bejahenden Einstellung des Islams zur Sexualität, ist sie in der Türkei jedoch stark tabuisiert und aus der Öffentlichkeit verdrängt. Insbesondere die Frauen unterliegen sehr restriktiven sexuellen Lebensbedingungen. Sie resultieren aus der traditionellen türkischen Wertorientierung in der Familie.

"Unter Werten sind die, hinter den die spezifischen Verhaltensweisen (die sozialen Rollen) regelnden sozialen Normen stehenden grundlegenden Imperative zu verstehen. Kultur- und gesellschaftsspezifisch unterschiedlich, abhängig von der jeweiligen Gesellschaftsstruktur bzw. der Struktur der sozialen Gruppe, sind sie dem einzelnen Individuum zum großen Teil bereits vorgegeben. Übermittelt wird das Wertsystem einer Kultur primär durch die familiäre Sozialisation, sekundär durch außerfamiliäre Sozialisationsinstitutionen wie Schule, Betrieb und peer-group." ⁹⁶⁾

Planck ⁹⁷⁾ nennt insbesondere zwei Begriffspaare, die die türkischen Werte beinhalten:

Sünde (günah) und Verdienst (sevap)

Ehre (namus) und Schande (ayip)

Für die Sexualmoral ist entscheidend die Wertbegriffe Ehre und Schande. "Die Ehre bildet den obersten Wert in den türkischen Dörfern, und darin gibt es keine Toleranz. Der Verlust der Ehre ist gleichbedeutend mit dem öffentlichen Verlust des Gesichts." ⁹⁸⁾

Der Mann muß die Ehre seiner Familie verteidigen, insbesondere sie rein von Geschwätz halten. Auch "die männliche Zeugungskraft ist ein wesentlicher Bestandteil der männlichen Ehre." ⁹⁹⁾

Die Ehre der Frau fordert "sexuelle Enthaltsamkeit oder, bei verheirateten Frauen, eheliche Treue." ¹⁰⁰⁾ "Die Ehre der Frau besteht in ihrer Sittsamkeit und ihrem unbefleckten Ruf." ¹⁰¹⁾

Für die Frau ehrenrührig sind u. a. vor- und außerehelicher Sexualkontakt, das Ansprechen durch fremde Männer in der Öffentlichkeit, Belästigung einer Frau durch einen Mann usw. ¹⁰²⁾

"Wird gegen diese Regeln verstoßen, so kann das unterschiedliche Fügen haben, bis hin zur Tötung desjenigen, der die Ehre der Frau nicht geachtet hat. Die Pflicht eines Mannes, bei der Ehrverletzung seiner Frau einzugreifen, erstreckt sich jedoch nicht nur auf seine Ehefrau und seine Töchter, auch seinen Schwestern sowie seiner Mutter gegenüber hat er ^{die} Pflicht, etwaige Ehrverletzungen zu rächen." ¹⁰³⁾

Aus diesem Ehrbegriff heraus ist anzunehmen, daß Sexualität und Nacktheit eher tabuisiert wird. Das betrifft somit auch die Sexualbeziehung. Trotzdem schreibt Weische-Alexa, daß "man alles aus Erfahrung lerne, was für das menschliche Zusammenleben erforderlich war." 104)

Das beengte Zusammenleben der großen Familien brachte es mit sich, daß die Kinder früh mit Fragen der Geburt und der Säuglingspflege in Kontakt kamen. Geburten fanden zu Hause statt und die Kinder wurden lange gestillt. Auch der Geschlechtsverkehr konnte auf Grund der Enge von den Familienmitgliedern nicht unbeobachtet bleiben.

Trotzdem wird die Nacktheit tabuisiert. Weische-Alexa^{bewußt}, daß sich sogar Frauen während des Geburtsvorganges nicht entkleiden. 105) Hingegen berichten Baumgartner-Karabak und Landesberger von einem Badehaus, in dem Frauen nackt, mit Unterhose und mit Badeanzug baden. 106)

Auch hier scheinen wohl die Sitten auch auf dem Lande unterschiedlich zu sein.

Trotzdem darf sich eine Frau und ein Kind "sobald es sich seiner Sexualität bewußt wird", nur dann nackt zeigen, "Wenn es unbedingt nötig ist." 107)

Für die türkische Ehefrau ist es wichtig, Kinder zu bekommen, insbesondere Söhne. "Viele Söhne zu haben, ist immer noch der Prestigegewinn schlechthin für den anatolischen Bauern." 108)

Der Grund dafür ist, daß sie die Stütze "zur Ökonomischen Sicherheit des Haushaltes und zur Weiterführung der männlichen Abstammungslinie" 109) sind. Frauen sind also darauf bedacht, immer geburtsfähig zu bleiben. Die Frankfurter Gynäkologin Kaçankaya schildert, daß bei türkischen Frauen der Uterus von den Genitalorganen die größte Bedeutung hat. Es ist das Organ, um die Kinder zu zeugen. "Sie glauben, ohne Uterus keine vollwertige Frau mehr zu sein und lehnen aus diesem Grund alle Uterusoperationen ab." 110)

Die Menstruation ist für die türkische Frau eine Reinigung. Mit der Blutung werden giftige Stoffe aus dem Körper geschwemmt. Dieser Glaube ist auf den Koran zurückzuführen. Danach reinigen sich die Frauen. 111) Während dieser Zeit ist jeglicher Geschlechtsverkehr verboten. Kaçankaya berichtet, daß die türkische Frau sehr unruhig wird, wenn die Regelblutung nicht eintritt. Unregelmäßige Blutungen sind für sie besorgniserregender als irgendein anderes wichtiges Krankheitszeichen. 112)

Wie schon erwähnt, ist die Ehre der Frau verbunden mit der Sittsamkeit. Der Geschlechtsverkehr darf nur innerhalb der Ehe und für die junge Braut erstmalig in der Hochzeitsnacht vollzogen werden. "Beweis für den Vollzug ist das von der Defloration blutige Bettuch, das den neuen Familienangehörigen gezeigt werden muß." ¹¹³⁾ "Liegt der Beweis eines blutigen Bettuches in der Hochzeitsnacht nicht vor, ist das künftige Leben der Frau zerstört, die Ehe ist hinfällig ... ¹¹⁴⁾

Die Ehre der Frau und die der ganzen Familie ist zerstört. Das kann zu schlimmen Folgen, wie Verstoßung aus der Familie, Tötung und Blutrache kommen. Es spielt keine Rolle, aus welchen Gründen die Frau nicht geblutet hat.

Folgen dieses Gebrauchs sind psychische Schäden für Mann und Frau.

- Angst und Spannung vor dem Geschlechtsverkehr bei beiden Partnern
- Verweigerung des Verkehrs durch die Frau
- Versagen des Mannes durch den Leistungsdruck beim Nachweis seiner Männlichkeit
- Orgasmusstörungen. ¹¹⁵⁾

Oft lassen sich junge Frauen Hymenplastiken operativ einsetzen oder verweigern ärztliche Eingriffe, bei denen der Hymen verletzt werden könnte. ¹¹⁶⁾

Wie ich eingangs ¹¹⁷⁾ schon beschrieben habe, steht ein großer Teil der Bevölkerung der Familienplanung positiv gegenüber. Trotzdem wird in der täglichen Praxis kaum vorbeugende Familienplanung betrieben.

Grundsätzlich entscheiden Mann und Frau gemeinsam über Familienplanung oder es wird in der Regel alles dem Zufall überlassen. ¹¹⁸⁾

Wird von den Familien eine Familienplanung durchgeführt, werden insbesondere auf dem Lande alte Hausmittel benutzt. "Gebräuchliches Verhütungsmittel auf Seiten der Männer ist der Koitus interruptus, seltener Präservative. Die Frauen benutzen alte Hausmittel wie ein Stück Baumwolle oder Schwamm, das in Zitronensaft getränkt und in die Scheide eingeführt wird. Manchmal werden auch Seifen- oder Chininstücke verwendet." ¹¹⁹⁾

Anti-Baby-Pillen oder Pessare sind auf dem Lande nahezu unbekannt. Durch die sehr dünne Dichte von Gesundheitszentren, Krankenhäusern

und Ärzten auf dem Lande ist es für die meisten Frauen auch gar nicht möglich, sich etwa Pessare einsetzen zu lassen. ¹²⁰⁾

İlter Kaçankaya weist noch auf zwei andere Gründe hin, warum türkische Frauen sehr reserviert gegenüber modernen Verhütungsmitteln sind. Gegenüber Ovulationshemmern und Pessaren bestehen die Vorstellungen, daß sie Krebs verursachen können. Außerdem hat die türkische Frau große Angst vor Blut. "Wenn z. B. nach dem Einsetzen einer Spirale Schmierblutungen auftreten, verlangt sie sofort die Entfernung des Pessars, ohne vorher eine Behandlung deswegen zu versuchen." ¹²¹⁾

Die weitverbreitete Form der Familienplanung ist die Abtreibung. ¹²²⁾
"1965 wurde die Zahl der Abtreibungen pro Jahr auf 500.000 geschätzt, was damals ein Drittel der Geburten ausmachte. 1969 kam auf 10 Lebendgeburten eine Abtreibung", ¹²³⁾ obwohl die Abtreibung in der Türkei illegal ist. ¹²⁴⁾

Die Abtreibung wird in der Regel mit Hausmitteln durchgeführt, z.B. das Einführen eines spitzen Federkiels oder eines Streichholzes mit Schwefelkopf in den Muttermund. ¹²⁵⁾

Die Folge dieser laienhaften Abtreibung ist eine hohe Müttersterblichkeit. Das "Rahurkomitee der Frauen aus der Türkei" nennt Zahlen von ca. 10 000 Frauen, die jährlich wegen solcher Eingriffe sterben. ¹²⁶⁾ Obwohl die meisten Frauen "sehr religiös, konservativ und unselbstständig sind, ist die Art und Weise und der Mut, mit dem sie eine Abtreibung versuchen, bemerkenswert. ... Die türkischen Frauen, die abtreiben wollen, haben oftmals keine moralischen Bedenken. ¹²⁷⁾ Als Grund der Abtreibung nennt İlter Kaçankaya schlechte Wohnverhältnisse und viele Kinder.

Bei einer Abtreibung ist das Einverständnis der Männer meistens die entscheidende Voraussetzung. ¹²⁸⁾

Schwangerschaft und Geburt

Die Schwangerschaft in den Dörfern verläuft ohne ärztliche Kontrolle. Da die Bauern und Landarbeiter meistens nicht sozialversichert sind, müssen sie den Arzt selbst bezahlen. Diese Kosten können die meisten Familien nicht aufbringen. Auch in den Städten, bei den Kleingewerbetreibenden und den nicht sozialversicherten Arbeitern dürfte ein ähnliches Verhalten festzustellen sein.

Die Bauersfrauen und Landarbeiterfrauen gehen in der Regel ihrer gewohnten Arbeit im Haushalt und auf dem Feld nach. Ilter Kaya-kaya berichtet: "Bei ernster Gefahr wird zuerst ein Hausmittel, das von einer erfahrenen alten Frau empfohlen wird, versucht. Dann erst wird der Arzt aufgesucht. Die Geburt findet zuhause allein, mit Hilfe einer ungelernten Hebamme oder Nachbarin oder Schwiegermutter statt. Im Sommer gebärt die türkische Frau nicht selten auf dem Feld. Die schwangeren anatolischen Frauen nehmen immer eine Rolle Nähseide, ein Stück Zitrone und ein Rasiermesser mit auf ^{das} Feld, um die Nabelschnur nach der Geburt des Kindes zu durchtrennen. ... Sie vertrauen auf Gott und glauben, nur er sei in der Lage, ihnen zu helfen. Das ist der Grund, weshalb sie während der Wehen beten." 129)

Die Frauen können sich auch nicht im Wochenbett von der Geburt erholen. "Krankheiten wie Kindbettfieber und Mastitis kommen sehr häufig vor." 130)

Bei den berufstätigen Frauen besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub. Hier sind jedoch die Angaben uneinheitlich. Einmal wird von 15 Tagen vor der Geburt und 45 Tage nach der Geburt gesprochen, zum anderen 6 Wochen vor und nach der Geburt. 131)

Weiterhin besteht ein Verbot von solchen Arbeiten für schwangere Frauen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat, die die Gesundheit von Mutter und ungeborenem Kind gefährden könnten. 132)

Stillende Frauen haben in den ersten 6 Monaten eine verkürzte Arbeitszeit um eine Stunde, bzw. können sie während der Arbeit 2 mal 1/2 Stunde pausieren und sie dürfen nicht nachts beschäftigt werden. 133)

Diese gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes gelten jedoch nicht für Landarbeiterinnen. Deren Arbeitsbedingungen sind bis heute noch nicht geregelt. 134)

In der Praxis wird jedoch der gesetzliche Mutterschutz aus Angst vor Kündigungen oft nicht in Anspruch genommen. "Zudem kann - oder will - der Arzt oft nicht das genaue Geburtsdatum angeben." 135)

Die türkische Frau gebärt, im Unterschied zu deutschen Frauen, in der Hocke und bleibt während der Wehen in ständiger Bewegung. 136)

Während der Geburt lassen die türkischen Frauen ihren Schreien freien Lauf.

Das Stillen der Kinder ist eine Selbstverständlichkeit. Die Kinder werden sehr lange gestillt, bis zu fünf Jahren.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

Anmerkungen

- 1) Institut für Zukunftsforschung (Hrsg.): Ausländer oder Deutsche, Köln 1981 S. 60
- 2) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 21
- 3) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 60
- 4) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 60
- 5) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 60 Tabelle 4
- 6) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 23
- 7) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 61
- 8) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 75
- 9) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 75 Tabelle 22
- 10) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 75 Tabellen 22 und 23
- 11) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 76
- 12) Institut für Zukunftsforschung 1981 S. 76
- 13) Gabriele Mertens: Strukturen türkischer Migrantenfamilien in ihrer Heimat und der Bundesrepublik Deutschland, in: Akpınar/Mertens: Türkische Migrantenfamilien, Bonn 1977, S. 51
- 14) Gabriele Mertens 1977, S. 51, Tabelle 19
- 15) İlter Kayankaya: In der Gynäkologie, in Deutscher Volkshochschulverband - Pädagogische Arbeitsstelle: Informationsdienst-Bildungsarbeit mit ausländischen Arbeitern, Sonderheft 2, Frankfurt 1981, S. 34
- 16) Deutscher Volkshochschulverband - Pädagogische Arbeitsstelle: Informationsdienst-Bildungsarbeit mit ausländischen Arbeitern, Sonderheft 2, Frankfurt 1981, S. 13
- 17) Erno Werner, Walter Markov: Geschichte der Türken, 2. Aufl., Berlin, 1979, siehe Seite 3 ff.
- 18) Werner/Markov 1979 S. 7
- 19) Werner/Markov 1979 S. 9 ff
- 20) Werner/Markov 1979 S. 12
- 21) Werner/Markov 1979 S. 12
- 22) Werner/Markov 1978 S. 12 f.

- 23) Lewis Mumford, Die Stadt, Bd. 1, München 1979 S. 28 f
- 24) Lewis Mumford, 1977, S. 10 ff
- 25) Lewis Mumford, 1979, S. 28 ff
- 26) Friedhelm Neidhard: Die Familie in Deutschland, Opladen 1966, S. 44 ff
- 27) Friedhelm Neidhard 1966, S. 44
- 28) Friedhelm Neidhard 1966, S. 44
- 29) Friedhelm Neidhard 1966, S. 45
- 30) Friedhelm Neidhard 1966, S. 45
- 31) Friedhelm Neidhard 1966, S. 46
- 32) Friedhelm Neidhard 1966, S. 47
- 33) siehe z. B.: Afza Nazat: "Woman in Islam" Kurzbiographie in: Dr. Iris Müller: Zur Stellung der Frau im Islam", Köln 1980
- 34) Pia Weische-Alexa: Sozial-Kulturelle Probleme junger Türkinnen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 78, S. 50 f
- 35) Der Koran, 12. Auflage, Wilhelm-Goldmann-Verlag, München 1980
siehe z.B. Sure 2, S. 22 ff
- 36) Der Koran 1980 Sure 2/133 S. 33
- 37) Der Koran 1980 Sure 1/4 S. 21
- 38) Der Koran: Einführung, von Ludwig Winter 1980, S. 11
- 39) Der Koran: Einführung 1980, S. 11
- 40) Der Koran: 1980 Sure 2/188 S. 39 u. Sure 2/224 S. 44
- 41) Der Koran: 1980 Sure 2/222 S. 43
- 42) Der Koran: 1980 Sure 2/222 S. 43
- 43) Der Koran: 1980 Sure 4/25 S. 73
- 44) Der Koran: 1980 Sure 2/227 ff S. 44 ff
- 45) Der Koran: 1980 Sure 2/229 S. 44
- 46) Der Koran: 1980 Sure 2/234 S. 45
- 47) Der Koran: 1980 Sure 4/12 S. 72
- 48) Der Koran: 1980 Sure 4/34 S. 75

- 49) Der Koran: 1980 Sure 4/16 S. 72
- 50) Der Koran: 1980 Sure 4/17 S. 72 f
- 51) Der Koran: 1980 Sure 9/71 S. und 9/72, S.
- 52) Der Koran: 1980 Sure 4/35 S.
- 53) Der Koran: 1980 Sure 2/224 S. 44
- 54) Ria Weische-Alexa 1978 S. 52. Sie zitiert hier den Koran
in einer Übersetzung von Rudi Paret,
Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1966
Sure 33/59 S. 350
Die Übersetzungen des Korans sind oft
unterschiedlich.
- 55) Beatrix Wiethold: Kadınlarımız - Frauen in der Türkei,
Hamburg 1981, S. 4
- 56) Beatrix Wiethold: 1981, S. 4
- 57) Dies ist jedoch kein religiöses Gebot, sondern eine Höchst-
grenze. Mohammed wollte damit die Polygamie auf ein Mindest-
maß reduzieren.
- 58) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 53
- 59) Beatrix Wiethold: 1981, S. 6
- 60) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 57
- 61) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 57
- 62) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 58
- 63) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 60
- 64) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 60
- 65) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 62
- 66) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 62 f
- 67) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 63
- 68) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 65
- 69) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 65
- 70) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 65
- 71) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 65
- 72) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 55
- 73) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 59

- 74) Pia Weische-Alexa, 1979, S. 58 f
- 75) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 61
- 76) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 61
- 77) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 61
- 78) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 61 f
- 79) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 62
- 80) Pia Weische-Alexa, 1978, S. 64
- 81) Der Koran, 1980 Sure 2/224 S. 44
- 82) Der Koran, 1980 Sure 2/188 S. 39
- 83) Der Koran, 1980 Sure 2/223 S. 44
- 84) Der Koran, 1980 Sure 2/188 S. 39
- 85) Der Koran, 1980 Sure 4/4 S. 71
- 86) siehe Pia Weische-Alexa, 1978, S. 60
- 87) Der Koran, 1980 Sure 4/4 S. 71 und 4/25 S. 73
- 88) Der Koran, 1980 Sure 4/16 S. 72
- 89) Der Koran, 1980 Sure 4/17 S. 72 f
- 90) Der Koran, 1980 Sure 4/23 und 4/24 S. 73
- 91) Der Koran, 1980 Sure 4/25 S. 73
- 92) Der Koran, 1980 Sure 4/25 S. 74
- 93) Der Koran, 1980 Sure 4/35 S. 75
- 94) Der Koran, 1980 Sure 4/26 S. 74
- 95) Der Koran, 1980 Sure 3/16 S. 54
- 96) Heiner Holtbrügge: Türkische Familien in der Bundesrepublik
Duisburg 1975, S. 10 f
- 97) U. Planek: Die ländliche Türkei, Frankfurt 1972, S. 164
- 98) Baumgartner-Karabak, Landesberger: Die verkauften Bräute,
Reinbek bei Hamburg 1978,
S. 48
- 99) Baumgartner-Karabak, Landesberger 1978, S. 48

- 100) Gabriele Mertens, 1977 S. 40
- 101) U. Planck: 1972 S. 165
- 102) Gabriele Mertens, 1977 S. 40
- 103) Gabriele Mertens, 1977 S. 40
- 104) Pia Weische-Alexa, 1978 S. 86
- 105) Pia Weische-Alexa, 1978 S. 86
- 106) Baumgartner-Karabak, Landesberger 1978 S. 57 f
- 107) Pia Weische-Alexa, 1978 S. 86
- 108) Baumgartner-Karabak, Landesberger 1978 S. 63 f
- 109) Baumgartner-Karabak, Landesberger 1978 S. 64
- 110) Ilter Kaçankaya, 1981 S. 34
- 111) Der Koran Sure 2/223
- 112) Ilter Kaçankaya, 1981 S. 34
- 113) Ilter Kaçankaya, 1981 S. 34
- 114) Ilter Kaçankaya, 1981 S. 34
- 115) Ilter Kaçankaya, 1981 S. 34
- 116) Ilter Kaçankaya, 1981, S. 34
- 117) siehe Seite 2
- 118) Ilter Kaçankaya, 1981, S. 34
- 119) Beatrix Wiethold, 1981 S. 170
- 120) Beatrix Wiethold, 1981 S. 169
- 121) Ilter Kaçankaya, 1981 S. 35
- 122) Ilter Kaçankaya, 1981, S. 35, Beatrix Wiethold 1981 S. 170
- 123) Beatrix Wiethold, 1981 S. 170
- 124) AKE-Arbeitskreis Entwicklungspolitik e. V.
Regnet es in Anatolien? Vlotho 1982, S. 90,
Ilter Kaçankaya 1981, S. 40
- 125) Beatrix Wiethold, 1981, S. 170
- 126) Ruhrkomitee der Frauen aus der Türkei (Hrsg.):
Über die Frauen in der Türkei, Gelsenkirchen 1978, S. 10
- 127) Ilter Kaçankaya, 1981, S. 35
- 128) Ilter Kaçankaya, 1981, S. 40